

MEDIZIN UND IDEOLOGIE

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion



Dresden - 20. bis 23.9.1990

Inhaltsverzeichnis

Vorträge vom Kongreß in Dresden	2	Empfängnisregelung in christlicher Verantwortung	Dr. Werner Neuer	20	
Editorial	Dr. Alfred Häußler	3			
Kongreß-Bericht	Dr. Alfred Häußler	6	Bundesverfassungsgericht in der Verantwortung	Alexander Papsthart	22
Predigt zum Kongreß	Bischof Dr. Reinelt	12	Urteil - Bayerisches Oberstes Landesgericht		23
Kongreß-Resolution		13	Aufklärung	Eine Mädchenklasse	32
Predigt aus Münster	Pfr. Karl Schlosser	15	Kommentare		35
Zum Geburtstag von Professor Rötzer	Dr. Alfred Häußler	18	Pressespiegel		45
			Medien		54

Ein herzliches Dankeschön an alle unsere Spender!

Es ist uns ein großes Bedürfnis, all denen, die mit ihren größeren oder kleineren Spenden es uns möglich machten, den Kongreß der World Federation Of Doctors Who Respect Human Life Ende September im Kulturpalast in Dresden durchzuführen, herzlichsten Dank zu sagen! Es gab einige Leute bei uns und in Dresden, die uns für leicht verrückt erklärten, einen solchen Kongreß in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit, ohne Infrastruktur in Dresden und bei den zu erwartenden hohen Kosten durchführen zu können. Wir konnten dieses Wagnis auch nur eingehen im Vertrauen auf Gott und all jene Freunde, die derselben Überzeugung waren, daß dieser Schritt in der jetzigen Situation entscheidend wichtig war.

Ihre WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE
und die ihr angeschlossene EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION in den deutschsprachigen Ländern.

Der Verlauf des Kongresses hat ihnen und uns recht gegeben. Trotz mancher organisatorischer Schwierigkeiten und Probleme bei einer Besucherzahl von ca. 1.000 Teilnehmern wurde der Kongreß für uns und für die meisten Teilnehmer auch aus den osteuropäischen Ländern zu einem entscheidenden Erlebnis, das uns den Mut gab, mit unserer Botschaft vom Leben und einer Antwort auf viele der scheinbar unlösbaren Probleme Europas und unserer Welt weiterzugehen! Denn die Zeit drängt weiterhin und wir wollen jetzt die Konsequenzen des Kongresses auswerten und den nächsten Schritt vorbereiten.

Haben Sie alle noch einmal herzlichsten Dank!

Neue Vorträge:

Vorträge vom Internationalen Kongreß
der WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE
in Dresden vom 20. bis 23. September 1990.

Für Lebensrecht und Zukunft Europas!

Eröffnung des Kongresses

Dr. Gunning - Dr. Ernst

Dr. med. Siegfried Hummel, Dresden

Die Lage in der DDR

Dr. med. Karel Gunning, Rotterdam

Die Komplementarität von Naturwissenschaft, Glauben und medizinischer Ethik

Roland Rösler MdL, Wiesbaden

Bevölkerungskontrolle oder das Spiel mit Menschen

Dr. Karl Philberth, München

Das trinitarische Weltbild und die Entstehung des Universums

Prof. Dr. Bruno Vollmert, Karlsruhe

Evolution und Schöpfung aus naturwissenschaftlicher Sicht

Prof. Dr. Max Thürkauf, Basel

Die Endzeit des Marxismus

Prof. Dr. Hans Lubczyk, Erfurt

Das Lebensrecht jedes Menschen in der Bibel

Dr. Bruno Hügl, Eichstätt

Fortpflanzungstechnik - Angriff auf den Menschen?

Prof. Dr. Hermann Schneider, Heidelberg

Kann Leben vom Selbst entstehen?

Prof. Gerard Memeteau, Frankreich

Die rechtliche Lage des Lebensschutzes in Europa

Prof. Dr. Heribert Berger, Innsbruck

Abtreibung aus der Sicht des Kindes

P. Otto Maier SAC, Abtsteinach

Das Ende einer Epoche erfordert einen neuen Denkansatz

Prof. Dr. Lothar Bossle, Würzburg

Das Gesundheitswesen vor dem Sozialisierungstod

Prof. Dr. Roland Süßmuth, Stuttgart-Hohenheim
AIDS - mehr als eine Herausforderung

Dr. Rudolf Ehmann, Stans (Schweiz)
Probleme der Geburtenregelung

Frau Dr. med. Furch

Die psychischen Folgen der Abtreibung

Dr. med. Siegfried Ernst

Die Entwicklung der modernen Ideologien

Johanna Gräfin von Westfalen

Abtreibungsfreigabe, Hilfe für Frauen?

Seite A

Alexander Papsthart, Bamberg

Juristische und staatsrechtliche Situation bei der Wiedervereinigung Deutschlands zum § 218

Seite B

Dr. med. Wolfgang Furch, Bad Nauheim

Auswirkung der Abtreibungsfreigabe auf die ärztliche Standesehtik

Seite A

Peter Pioch, Schwendi

Biogenetisches Grundgesetz - Der Irrtum Haeckels

Seite B

Prof. Dr. Paul Marx, Washington

Abtreibung als Weltproblem

Seite A

Dr. med. Anatolj Korjagin, Zürich

Die Medizin als Objekt und Mittel der Staatspolitik

Seite B

Dr. med. Peggy Norris, Liverpool

Euthanasie und Experimente an Embryonen in England

Seite A

Walter Ramm, Abtsteinach

Familienplanung in der Bundesrepublik

Seite B

Grußwort Juristenvereinigung Lebensrecht, Köln +

Grußwort Prof. Dr. Kurt Biedenkopf mit Antwort von Dr. S. Ernst

Gedruckte Vorträge
Tonkassette

ca. DM 2,-- bis DM 3,--
DM 5,--

Die Reevangelisierung und Rechristianisierung Deutschlands und Europas als Erbe, Auftrag und Aufgabe

In meinem alten und traditionsreichen humanistischen Gymnasium war es eine weit zurückreichende Überlieferung, daß die Abiturientenklassen ihren Jahresausflug nach Thüringen machten. Nicht weil Thüringen als das „Grüne Herz Deutschlands“ galt, sondern weil man es als den geistig-kulturellen Mittelpunkt Deutschlands betrachtete. Man besuchte Weimar, die Wartburg, Jena und Gotha und, wenn die finanziellen Mittel in der damals geldknappen und viel ärmeren Zeit ausreichten, auch Leipzig und Dresden. Keine andere Region in Deutschland besaß diese geschichtliche und kulturelle Ausstrahlung wie eben der thüringisch-sächsische Raum. Und so sehr man berechtigt ist, die stille Revolution in der früheren DDR auch wegen ihrer Friedlichkeit als ein Wunder zu bezeichnen, mit der man noch im Sommer 1989 nicht im geringsten rechnen durfte, so wenig ist es heute erstaunlich, daß diese historische Wende gerade in Sachsen und Thüringen ihren Anfang nahm und die Stadt Leipzig mit ihrer Nikolaikirche zu einem Fanal für alle anderen Städte in der DDR wurde. Sachsen ist nämlich nicht nur mit das dicht besiedelteste Land im ganzen deutschen Sprachraum mit über 325 Menschen auf den Quadratkilometer, es besitzt auch eine lebendige, rührige, bienenfleißige, intelligente, erfindungsreiche und geschäftstüchtige Bevölkerung. Nicht umsonst sagt man: „die Sachsen sind helle“. Und es ist auch von daher gesehen eigentlich sehr wohl ersichtlich, daß Leipzig die bedeutendste Handelsstadt Deutschlands mit dem größten Bahnhof Europas und Dresden die erste Kunststadt Deutschlands war, die sich mit Florenz, Prag, Wien, Paris und anderen Metropolen messen konnte. Die Sachsen sind stolz auf ihre Revolution und sie sprechen nicht ganz zu Unrecht von der „Heldengestalt Leipzig“.

Die Gründe der Revolution

Wer wollte daran zweifeln, daß wir das Glück und die Freude haben, in einer historisch außergewöhnlichen Zeit zu leben. Die Jahre 1989 und 1990 werden einmal in allen Geschichtsbüchern besonders hervorgehoben sein. Denn in nur wenigen Monaten hat sich wie durch ein Wunder und entgegen allen voraussehbaren Erwartungen die politische, die wirtschaftliche und die gesellschaftliche Situation in ganz Osteuropa von Grund auf geändert. Der Sozialismus ist tot! Er hat sich durch eine nicht mehr zu überbietende Mißwirtschaft selbst besiegt. In der Dynamik dieser Entwicklung fielen in Berlin die Mauer und an den Grenzen der DDR der Stacheldraht. Was sich am 9. November 1989 durch die friedliche und unblutige Revolution abzuzeichnen begann, vollzog sich am 1. Juli 1990 durch die Einführung der D-Mark in der DDR endgültig: Die de facto-Wiedervereinigung Deutschlands. Das Vaterland aller Deutschen ist wieder ein vereinigter Staat in einem sich vereinigenden Europa. Der wirtschaftlichen Einigung folgte zwangsläufig auch die politische und damit die de jure-Vereinigung in der Nacht vom 2. auf den 3. Oktober 1990.

Was hat zu dieser in der Geschichte einmaligen

Wende, was hat zu diesem historisch mit nichts Vergangenen zu vergleichenden Prozeß der Perestrojka, der Umgestaltung geführt? Erinnern wir uns daran: Vor 150 Jahren gab Wilhelm Liebknecht, der Vater von Karl Liebknecht, ein enger Vertrauter von Karl Marx, mit dem er jahrelang in London zusammenlebte, die Parole aus: „Das Christentum ist das Gespenst der Vergangenheit, der Sozialismus die Forderung der Gegenwart“⁽¹⁾. Es ist noch nicht lange her, da war auf dem Höhepunkt der Studentenrevolten an den europäischen Universitäten, vornehmlich von der Masse der Soziologiestudenten, ähnliches zu hören. Warum die überraschende Wende?

Die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Ursachen für die Wende

P. Basilius Streithofen O.P. vom Institut für Gesellschaftswissenschaften in Walberberg schreibt über die Gründe des Zusammenbruches des Sozialismus in der Zeitschrift „Die neue Ordnung“ vom Juni 1990 im Leitartikel: „**Privateigentum und Markt-Barrieren gegen Tyrannei und Armut.** Es gibt zwei Feinde der Menschen: Tyrannei und Armut. Der real existierende Sozialismus brachte den Völkern Osteuropas beides. Sinn der freien und sozialen Marktwirtschaft ist die Befreiung des Menschen von Diktatur und Armut. Die wichtigsten Instrumente sind dabei das Privateigentum und der Markt. Die wirtschaftliche Versorgung der Bürger mit lebenswichtigen Gütern ist praktisch im gesamten Moskauer Machtbereich zusammengebrochen. Mangelhaft war sie immer schon. Trotz dieser schlechten Erfahrungen wirkt in den Köpfen der DDR-Bürger die kommunistisch-sozialistische Propaganda fort. Sie lehnen das Privateigentum und den Markt ab. Große Unkenntnis verbunden mit Mißtrauen beherrschen auch das Denken der jetzt Regierenden in der DDR, finden sich bei zahlreichen Künstlern und Theologen. Vierzig Jahre lang vergiftete die SED die Herzen und Hirne unserer Landsleute mit wirtschafts- und sozialpolitischen Fehlinformationen. Die Marktwirtschaft wurde als „Kapitalismus“ verleumdet, das Privateigentum an Grund, Boden und Produktionsmittel als Ursache für eine ungerechte Güterverteilung dargestellt, der Markt verdammt, „Privateigentum“ und „Markt“ wurden als Darwinismus diffamiert: das Überleben der Stärkeren und die Vernichtung der Schwachen. Das ist falsch.

Welchen Sinn hat das Privateigentum? Alle irdischen Güter haben allen Menschen zu dienen. Die Menschen dürfen Güter in Besitz nehmen, bearbeiten und gebrauchen. Bedingung ist aber immer, daß alle Menschen leben können. Die Frage nach der Berechtigung und Notwendigkeit von Privateigentum ist nur zu beantworten, wenn man von der „conditio humana“, der Befindlichkeit des Menschen, ausgeht. Thomas von Aquin plädierte schon im Hochmittelalter aus drei Gründen für das Privateigentum: 1. die Menschen seien fleißiger, gingen mit den Gütern sparsamer um; 2. es gebe klar umgrenzte Verantwortungsbereiche; 3. das Privateigentum diene stärker dem Frieden. Diese

Gründe haben auch heute noch ihr Gewicht. Das Recht auf Privateigentum ist weder absolut noch abstrakt. Es beruht auf dem praktischen Urteil, daß die schöpferische Kraft einer freiheitlichen Marktwirtschaft, die auf Privateigentum gründet, jedem anderen Wirtschaftssystem überlegen ist. Es rechtfertigt sich aus der klugen Nutzung, die aus dem Eigentum eine größere Produktivität hervorbringt.

Der Markt ist eine Einrichtung, die das gesellschaftliche Wesen des Menschen widerspiegelt. Der Mensch ist keine Maschine. Der Markt achtet die Freiheit jedes Beteiligten. Durch seinen sozialen Mechanismus verbindet er alles mit allem, denn er lehrt alle Wirtschaftenden, auf die Bedürfnisse und Wünsche anderer zu achten. Kein Unternehmer kann auf dem Markt Erfolg haben, wenn er nicht auf andere Rücksicht nimmt, auf Verbraucher, Lieferanten und Konkurrenten.

Der Markt ist nicht die „Unsichtbare Hand“, die sofort alles zum Guten und Rechten lenkt. Der Markt ist Chance, ein offener Platz. Er gibt Gewissens- und Handlungsfreiheit. Was wir aus dem Markt machen, liegt an uns. Die Planwirtschaft schränkt die Freiheit radikal ein; der Markt bewahrt uns die Freiheit. Der Markt belohnt Leistung und bestraft den Faulen. Aber er ist kein Dschungel, nicht moral- oder religionsfeindlich.

Der freie Markt gleicht einem Ideal, vor dessen Forderungen die Menschen, auch die Unternehmer versagen. Einen absolut freien Markt gibt es nicht. In Wirklichkeit werden alle Märkte reguliert, von vielen Zwängen eingegrenzt und sind unvollkommen. Entscheidend ist, daß der Markt offen ist für neue Teilnehmer, daß er dynamisch und flexibel ist. Er muß Innovatoren einladen, die unerfüllten Wünsche und unbefriedigten Bedürfnisse der Menschen zu ergründen und zu erfüllen.

Die freie und soziale Marktwirtschaft hat den uralten Gegensatz zwischen Eigeninteresse und Gemeinwohl stark verringert. Die Erzeugung von Gütern und Dienstleistungen, die allen Menschen ein besseres Leben ermöglichen, dienen nicht nur dem Eigeninteresse, sondern auch dem Gemeinwohl. Es liegt im Eigeninteresse der Unternehmer, dafür zu sorgen, daß die Armen und Bedürftigen bessere Lebensbedingungen bekommen.

Das Privateigentum und der Markt schränken die staatliche Macht ein und sind die stärksten Barrieren gegen Tyrannei und Armut."

Soweit P. Basilius Streithofen in seinem Leitartikel in der Zeitschrift „Die neue Ordnung“ vom Juni 1990.

Der Aufbruch des Glaubens im Osten

Die Analyse von P. Streithofen ist, nur vordergründig betrachtet, sicher richtig. Doch die Revolutionen im Osten sind damit allein nicht erklärt. Sie sind bildlich gesprochen Medaillen mit zwei Seiten, einer Vorderseite und einer Rückseite oder, noch besser gesagt, einer vordergründigen und einer hintergründigen Seite. Denn die tiefsten Hintergründe und damit die eigentliche Ursache der Revolutionen im Osten war der Glaubensaufbruch in der Sowjetunion seit den 70er Jahren, als unter Nikita Chruschtschow die letzte grausame Verfolgungswelle über das ganze Land hinwegfegte. Aus den Leiden der Verfolgten und aus den Gebeten so vieler Millionen Menschen in der ganzen Welt für eine Wende in Rußland erwuchs das unerwartete Wunder einer Abkehr vieler Menschen vom organisiertem und unter Zwang verordnetem und aufgezwungenem Atheismus. Dies war die eigentliche Wende und der Beginn einer neuen Zeit.

Die tiefe Religiosität der slawischen Völker

Wer Rußland und Polen kennt, der weiß um die tiefe innere Frömmigkeit und Gläubigkeit des russischen und polnischen Volkes, aber auch der übrigen slawischen Völker, besonders auch der Slowaken, der Slowenen und der Kroaten. Kaum eine Wohnung, und wenn es auch die armseligste Behausung ist, in der nicht ganze Wände mit Heiligenbildern, mit Ikonen und Gebetstexten behangen sind. Trotz Verfolgung und Verbot, trotz Schließung der Kirchen lebte im Untergrund der christliche Glaube unversehrt in den Familien weiter. Es bestand vielfach eine Katakombenkirche, aber sie lebte und sie pflanzte sich weiter. Wer je ein russisches Osterfest erlebt hat, der weiß um die tiefe Verwurzelung des christlichen Glaubens in der slawischen Seele. Was den Deutschen Weihnachten bedeutet, das ist den Russen Ostern, das Fest aller Feste, das größte Fest der Russen mit dem Jubelruf „KRESTOS wos kres“ (Christus ist auferstanden) in stundenlangen Gottesdiensten mit inbrünstig-brausenden Gesängen und mit dem Glanz der Ikonen im Kerzenlicht. Der nicht ausrottbare, tief in der slawischen Seele verwurzelte Glaube führte zur Wende in Rußland, zu den unblutigen Revolutionen in allen Völkern Osteuropas. Die kommunistische Partei und ihre Funktionäre verloren das Volk, die Funktionäre waren gezwungen zu „Glasnost und Perestrojka“, um nicht den Boden unter den Füßen ganz zu verlieren. Mit Diktatur und militärischer Gewalt war nichts mehr erreichbar. Darum wohl duldeten die Führung Sowjet-Rußlands die Wende im eigenen Land und in allen Staaten des Warschauer Paktes.

Die unblutige Revolution in der DDR

Wie im gesamten Ostblock ging auch der Umsturz in der DDR von den Friedensgebeten in den Kirchen aus, besonders von der Nikolaikirche in Leipzig und von der Gethsemanikirche in Ostberlin. Auch hier waren es Christen, die gegen die Diktatur und für Freiheit auf die Straßen gingen. Daß die schwerstbewaffnete Rote Armee in der DDR passiv blieb und ohne Eingreifen dem Umsturz zusah, ist das eigentliche Wunder der friedlichen Revolution im Osten Deutschlands.

Die notwendigen Konsequenzen aus dem Umsturz in der DDR

Wenn also vor 150 Jahren Wilhelm Liebknecht, der Vater von Karl Liebknecht, als enger Vertrauter von Karl Marx, die Parole ausgab: „Das Christentum ist ein Gespenst der Vergangenheit, der Sozialismus die Forderung der Gegenwart“⁽¹⁾, so können und müssen wir heute diesen Satz umdrehen und sagen: „Der Sozialismus ist ein Gespenst der Vergangenheit, christliche Lebensordnung die Forderung der Gegenwart an uns Menschen“⁽¹⁾.

Die Situation in der DDR

Trotz des Zusammenbruches des Sozialismus im gesamten Ostblock ist die Forderung nach einer christlichen Lebensordnung in der früheren DDR nur bei wenigen Menschen zu vermitteln. Die 12 Jahre nationalsozialistische und die über 40jährige kommunistische Diktatur haben ihre Spuren hinterlassen. So veröffentlichte jetzt erst die Zeitschrift „Die politische Meinung“ aus einer Umfrage des Institutes für Demoskopie Allensbach auf die Frage „Wie wichtig ist Gott in Ihrem Leben?“ folgende Antworten: In der Bundesrepublik antworteten zehn Prozent der Befragten „Völlig un-

wichtig", aber 42 Prozent in der bisherigen DDR. Dreißig Prozent der Befragten im anderen Teil Deutschlands gaben an, sie seien aus der Kirche ausgetreten, und 36 Prozent, sie seien nie Mitglied einer Konfession gewesen⁽²⁾. Insgesamt haben also zwei Drittel der 16,6 Millionen DDR-Bewohner keine Bindung an eine Kirche. Nach Angaben der Kirchen gehören noch 36 Prozent der ostdeutschen Bevölkerung zu einer der beiden großen Konfessionen: fünf Millionen sind evangelisch, eine Million katholisch. Doch auch unter diesen sind noch viele, die von den „guten“ Seiten des Sozialismus reden und diesen als „urchristlich“ bezeichnen. Die Masse der nach dem Krieg Geborenen und in der DDR Aufgewachsenen sind nicht getauft. Die Verhältnisse auf dem Gebiet der religiösen Bindung und Überzeugung sind in der früheren DDR wahrscheinlich am schlechtesten unter allen Ostblockstaaten, unvergleichlich schlechter als in Polen oder auch in Rußland. In Rußland sind 40% der Menschen getauft, in Polen wahrscheinlich über 90%. Dagegen dürften unter den 16,6 Millionen ehemaligen DDR-Bewohnern 10 Millionen Ungetaufte leben. Diese Zahlen sind alarmierend und erschreckend. Die DDR war ein atheistisch geprägter Staat mit einer christlichen Minderheit und ist ein Missionsland.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß in der DDR wie im gesamten Ostblock die Fristenlösung in der Abtreibungsgesetzgebung besteht. Die Abtreibung ist überall im Ostblock zur Methode der Geburtenregelung geworden, auf jede Geburt kommt auch eine Abtreibung. Es gibt Frauen, die fünf und sieben Abtreibungen hinter sich haben. Weitere Unterschiede in der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik sind die noch häufigeren Ehescheidungen. In der BRD wird bis jetzt noch von vier Ehen eine geschieden, in der DDR waren es von drei Ehen eine. Die Berufstätigkeit der Frauen und Mütter war in der DDR weit mehr verbreitet als im Westen. Sie ist die Regel. Daher der flächendeckende Ausbau der Kindergärten und der Tageskinderheime in der DDR, um möglichst viele Frauen in die ohnehin unrentable industrielle Produktion stecken zu können, aber auch um die Kinder vom frühesten Alter an ideologisch im Sinne des Marxismus zu beeinflussen und zu erziehen und sie dem Elternhaus und seinem Einfluß zu entziehen.

Das Erbe der friedlichen Revolution als Auftrag und Aufgabe

Mit der Einführung der D-Mark und der sozialen Marktwirtschaft allein ist der bisherigen DDR und ihren Menschen nicht geholfen. Mehr noch als wirtschaftliche und finanzielle Hilfe bedürfen die Menschen der Reevangelisierung und der Rechristianisierung. Dies dürfte die schwerste, aber wichtigste Aufgabe nach der friedlichen Novemberrevolution von 1989 sein, aber auch der Auftrag an uns alle im Westen Europas von den Menschen im Osten, die diese Revolution gewagt haben. Als Erben der Revolution im Osten liegt es an uns, diesen Auftrag zu erfüllen. Sozialismus und Kommunismus sind tot. Unsere Aufgabe ist es, den Völkern des Ostens nicht den Hedonismus des Westens, sondern statt dessen, diesen bei uns selbst ablegend, die christliche Lebensordnung der „Civitas dei“ (Augustinus) an Stelle der „Civitas terrena aut diaboli“ (Augustinus) zu bringen.

Denn schon Aristoteles wußte bereits im vorchristlichen Griechenland, warum kommunistische Gesellschaftsordnungen scheitern werden. Er meinte in seinem Buch über Politik: „Eine derartige Gesetzgebung hat einen künstlichen Anschein von Wohlwollen und Güte. Eine Versammlung wird sie mit Entzücken begrüßen in der Annahme, daß unter einem kommunisti-

schen Regime auf wunderbare Weise alle Menschen untereinander befreundet sein werden, und das wird man um so eher glauben, solange man alle Mißbräuche des gegenwärtigen politischen Systems auf das Privateigentum zurückführt. Aber der wahre Grund dieser Übel ist nicht das Fehlen einer kommunistischen Ordnung, sondern die Bosheit der menschlichen Natur“.

Genau darauf kommt es an: „Die Bosheit der menschlichen Natur“ zu heilen oder wenigstens zu bessern. Dazu bedarf es der Reevangelisierung und der Rechristianisierung. Eben dies war die Intention des Kongresses der WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE, der vom 20. September bis zum 23. September 1990 im Kulturpalast in Dresden stattfand.

Alfred Häußler

Literaturangabe:

(1) aus „Trumpf der Wahrheit von Meinrad v. Ow in der DT vom 13.1.90.

(2) Idea Allensbach-Umfrage zum Glauben in Deutschland.

Internationaler Ärztekongreß in Dresden Eid des Hippokrates und Grenzsituationen im Leben

Dresden (DNN/LSC). Ihrer Verantwortung für eine Neuorientierung in Ost und West wollen die rund 800 Teilnehmer eines internationalen Ärztekongresses, der gestern in Dresden begann, nachkommen. Die Veranstaltung wurde von der seit 1974 bestehenden WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE, der mehr als 350.000 Mediziner aus 60 Ländern angehören, gemeinsam mit weiteren Lebensrechtsorganisationen vorbereitet. Zum zweiten Mal nach Jugoslawien findet ein derartiges Treffen in einem osteuropäischen Land statt.

Ein Ziel des Kongresses benannte die Bundesvorsitzende der Christdemokraten für das Leben, Johanna Gräfin von Westfalen, gegenüber ADN. Er soll einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Standesethik von Ärzten im Sinne des hippokratischen Eides leisten. Die darin seit 2.400 Jahren verankerte Achtung des Lebens von der Empfängnis bis zum Tode sei für sie nicht primär eine Frage des Christentums, sondern ein humanitäres Problem.

Unter dem Motto „Für Lebensrecht und Zukunft Europas - Ein neues Menschen- und Weltbild als Fundament eines gemeinsamen europäischen Hauses“ stehen bevorzugt Probleme auf der Tagesordnung, die für Mediziner Grenzsituationen bedeuten. Das betrifft den in der Bundesrepublik gültigen Paragraphen 218 mit politischer, philosophischer, psychologischer und physikalischer Unterersetzung ebenso wie Fragen zur Euthanasie.

Während des Treffens werden heute Ärzte und Politiker aus der DDR und der Bundesrepublik auf einer gemeinsamen Kundgebung zum Kongreßthema Stellung nehmen.

DRESDNER Neueste Nachrichten, 22.9.90

WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE



PRESIDENT: DR. MED. KAREL GUNNING
VIZEPRÄSIDENT: DR. MED. SIEGFRIED ERNST

GENERAL SECRETARY:
DR. MED. PH. SCHEPENS MD

The World Federation of Doctors Who Respect Human Life groups 210.000 members in the world. Its aims are to promote the respect of the „Universal Declaration of Human Rights“ (UNO 1948) and of the Hippocratic oath (Geneva 1948).

Für Lebensrecht und Zukunft Europas!

Kongreß in Dresden vom 20. bis 23. September 1990.

Kongreß-Bericht

Es war so kurze Zeit nach der friedlichen Revolution in der früheren DDR ein zwar gewagtes, wie sich aber erwiesen hat, ein umso erfolgreichereres Unternehmen, zu dem **Dr. med. Siegfried Ernst sen.**, der Vorsitzende der Europäischen Ärzteaktion in den deutschsprachigen Ländern und Vizepräsident der World Federation of Doctors Who Respect Human Life nach Dresden eingeladen hatte. Und es gehörte Mut und ein ausgeprägtes Sendungsbewußtsein dazu, ganz aus eigener Initiative heraus unmittelbar nach der Währungs- und Wirtschaftsreform in der bisherigen DDR mit all den vordringlichen Sorgen der Menschen um ihre Zukunft in einer zusammenbrechenden sozialistischen Planwirtschaft den Kongreß für **Lebensrecht und Zukunft Europas** zu planen und durchzuführen. Doch wie schon so oft in seinem Leben sah auch jetzt wieder Dr. Ernst viele negative Entwicklungen gegen den Schutz und den Erhalt menschlichen Lebens frühzeitig voraus. Man denke nur an die auf seine Initiative schon im Juni 1964 veröffentlichte Ulmer Denkschrift „Ärzteprotest gegen die Propagierung der Antibabypille“, deren Voraussagen und deren Befürchtungen sich voll und ganz bestätigt haben, oder an seinen viel beachteten Artikel „blind für den entscheidenden Punkt“ in der „Deutschen Tagespost“ vom 29. August 1984, der internationales Aufsehen erregte und dann in vielen anderen Zeitungen nachgedruckt wurde.

Dr. Ernst wußte um die wenig hoffnungsvolle Lage in der früheren DDR nicht nur in wirtschaftlicher, sondern vor allem auch in religiös-sittlicher Hinsicht. Zwölf Jahre nationalsozialistische und über vierzig Jahre kommunistischer Diktatur mit seinem das ganze Land und jeden Menschen überwachenden Spitzelsystem erstickten in vielen Menschen den Glauben an Gott oder verbogen das Rückgrat vieler Menschen vor der Allmacht des sozialistischen Staates, der vom Kindergarten bis in die Hochschulen, in Presse, Rundfunk und Fernsehen den Atheismus propagieren ließ. Und die Gefahr, daß die von einer kommunistischen Regierung in der früheren DDR ohne Befragung des Volkes einfach diktierte Fristenlösung vom 9. März 1972 mit Freigabe der Tötung vorgeburtlichen menschlichen Lebens in den ersten drei Monaten auch im Westen Deutschlands als „Errungenschaft“ eingeführt werden könnte, zwang zum Handeln in aller Öffentlichkeit und in größerem Rahmen.

Zu diesem Vorhaben erschien die Stadt Dresden als ehemalige Landeshauptstadt des Landes Sachsen besonders geeignet, besitzt sie doch alle Voraussetzungen, einen größeren Kongreß durchzuführen. Denn Sachsen ist das am dichtesten besiedelte Land

im deutschen Sprachraum. Es liegt am weitesten nach Osten reichend und grenzt an Polen und an die Tschechoslowakei und hat als früheres „Elb-Florenz“ und als führende Kunst- und Kulturstadt internationales Ansehen und eine Ausstrahlung weit über die Grenzen Sachsens in alle Welt. Dresden ist aber auch nach der Zerstörung in den letzten Wochen des 2. Weltkrieges ein heute noch sichtbares Zeichen dafür, was Menschen einander zufügen können an Zerstörung ihres Lebensraumes und an Vernichtung unschuldigen menschlichen Lebens. Denn keine andere Stadt hatte im Zweiten Weltkrieg so viele Opfer an Menschenleben zu beklagen, wie eben Dresden, als noch im Februar 1945 in einer einzigen Nacht 300.000 Menschen - die gleiche Zahl wie in Hiroshima beim ersten Atombombenabwurf - einem militärisch nicht notwendigen Luftangriff zum Opfer fielen. Ganz Dresden war in dieser Nacht von Menschen überfüllt, die auf der Flucht vor der vorrückenden Sowjetarmee dort Zuflucht suchten. Es waren überwiegend Frauen mit Kindern und alte, nicht mehr kriegsdienstfähige Männer.

Und wenn die Dresdener heute sagen: „Dresden wurde zweimal zerstört, das erstmal durch den Luftangriff im Februar 1945, der die Stadt in Schutt und Asche legte, und dann zum zweitenmal durch den sozialistischen ‚Wiederaufbau‘ mit seinen Einheitsblöcken“, so ist die Frage zu stellen: Wird nicht unser Land ein drittesmal zerstört durch eine Gesetzgebung, die es den Menschen unseres Volkes erlaubt, ihre Kinder und damit die Zukunft und Überlebensfähigkeit eben dieses Volkes und ganz Europas zu vernichten? Die Trümmer von Dresden mit den vom Feuer schwarz verbrannten Ruinen eines einst barocken Stadtzentrums mahnen: Es darf keine Gesetze geben, die menschliches Leben wie eine Ware dem Menschen zur freien Verfügung überlassen! Der Schutz menschlichen Lebens ist vom ersten Augenblick der Befruchtung an bis zum natürlichen Tod strafrechtlich zu schützen. Sonst bleiben alle schönen Reden von der „Bewahrung der Schöpfung“ leere Phrasen.

So war die herausgehobene Stellung des Menschen in der Schöpfung, seine damit verbundene besondere Würde und die daraus resultierende absolute Notwendigkeit der Unantastbarkeit menschlichen Lebens vom Augenblick der Zeugung bis zum natürlichen Tod das Generalthema des gesamten Kongresses. Daß dieser so erfolgreich verlief, ist ganz besonders der tatkräftigen Unterstützung vieler Lebensrechtsorganisationen zu verdanken, die in erheblichem Maße zum Erfolg des Kongresses beitrugen und denen ganz besonderer Dank gebührt. Es waren dies die Lebens-

rechtsorganisation der früheren DDR **KALEB**, die Aktion Leben, Abtsteinach, die Christdemokraten für das Leben (CDL) und viele andere in- und ausländische Lebensrechtsorganisationen, die alle in der Wandelhalle des Kulturpalastes ihre Stände mit reichem Bücherangebot aufgestellt hatten.

Der Kongreßverlauf

Bereits am Vorabend des Kongresses gab Frau **Inge Brück** in der Kreuzkirche von Dresden ein Konzert, zu dem sich die mittlerweile zahlreich eingetroffenen Kongreßteilnehmer, aber auch viele Dresdner Bürger einfanden. Die ausdrucksstarken Lieder von Inge Brück, begleitet von einer hervorragenden Pianistin, waren die beste Einstimmung auf die Themen des Kongresses, wozu auch die historische Bedeutung der Kreuzkirche mit ihrer besonderen Atmosphäre beitrug. War doch gerade die Kreuzkirche in Dresden einer der Ausgangspunkte der friedlichen Revolution in der früheren DDR und damit ein Ort geschichtlichen Ausmaßes für den Umsturz im gesamten Ostblock. Auch der gemeinsame Gottesdienst am Morgen des 21. September mit dem Landesbischof von Sachsen **Dr. Johannes Hempel** und dem Diözesanbischof von Dresden-Meißen, **Dr. Joachim Reinelt**, vereinte alle Kongreßteilnehmer nochmals in der Kreuzkirche zu Besinnung und gemeinsamem Gebet. Beide Bischöfe verteidigten das Lebensrecht jedes Menschen in allen Phasen seines Lebens und verlangten vom Staat, den Schutz jedweden menschlichen Lebens gesetzlich zu verankern.

Unmittelbar nach dem Gottesdienst in der Kreuzkirche konnte im großen Saal des Kulturpalastes Dresden der Kongreß mit ca. 1.000 Teilnehmern eröffnet werden. **Dr. Gunning** und **Dr. Ernst** begrüßten die Teilnehmer aus Ost- und Westdeutschland sowie die vielen Gäste aus insgesamt 16 Ländern. Dr. Ernst hieß dabei den anwesenden Bischof von Dresden-Meißen, **Dr. Joachim Reinelt**, sowie den Altbischof von Passau, **Dr. Antonius Hoffmann**, willkommen, der besonders deswegen zum Kongreß eingeladen wurde, da er den schweren Luftangriff auf Dresden im Februar 1945 selbst erlebt hatte und Zeuge dieses grauenvollen Massensterbens wurde, es aber selbst glücklicherweise überleben durfte.

Dr. Karel Gunning aus Rotterdam, der Präsident des Weltverbandes, bat bei den Teilnehmern des Kongresses um Verzeihung dafür, daß er als Holländer im Krieg sich gefreut habe, wenn amerikanische und britische Luftflotten nach Deutschland geflogen seien. Heute schäme er sich über diese seine damalige Einstellung. Er wies aber auch darauf hin, daß der deutsche Arzt Christoph Wilhelm Hufeland (1762 - 1836), der auch Goethe, Schiller, Herder und Wieland behandelt hat, sagte: „Der Arzt werde zum gefährlichsten Mann im Staate, wenn er sich dazu hergebe, vorgeburtliches menschliches Leben zu töten.“ In seinem Vortrag über utilitäre Ethik und inhärente Ethik warnte er vor den Konsequenzen der utilitären Ethik, die nicht die Sittlichkeit zum Maßstab ärztlichen Handelns macht, sondern allein den subjektiven Nutzen für den Einzelnen. So werde der Patient nicht zum „Mittelpunkt des Weltalls, um den sich für den Arzt alles zu drehen habe.“

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, der Kandidat für das Ministerpräsidentenamt in Sachsen, hielt eine kurze Rede, in der er lediglich die Notwendigkeit einer Gesinnungs- und Bewußtseinsänderung in der Bevölkerung als hilfreich zur Reduzierung der hohen Abtreibungszahlen forderte und die Meinung vertrat, daß Strafgesetze nur dann eine Wirkung hätten, wenn sie auch von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert

werden. Dem widersprach Dr. Ernst mit Entschiedenheit und verwies auf die normative Kraft des Strafgesetzes, das man auf dem Gebiet der Straßenverkehrsordnung, der Drogenkriminalität und anderen die soziale Ordnung störenden Tatbeständen mit Erfolg anwende. Es sei daher nicht einzusehen, daß diese Erfahrung ausgerechnet auf dem Feld der pränatalen Kindestötung keine Gültigkeit haben sollten.

Dr. Siegfried Hummel, Gynäkologe am Diakonissenkrankenhaus Dresden und Vorsitzender der CDL im Lande Sachsen, sprach dann über die Folgen der Abtreibungsgesetzgebung in der früheren DDR und konnte dazu mitteilen, daß sich die Fristenlösung in der DDR nicht bewährt hat. Die Abtreibungszahlen gingen sofort mit der Einführung der Fristenlösung sprunghaft in die Höhe. Es entwickelte sich eine Abtreibungsmentalität, die es früher nicht gab und die mit Einführung der Fristenlösung erst geschaffen wurde. Dr. Hummel forderte die Aufnahme des vollen Lebensschutzes der ungeborenen Kinder in die neue sächsische Verfassung und zusätzlich die Zahlung von Kindergeld nicht erst nach der Geburt, sondern schon von dem Zeitpunkt an, zu dem eine bestehende Schwangerschaft ärztlich festgestellt werden konnte, eine Forderung, die bei der öffentlichen Kundgebung auf dem Platz vor dem Kulturpalast am Samstag Nachmittag auch vom SKH Dr. Otto von Habsburg besonders nachdrücklich erhoben wurde.

Der hessische Landtagsabgeordnete **Roland Rösler** zitierte Paul Ehrlich (1854 - 1915), Nobelpreisträger, Entdecker von Salvarsan und Begründer der neuzeitlichen Chemotherapie, der schon zu seiner Zeit dramatische Veränderungen in der Fortpflanzung der Menschheit durch Geburtenkontrolle forderte. Paul Ehrlich forderte die Familienplanung als „Regulierung des Weltsystems“. Roland Rösler wies darauf hin, daß „Pro Familia“ in der früheren DDR bereits über 200 Beratungszentren habe. Paul Ehrlich forderte die Familienplanung als „Regulierung des Weltsystems“. Heute fordert „Pro Familia“ Sexualökologie, das heißt Umweltschutz durch Bevölkerungsreduzierung mit Kontrazeption und Abtreibung. Wir sind heute so weit, daß man im Namen der Ökologie die Tötung ungeborener Kinder fordert, da diese zu einer Umweltbelastung beitragen. Für Tiere wie Robben und Kröten gilt dies selbstverständlich nicht.

Der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Bamberg, **Alexander Papsthard**, bezog sich auf den Grundgesetzartikel „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. Nach dem Bundesverfassungsgericht stehe das Lebensrecht des Embryos über dem Selbstbestimmungsrecht der Frau. Zu den Ausführungen von Prof. Biedenkopf meinte der Richter am Oberlandesgericht, das Strafrecht wirke sittenbildend, es sei eine ultima ratio, wenn Bewußtseinsänderung nicht zum Ziele führe, und aus diesem Grund unverzichtbar zur Aufrechterhaltung einer sozialen Ordnung in der Gesellschaft. Der Redner forderte dazu auf, Veränderungen der Sprache nicht mitzumachen. Denn schon Lenin habe gesagt, daß Denken verändert werden kann durch Veränderung der Sprache. Statt der verharmlosenden Bezeichnung „Abtreibung“ oder „Unterbrechung“ oder „Abbruch der Schwangerschaft“ sei es bei der Zerstückelung noch nicht geborener Kinder angebracht, von pränataler Kindestötung zu reden. Der Jurist griff dann die Dehnbarkeit des Begriffes „soziale Notlage“ an. Dabei werde der subjektiven Beurteilung jeglicher Spielraum gelassen. Doch gebe es keinerlei Rechtfertigungsgründe für die Tötung ungeborenen menschlichen Lebens. Nun gebe es durch den Einigungsvertrag ab 3. Oktober 1990 zweierlei Recht in Deutschland. So etwas habe es bisher in der gesamten Rechtsge-



schichte noch nie gegeben. Wir haben gesetzlich verankert die Möglichkeit der Manipulation des Menschen durch den Menschen. Es sei daher ein neues Gesetz zum Schutze pränatalen Lebens notwendig und dieses werde ein Prüfstein für die Rechtsstaatlichkeit im wiedervereinigten Deutschland sein. Nach einem nochmaligen einfühlsamen und die psychische Last einer Frau nach der Tötung ihres Kindes interpretierendem Gesangsvortrag von Frau Inge Brück sprach **Johanna Gräfin von Westfalen**, die Bundesvorsitzende der Christdemokraten für das Leben innerhalb der CDU (CDL). Die Rednerin ging auf das eigentliche Ziel der neomarxistischen emanzipatorischen Bewegung ein, das darin bestehe, die Familie zu verändern, um dadurch die Gesellschaft zu verändern. Diesem Ziel sollte die sexuelle Revolution mit der völligen Schrankenlosigkeit in der Befriedigung von Triebbedürfnissen dienen. Daher die Ideologie der Befreiung von allen Bindungen. Es kommt wie Sören Kierkegaard (1813 - 1855) es nennt: zum „Schisma von Liebe und Ehe“. Die Emanzipation der Frau bedeute nichts anderes als ihre Freisetzung von der „bürgerlichen Ideologie der Mutterschaft“. Die Frankfurter Schule - eine sozialphilosophische Richtung, gegründet von Max Horkheimer und Th. W. Adorno, mit Marcuse in den USA und mit ihrem jüngsten Vertreter - Habermas - versucht, durch revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft einen freiheitlichen Sozialismus im gesamten Westen zu etablieren. Der Einfluß auf die revolutionäre Studentenbewegung von 1968 ist unverkennbar, aber in ganz besonderem Maße auf die Auslösung der sexuellen Revolution. Mit der Regierungsübernahme von Willy Brandt - und er sagte dies gleich in seiner Regierungserklärung - wurden viele Ziele des emanzipatorischen Neomarxismus verwirklicht: Einführung des Schulsexualkundeunterrichtes, Liberalisierung der Ehegesetzgebung mit Erleichterung der Ehescheidung, Freigabe von Pornographie, Streichung aller Gesetze gegen Homosexualität, gegen vor- und außereheliches Zusammenleben, Sodomie und schließlich die Erleichterung der Abtreibung durch Streichung bzw. Reform des bisherigen § 218 im Sinne einer praktischen Freigabe. Gräfin von Westfalen zitierte Adolf Hitler in seinen „Tischge-

sprächen“, in denen die Contraception mit allen Mitteln und die uneingeschränkte Abtreibung in allen besetzten Ostgebieten für notwendig erklärte, indem er sagte: „Er werde jeden zusammenschießen, der sich dieser Notwendigkeit widersetzt“. Die Rednerin konnte zeigen, daß die sexuelle Revolution sich auf den Theorien des Marxismus aufbaut und nannte Jürgen Habermas, der die „Triebbefriedigung zur höchsten Tugend“ erklärte. Daher die Forderung nach „Recht auf Abtreibung“ und Ablehnung des „Gebärzwanges“. Besonders bedrückend empfand es die Rednerin, daß mit dem Einigungsvertrag seit dem 3. Oktober 1990 jede deutsche Frau das „Recht“ habe, in den ersten drei Monaten auf dem Gebiet der bisherigen DDR ihr Kind töten zu lassen. So werde die pränatale Kindestötung zum Mittel der Familienplanung (Prof. Wille). Am Ende ihres Vortrages zitierte Gräfin von Westfalen sozialistische deutsche Politiker, als sie bei der parlamentarischen Diskussion um den Einigungsvertrag den erzielten Kompromiß zum § 218 „als Durchbruch auf dem Weg zur Fristenregelung und als Durchbruch zum Weg der Selbstbestimmung der Frau bezeichneten.“ Betroffen zeigte sich die Rednerin vom Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion, der zum Kompromiß im Einigungsvertrag zum § 218 meinte: „Das Ganze wäre von der sozialdemokratischen Partei so durchgedrückt worden im Respekt vor der in 40 Jahren entstandenen Kultur in der DDR“. Gräfin von Westfalen sagte dazu: „Massenabtreibungen gehören ebenso wenig zur Kultur eines Volkes wie das Zwangslager, Folterungen und der Schießbefehl an der Mauer“.

Einer der Höhepunkte des Kongresses war ohne Zweifel der Vortrag von **Dr. Karl Philbert** aus München, der als Naturwissenschaftler, als Astronom, als Kernphysiker und dazu noch als Priester durch seine Ausführungen überzeugte, als er sagte, daß es heute im Gegensatz zu der Zeit der Aufklärung leicht sei, als Naturwissenschaftler ein gläubiger Christ zu sein. Die moderne Physik mache nicht frei vom Glauben, sondern führe zu ihm hin, sie sei eine Hilfe zum Glauben an Gott. Denn „die Schöpfung ist ein Abbild des Schöpfers“. Deshalb sei der Materialismus im Kern schon geschlagen. Er möchte darum das Wort „Evolution“

nicht mehr in den Mund nehmen, sagte der Redner, sondern von „höherführender Schöpfung Gottes“ sprechen. Dr. Philbert wies nach, daß die Aussagen der Bibel mit den Ergebnissen der modernen Naturwissenschaften übereinstimmten. Aus diesem Grund warnte er vor der Gefahr einer diesseitigen Pseudo-geistigkeit und führte aus, daß Gott dem Menschen Maßstäbe gesetzt habe über Gut und Böse und gut könne nur sein, was der Wille Gottes ist. Daher gelte es, menschliches Leben zu achten und sich zu fragen, ob unser Leben so viel mehr wert sei, als das von denen, deren Leben wir glauben töten zu dürfen.

In seinem hochwissenschaftlichen Vortrag „Evolution und Schöpfung in naturwissenschaftlicher Sicht“ sagte **Prof. Dr. Bruno Vollmert**, Molekularchemiker an der Universität Karlsruhe, daß Darwins Lehre seit ihrer Verkündigung in der Mitte des letzten Jahrhunderts umstritten sei. So sei Darwins Lehre von der Selektion und Mutation nicht haltbar. Das Entstehen neuer Arten setze das Entstehen neuer Gene voraus. Man sehe es einer Genkette, dem Genkettenmolekül DNS nicht an, von welchem Lebewesen sie stamme. So sieht die DNS-Kette eines Virus, einer Pflanze, eines Tieres und die des Menschen gleich aus. Diese Uniformität sei jedoch nur makroskopisch vorhanden. Das Leben sei vor 500 Millionen Jahren durch Veränderungen an den Genketten der DNS entstanden.

Der den vielen Kongreßteilnehmern schon mehrfach bekannte Professor der physikalischen Chemie und berühmte Atomforscher **Prof. Dr. Max Thürkau** aus Basel sprach dann über „Die Endzeit des Marxismus“. Der Materialismus, auf dem der Marxismus basiert, sei keine Wissenschaft, sondern eine Ideologie. Sein jetzt in der ganzen Welt sich abzeichnender Zusammenbruch ziehe eine neue Gefahr nach sich: New age! Alle esoterischen Strömungen seien eine weit größere Gefahr für das Christentum als der Marxismus je gewesen sei, da dort christliche Werte wie z. B. die Liebe verwendet werde und die Menschen viel leichter einer Täuschung obliegen werden.

Am Samstag morgen eröffnete der Alttestamentier **Prof. Hans Lubczyk**, Erfurt, die Reihe der Vorträge und berichtete von seinen Briefen an Bundeskanzler Kohl und an den russischen Präsidenten Gorbatschow. Das Recht auf Leben gehöre von Anfang an zur Geschichte des Volkes Israel und ziehe sich wie ein roter Faden durch die gesamte Heilige Schrift hindurch.

Prof. Heribert Berger, der Direktor der Universitätskinderklinik Innsbruck, begeisterte mit seiner lieben Art und seinem österreichischen Charme seine Zuhörer mit der praxisnahen Behandlung seines Themas „Probleme der Geschlechterziehung“. Zur Abtreibung sagte Prof. Berger, daß es schizophoren sei, auf der einen Seite sehr viel Geld zur Behandlung kranker Kinder auszugeben und Kinder, die ein gesundes Leben vor sich hätten, zu töten und dies mit der Begründung sozialer Notlage. Zur pränatalen Diagnostik meinte er, daß sie nur das eine Ziel hätten, möglicherweise kranke Kinder zu töten. Das sei aber das Gleiche, was auch in der nationalsozialistischen Zeit mit vielen kranken Kindern geschehen sei.

P. Otto Maier SAC, Vorsitzender der Bewegung für das Leben, Abtsteinach, zitierte Platon, der sagte „Demokratie ist verderbbar“. Dies sei in der Abtreibungsgesetzgebung mit der praktischen Freigabe des § 218 in der Bundesrepublik Deutschland und an der Fristenregelung in der bisherigen DDR deutlich erkennbar, durch die die „erlaubte“ Abtreibung zum letzten Verhütungsmittel wurde, wenn alle Kontrazeptiva versagen. So sei keine Kultur der Liebe, sondern die des Egoismus entstanden, durch die das Christentum sich selbst austrockne. Die Gesetzgebung der Abtrei-

bungsfreigabe habe das Bewußtsein der Menschen verändert und nicht umgekehrt. Daher sei es falsch, jetzt zuerst eine Bewußtseinsänderung zu verlangen, bevor man an der Gesetzgebung zu einer Änderung bereit sei. P. Maier forderte eine Theo-Anthropologie, denn Gott sei der Garant des Menschen.

Der erste, wichtigste und durch den Besuch von 83 Ländern dieser Erde auch weitest gereiste Pro-Life-Kämpfer ist **Professor Dr. Paul Marx OSB**, Soziologe und Präsident der HUMAN LIFE INTERNATIONAL in Washington. Er habe zwar einen gefährlichen Namen, heiße aber Paul und nicht Karl und sei mit Karl Marx auch nicht verwandt. Prof. Marx bezeichnete die Abtreibung als den größten Krieg aller Zeiten, der von Rockefeller über die ganze Welt ausgedehnt wurde. In den USA haben man 2 Millionen Abtreibungen jährlich. Auch wer die Pille nehme, treibe ab, und wer die Spirale gebrauche, treibe ebenfalls ab. Es sei richtig, wenn Alexander Solschenizyn sage, der Westen habe seinen Lebenswillen verloren. Dadurch sei es dem Islam möglich, sein Ziel, Europa zu erobern, zu erreichen. Was ihm durch Kriege nicht gelungen sei, werde ihm nun leicht möglich durch seinen Kinderreichtum und den Geburtenschwund im Westen. Denn „keine Nation ist so arm, wie die, die ihre Kindertötet“, zitierte P. Marx Mutter Teresa. Darum sei eine geistige und moralische Erneuerung notwendig. Denn wenn es Gott nicht gibt, gibt es nichts, was schlecht wäre. Wir sollten nie aufgeben, denn wir haben die Wahrheit und Gott ist bei uns.

Dr. med. Anatolj Korjagin, Zürich, der lange Zeit in Rußland im Gefängnis festgehalten wurde, berichtete von den rückständigen Verhältnissen in der Gesundheitsversorgung des russischen Volkes und von der Verpflichtung der russischen Ärzte, im Sinne des Sowjet-Staates zu arbeiten. Die Medizin werde als Mittel des Strafvollzuges in den Gefängnissen mißbraucht und Ärzte werden gezwungen, sich an Folterungen zu beteiligen. Es werden auch medizinische Versuche an Menschen durchgeführt. Dr. Korjagin forderte die Beendigung des Monopols des Staates über die Ärzte und die Medizin.

Welche Gefahren mit AIDS auf die Menschheit zukommen, wußte **Prof. Dr. Roland Süßmuth**, Mikrobiologe an der Universität Stuttgart-Hohenheim, aufzuzeigen. Diese Seuche sei eine Frucht der sexuellen Neuorientierung. Sie nehme parallel zur Abnahme der Geburten zu, sodaß der Zusammenhang zwischen sexueller Revolution nach Einführung der Pille mit der Verbreitung dieser tödlichen Erkrankung offensichtlich sei. Prof. Süßmuth forderte als einzig wirksames Heilmittel die Beachtung der kirchlichen Sexualmoral und der christlichen Tradition.

Am Samstag Nachmittag fand dann eine öffentliche Kundgebung vor dem Kulturpalast statt, bei dem **Dr. Albert Prinz von Sachsen, Frau Köhler** aus Weimar, Mutter von 6 Kindern und Vorsitzende von KALEB, **Prof. Dr. Hans Filbinger**, der ehemalige Ministerpräsident von Baden-Württemberg, **Frau Julia Schätzte** von der CDL Baden-Württemberg, **Dr. med. Furch**, Chefarzt der Gynäkologie im Kreiskrankenhaus Bad Nauheim und Vizepräsident der Landesärztekammer Hessen, der als Flüchtling aus Schlesien den schrecklichen Luftangriff auf Dresden miterlebt hat, und **Pater Werenfried von Straaten**, Holland, den Schutz des Lebensrechtes ungeborener Kinder forderten und sich zu den Aussagen des Kongresses bekannten. Als letzter Redner sprach **SKH Dr. Otto von Habsburg**, der die Forderung erhob, daß für jedes Kind vor dem 18. Lebensjahr die Eltern zusätzliche Stimmrechte bei allen Wahlen bekommen. Das würde mehr als alles andere zur Aufwertung der Familie, der Eltern und der Kinder beitragen und zu einer kinder- und familien-

freundlichen Gesetzgebung führen.

Viele Kongreßteilnehmer besuchten am Samstag die Vesper in der Kreuzkirche mit dem berühmten Kreuzchor und am frühen Sonntagmorgen die Gottesdienste, wobei in der Hofkirche P. Otto Maier eine eindringliche Predigt zum Schutze des ungeborenen Kindes hielt.

Das Sonntagvormittags-Programm eröffnete **Prof. Dr. Lothar Bossle**, Soziologe an der Universität Würzburg, der viele Jahre hindurch Zielscheibe von Studentendemonstrationen linksorientierter Studenten war. Er beklagte sich über den Verlust des Ursprungs der Europäischen Kultur, nämlich des christlichen Glaubens, den man im vergangenen Jahrhundert eliminierte und nur noch Wissenschaft und Technik gelten ließ. Das habe der Vermaßung der Gesellschaft Vorschub geleistet. Prof. Bossle zitierte Karl Popper, der gesagt habe: „Jede Ideologie, die auf dieser Erde den Himmel verspreche, erzeugt nichts anderes als die Hölle auf Erden“. Darum habe der Sozialismus einen Strukturkollaps erlitten. Er sei, wie Ranke vom alten Rom sagte, nicht untergegangen, sondern habe schlicht aufgehört. Das Zitat von Werner Bergengrün: „Der liebe Gott hat die Religion für die Dummen und für die Gescheiten geschaffen und für das Mittelmaß die Aufklärung“, fand großen Beifall des Auditoriums. Während bei Marx an allem die Gesellschaft schuld sei, seien bei Freud an allem die Eltern schuld. Die anwesenden Ärzte fühlten sich besonders angesprochen durch den Vergleich zweier der bekanntesten Ärzte des letzten Jahrhunderts an der Charité in Berlin, nämlich von Rudolf Virchow und von Bernhard von Langenbeck, der eine der berühmte Pathologe, der andere ein ebenso bekannter Chirurg, von denen Carl Ludwig Schleich in seinem Buch „Besonnte Vergangenheit“ schrieb: Der eine habe „nie eine Seele bei seinen Sektionen“ gefunden und sei

deswegen ein liberaler Atheist gewesen, der andere ein tief gläubiger Christ, der nach einer versehentlichen Unterlassung einer Anweisung an eine Krankenschwester vor Schuldgefühlen eine ganze Nacht im Gebet verbrachte. Auch heute kommt es gerade darauf an, im ärztlichen Beruf Recht und Unrecht zu erkennen, dem Leben zu dienen und nicht der vorsätzlichen Tötung ungeborener Kinder, unheilbarer Kranker und nutzloser Alten.

Walter Ramm, Vorsitzender der Aktion Leben Absteinach, behandelte die „Familienplanung in der Bundesrepublik“. Es war erschreckend, was Herr Ramm an verhängnisvollen Entwicklungen in unserer Gesellschaft zu berichten wußte und dies mit Werbematerial aus dem Familienministerium, der Industrie und von „Pro Familia“ belegen konnte. Die Emanzipation von Gott sei das geplante Ziel aller Manipulation am Menschen mit dem Ziel einer Gesellschaftsveränderung.

Dr. Bruno Hügel, Biologe an der Universität Eichstätt, sprach über die moderne Fortpflanzungstechnik, die von der Tierzucht übernommen worden sei und den Menschen zu einem machbaren Wesen degradiert habe. Sie sei ein Angriff auf die Menschenwürde, denn nur 7,6 % der Fälle seien bei der künstlichen Befruchtung erfolgreich. Auf 125 verbrauchte Embryonen komme nur eine Geburt. Außerdem gebe es eine erhöhte Mißbildungsrate, die schließlich zur Auslese vorgeburtlicher Menschen führe. Die durch künstliche Befruchtung entstandenen Mehrlingsschwangerschaften beseitige man, indem man die Mehrlinge selektiv tötet. Der selektive Fetocid gehöre zur künstlichen Befruchtung und führe zur Inhumanisierung der Medizin. Dann versuche man heute die transspezifische Gravidität, indem man Schimpansenfrauen menschliche befruchtete Eizellen austragen zu lassen versuche. Außerdem übertrage man heute menschi-



che Gene auf Tiere und man müsse damit rechnen, daß man auch am menschlichen Genom experimentiere. Dr. Hügel forderte die Humanisierung der Medizin und Biologie und die Achtung vor der menschlichen Person, ganz besonders in ihrem allerersten Anfang. Dafür sei das apostolische Schreiben „Donum vitae“ eine Richtschnur für die ethische Basis.

Peter Pioch sprach über das sogenannte „Biogenetische Grundgesetz“ von Ernst Hückel, zitierte den Anfang des Johannesevangeliums, daß das schöpferische Wort Gottes der Beginn jeden menschlichen Lebens ist und eben kein tierisches als Übergangsstadium zu seiner Entwicklung benötige. Das Schlimme sei, daß Hückel sich zwar geirrt habe, daß man jedoch bis heute diesen Irrtum nicht zugebe. Die vielen Bilder vorgeburtlichen Lebens beeindruckten den äußerst informativen Vortrag von Peter Pioch. Der Redner forderte dazu auf, den Irrtum Hückels überwinden zu helfen.

Der Vizepräsident der hessischen Ärztekammer, **Dr. med. Wolfgang Furch**, Chefarzt einer gynäkologischen Klinik in Bad Nauheim, einer der profiliertesten Kämpfer gegen pränatales Töten von Kindern vor allem auch beim Deutschen Ärztetag sagte, daß 90 % der Abtreibungen mit einer „Notlage“ begründet werden. Prof. Isensee, Staatsrechtler der Universität Bonn, sage über die pränatale Tötungsgesetzgebung: „Der Staat tötet“. Leider seien 70 % der Ärzte bereit, diese Tötungen durchzuführen. Die Anerkennung des „Rechtspositivismus“ sei der größte Fehler der Ärzte gewesen, der sage, was der demokratisch gewählte Gesetzgeber bestimme, sei zu beachten. Der Staat sei aber nicht die Quelle allen Rechts, über ihm stehe das Naturrecht. Dieses Naturrecht stehe höher und über jedem Wechsel der Zeiten. Wir seien dabei, die Artikel 1 und 2 unserer Verfassung nicht mehr zu beachten und zu eliminieren. Das Sichabfinden der Ärzteschaft mit der Abtreibungsgesetzgebung lasse nichts Gutes befürchten. Abtreibungen wegen falschen Geschlechtes und die Reduktion überzähliger Embryonen zeigten an, wie sich die Ärzteschaft ans Töten gewöhnt.

Die Psychotherapeutin **Frau Dr. med. Furch** sagte aus ihrem großen Erfahrungsschatz. Es gebe Frauen, die Abtreibung als emanzipatorisches Recht bezeichnen. 50 % der Frauen werden von dem Partner gezwungen, das zu erwartende Kind zu töten. Frau Dr. Furch teilt die Frauen ein in reife, liebes- und schuldfähige Frauen, die besonders unter Abtreibungen leiden. Es gibt keine psychotherapeutische Möglichkeit, Schuld zu heilen. Das gehe nur durch die verzeihende Liebe Gottes. Die unreifen Frauen neigen zu Such- und Drogenmißbrauch. Diese unreifen Frauen seien nicht liebesfähig und wer dies nicht sei, sei auch nicht schuldfähig und umgekehrt. Doch immer erst die Erkenntnis der Schuld führe zur Heilung und zur Überwindung der Schuld durch einfühlsame Seelsorge. Schuld gehöre daher nicht in psychotherapeutische Behandlung, sondern in seelsorgerliche Betreuung. Der Physiker **Prof. Dr. Schneider** von der Universität Heidelberg griff die Theorie des Darwinismus an. Das Leben sei nicht zufällig entstanden und habe sich nicht durch Selektion und Mutation weiterentwickelt. Der Darwinismus ist nicht beweisbar. An vielen Beispielen aus der Zoologie bewies Prof. Schneider, daß die Theorie der Evolution nicht haltbar ist. Er bekannte sich zum Kreatinismus und damit zur Schöpfungstheorie. Deswegen sei es besser, statt vom Homo sapiens vom Homo peccator zu reden.

Professor Girard Memeteau, von der Universität Poitiers, Rechtsmediziner und Vertreter des Weltbundes der Freunde der Kinder (AMADE), forderte internationale, von allen Staaten respektierte Gesetze zum

Schutze der Kinder und des menschlichen Lebens.

Frau Dr. med. Peggy Norris, die Vorsitzende der Britischen Sektion unseres Weltverbandes sprach über „Euthanasie und Experimente an Embryonen in Großbritannien“. Sie ist alte Mitkämpferin von Dr. Ernst und zeigte dies auch in engagierten Ausführungen.

Einen wichtigen und für den konkreten Lebensvollzug der Menschen informativen Vortrag hielt Chefarzt **Dr. med. Rudolf Ehmman** von der gynäkologischen Abteilung des Kantonspitals Stans in der Schweiz. Seine Mitteilungen über die negativen Auswirkungen aller künstlichen Kontrazeptiva waren so zahlreich und so schwerwiegend, daß sie hier gar nicht alle aufgeführt werden können. Dr. Ehmman konnte aber aus ihnen die Schlußfolgerung ziehen: Ethisch und auch medizinisch ist nur die natürliche Empfängnisregelung vertretbar.

Dr. Ernst entschuldigte sich am Ende des Kongresses dafür, wenn bei dem Kongreß bei der Kürze der Vorbereitungszeit Pannen aufgetreten seien. Doch diese dürften so gering gewesen sein, daß sie den positiven Verlauf des Kongresses und seine Aussagen nicht beeinträchtigen konnten. Dr. Ernst berichtete dann über die Führung seines Lebens durch Gott, die ihn im Horchen auf Gottes Stimme, auf seine Eingebungen und seinen Willen immer den rechten Weg gewiesen habe. Es sei die Oxford-Bewegung gewesen, durch die er auf diesen seinen Lebensweg gewiesen wurde.

Als **konkrete Ergebnisse des Kongresses** wurde ein Brief an die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Volkskammer abgefaßt und abgesandt mit der Bitte, sowohl die Fristenregelung der DDR wie auch die Indikationslösung der BRD zu beseitigen durch ein Gesetz, daß das Recht auf Leben jedes Menschen von der Zeugung bis zum natürlichen Tod gewährleistet und die Würde des Menschen schützt. Außerdem wurde ein Entwurf für ein gemeinsames Europäisches Gesetz zum Lebensschutz von den Kongreßteilnehmern verabschiedet. An die Bundesärztekammer, den Deutschen Ärztetag, an alle Landesärztekammern wurde eine Protestresolution dagegen abgefaßt, daß die Einigung Deutschlands mit der Koppelung der Anerkennung der Fristenregelung in der DDR erkaufte wurde, sodaß für die Einheit Deutschlands viele Tausende Kinder mehr als bisher schon sterben müssen.

Der gute und gelungene Verlauf des Kongresses ist vielen engagierten Mitstreitern in der Lebensrechtsbewegung zu verdanken: Dr. Ernst sen. als dem Initiator des Kongresses, Dr. Ernst jun. als Organisator in Dresden mit Dr. Hummel aus Dresden, Herrn Peter Pioch vom Büro der Europäischen Ärzteaktion in Ulm, Frau Dorothee Ehrhardt aus Radolfzell und nicht zuletzt, trotz Abwesenheit im Hintergrund mitwirkend, Frau Maria Lorenz aus Ulm. Allen Vertretern und Mitarbeitern der verschiedenen Lebensrechtsbewegungen sei für ihre Unterstützung und Teilnahme am Kongreß besonders gedankt, unter ihnen vor allem Herrn Rechtsanwalt **Leo Lennartz**, Euskirchen, von den Christdemokraten für das Leben, der mit Humor, rheinischer Leichtigkeit und großer Eloquenz als Moderator gekonnt den Kongreßverlauf steuerte.

Wenn von dem Kongreß Zuversicht und Hoffnung für die Zukunft ausging, so ist dies auch daran zu erkennen gewesen, daß bei der Kundgebung vor dem Kulturpalast in Dresden ein kleiner vierjähriger Junge vor vielen Erwachsenen Transparentträgern stolz ein eigenes Plakat in die Höhe hielt mit der Aufschrift: „Hurra, ich lebe, Paul Martin!“

Alfred Häußler

M&I-Redaktion: Alle Vorträge sind auf Kassette und gedruckt erhältlich. Siehe Seite 2.

Ja zum ungeborenen Leben

Predigt zum ökumenischen Eröffnungsgottesdienst

Dr. Joachim Reinelt, Bischof von Dresden-Meißen

Psalm 71

*Herr, ich suche Zuflucht bei dir, laß mich doch niemals scheitern.
Reiß mich heraus und rette mich in deiner Gerechtigkeit.
Wende dein Ohr mir zu und hilf mir.
Sei mir ein sicherer Hort, zu dem ich allezeit kommen darf.
Du hast mir versprochen zu helfen, denn du bist mein Fels und meine Burg.
Mein Gott, rette mich aus der Hand des Frevlers,
aus der Hand des Bedrückers und Schurken.
Herr, mein Gott, du bist ja meine Zuversicht,
meine Hoffnung von Jugend auf.
Vom Mutterleib an stütze ich mich auf dich.
Vom Mutterleib an bist du mein Beschützer.
Dir gilt mein Lobpreis allezeit.*

Liebe Schwestern und Brüder,

"Vom Mutterleib an stütze ich mich auf dich.
Vom Mutterschoß an bist du mein Beschützer".

Dieser Psalm, durch viele Jahrhunderte hindurch gebetet, spricht mit Selbstverständlichkeit das aus, was ein gesunder gläubiger Mensch empfindet: Noch bevor ich geboren worden bin, hat der liebende Gott seine Hand über mir ausgebreitet. Er hat mich gewollt in seiner unermeßlichen Liebe von Anfang an, vom ersten Augenblick der Befruchtung an.

Die Sensibilität für die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens wird glücklicherweise in unseren Tagen weit über die Grenzen der Kirchen hinaus neu entwickelt. Aber zu unserem größten Bedauern wird eine Phase des menschlichen Seins willkürlich ausgenommen.

Viele nehmen sich heraus, über menschliches Leben in den ersten Entwicklungsmonaten im Mutterleib verfügen zu können, wie über eine Sache. Das ist umso erschütternder, je klarer die Wissenschaft aussagt, daß im Unterschied zu früheren Auffassungen der Mensch vom Augenblick der Befruchtung an bereits in seinem ganzen Menschsein umfassend angelegt ist. Wir bekennen deswegen, daß für uns Leben im Mutterleib nicht erst zum Menschen wird, sondern nach unserer Überzeugung existiert der Mensch von Anfang an. Er wird also nicht erst im Mutterleib zum Menschen, sondern er ist Mensch vom ersten Tag der Befruchtung an.

Wem es schwer fällt, diese Aussage zu akzeptieren, hat dennoch immer noch kein Recht, gegen menschliches Leben vorzugehen, denn die Beweislast für die gegenteilige Meinung liegt auf seiner Seite. Der Rechtsschutz für das Leben des einzelnen gilt immer uneingeschränkt. Auch materialistische und liberalistische Grundhaltungen erlauben keinerlei Verkürzung dieses Grundrechts menschlichen Lebens.

Dieses Rechtsschutzprinzip muß notwendigerweise flankiert sein von einer umfassenden Hilfestellung der Gesellschaft für die werdende Mutter. Es ist bekannt, daß die meisten Frauen auch bereit wären, eine unerwünschte Schwangerschaft auszutragen, wenn von Seiten des Ehemannes und der Angehörigen, sowie der Mitarbeiter in den Betrieben eine grundsätzlich positive Haltung zum Kind vertreten würde. Stattdessen lastet auf vielen schwangeren Frauen ein oft massiver Druck, der zur Verzweiflungstat der Abtreibung führt. Die nahezu völlige Freistellung der Entscheidung der werdenden Mutter im Zuge der DDR-Fristenregelung erleichtert die Verantwortungslosigkeit, die von vielen Müttern danach mit bitteren psychischen Krisen bezahlt werden muß.

Es sei hier daran erinnert, daß die von manchen als DDR-Errungenschaft gepriesene Fristenregelung kei-

neswegs durch demokratische Meinungsbildung zustande gekommen ist, sondern wie die anderen Gesetze der 40jährigen DDR-Herrschaft durch Partei-Willkür zum Gesetz wurde. Gegenteilige öffentliche Verlautbarungen an den Kirch Türen unserer Gemeinden wurden durch massive polizeiliche Maßnahmen gegen die verantwortlichen Pfarrer verfolgt. Gegen die Fristenregelung gerichtete Eingaben an die Regierung wurden nicht einmal beantwortet. Ärzte und Krankenschwestern, die ihre Mitwirkung an der Abtreibung verweigerten, wurden von den Krankenhäusern verwiesen.

Wer das alles als Errungenschaft bezeichnet, hat vermutlich die Konsequenzen dieser Aussagen nicht begriffen. Wir setzen uns dafür ein, daß die demokratische Auseinandersetzung in dieser Problematik sachgerecht und unvoreingenommen erst einmal begonnen wird. Dabei ist ganz sicher davon auszugehen, daß die Selbstbestimmung eines Menschen dort aufgehört, wo das Leben eines anderen Menschen auf dem Spiel steht.

Wir wollen aber das Leben des Kindes nicht gegen die Frauen schützen, zumal wir davon ausgehen können, daß der natürliche mütterliche Instinkt zum Leben steht. Die Propagandisten der Fristenregelung behaupten, daß die Freiheit der Frau nur durch die Fristenregelung gewährleistet sei. Gerade das scheint uns eine absolut falsche Einschätzung zu sein, weil die Fristenregelung den Männern geradezu das Handwerkszeug liefert, die schwangere Frau unter Druck zu setzen. Nun liegt es ja nur noch an ihr, wie der Kampf ausgeht, behaupten die Männer.

Wer einmal miterlebt hat, in welche Einsamkeit eine so bedrängte Frau gezwungen wird, kann wahrhaftig nicht mehr von Freiheit der Frau in diesem Zusammenhang sprechen. Wir wollen als Christen alles tun, damit jede Mutter innerlich frei und mit Freude ihr Kind bejahren kann. Wir wollen aber auch die Väter gewinnen, ebenso bereit zu sein, Lasten auf sich zu nehmen, um einem Menschenkind ein glückliches Leben zu ermöglichen.

Wir fordern die Ärzte auf, sich auf ihr Berufsethos zu besinnen: Leben zu retten, zu erhalten statt zu zerstören. Wir verlangen vom Staat und allen Verantwortlichen in der Gesellschaft, dem werdenden menschlichen Leben Hilfe und Rechtsschutz zu gewähren, damit nicht weiterhin wehrloses Leben verantwortungslos vernichtet wird.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei allen Menschen guten Willens, bei Ärzten, Krankenschwestern, Juristen, Politikern, Christen und NichtChristen, die mit allen ihren Kräften für den Schutz des menschlichen Lebens eintreten.

Die Menschen haben sich oft in der Geschichte zu spät gefragt: wie konnten wir zu diesem Unrecht schweigen. Ich glaube, daß eine Zeit kommen wird, in der künftige Generationen nicht begreifen werden, weshalb in unseren Tagen unschuldiges menschliches Leben massenhaft vernichtet worden ist.

Aus unserem Glauben an die Schöpferliebe eines göttigen Gottes können wir bei aller Barmherzigkeit zu den Betroffenen hier nicht schweigen. Wenn Gott unser Beschützer vom Mutterschoß an ist, dann müssen auch wir es für andere sein.

O Gott, vom Mutterleib an stütze ich mich auf dich.
Amen.

Kreuzkirche zu Dresden

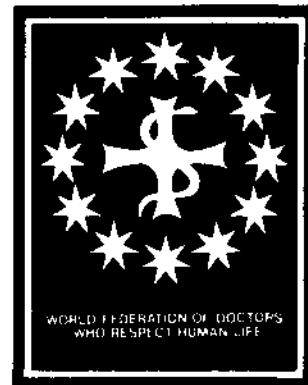
21.9.1990

EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION IN DEN DEUTSCHSPRACHIGEN LÄNDERN E.V.

Angeschlossen der
WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE
General Secretary: Ph. Schepens MD Serruyslaan, 76-B 8400 Ostend (Belgium)

Aktionsbüro für die Bundesrepublik Deutschland
Postfach 1123 · D-7900 Ulm/Donau · Telefon 0731 / 72 29 33

Vorsitzender Dr. med. Siegfried Ernst, Ulm
Stellvertreter Dr. med. Georg Götz, Augsburg-Neusäß
Stellvertreter Dr. med. Alfred Häußler, Neckarsulm



Resolution

Dresden, 24.9.1990

An den Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetags, Herr Dr. med. Karsten Vilmar, sowie an die Präsidenten der Landesärztekammern und die Delegierten des Deutschen Ärztetags

Bundesärztekammer
Haedenkampstr. 4

5000 Köln

Betr.: Resolution anlässlich des Internationalen Kongresses der WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE und der ihr angeschlossenen „Europäischen Ärzteaktion in den deutschsprachigen Ländern“ im Kulturpalast in Dresden.

Sehr geehrter Herr Präsident des Deutschen Ärztetags, sehr geehrte Kammerpräsidenten, sehr geehrte Delegierte des Deutschen Ärztetags, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anlässlich des Internationalen Kongresses der WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE mit über tausend Teilnehmern aus 18 Nationen übermitteln wir Ihnen den schärfsten Protest zur Weiterleitung an die Bundesregierung gegen die grundgesetz-, rechts- und standeswidrige Aufhebung des Lebensrechtes der ungeborenen Kinder für angeblich über zwei Jahre durch die Regierungen der Bundesrepublik und der DDR und ihre Parlamente.

Die Straffreiheit von Frauen und Medizinerinnen, die im östlichen Teil Gesamtdeutschlands nun ohne jede Indikation und Beratung ungeborene Kinder töten dürfen, und dies dann noch durch die Krankenkassen zum Teil über die Kassenärztlichen Vereinigungen „honoriert“ bekommen, ist die de-facto-Einführung der verfassungswidrigen Fristenlösung auch für die Frauen in der Bundesrepublik. Angesichts der voraussichtlichen Zusammensetzung eines kommenden gesamtdeutschen Parlamentes glaubt doch niemand an ein „verbessertes“ Gesetz gegenüber den verfassungswidrigen derzeitigen Gesetzen in der Bundesrepublik und der ehem. DDR, die auf die eine oder andere Art die Tötung ungeborener Kinder freigeben. Wenn die Bundesregierung jetzt schon erklärt, daß es sich bei diesem „besseren Gesetz“ nicht um einen verbesserten Strafrechtsschutz für das Lebensrecht der Ungeborenen handelt, sondern lediglich um „Verbesserung der Beratung“ und der materiellen „Hilfen“, so ist für jeden Kenner der Lage klar, daß es in Wirklichkeit keinen besseren „Schutz“ geben wird. Die ständige Gleichsetzung von gesetzlichem „Schutz“

und sozialen „Hilfen“ ist dabei ein übler semantischer Betrug zur Verdummung der Bevölkerung, weil effektiven „Schutz“ nur Strafgesetze, Polizei und Gerichte geben können, aber nicht das Sozialamt oder eine kirchliche Beratungsstelle.

Wie dazuhin eine „Verbesserung der Beratung“ ohne Verbesserung des gesetzlichen Schutzes aussehen soll, ist der offensichtlich unbegrenzten Phantasie der Politiker überlassen. In Wirklichkeit ist auch dieses Versprechen nur eine Beruhigungspille.

Denn in über zwei Jahren Praktizierung der Fristenlösung wird sie auch bei uns zum Gewohnheitsrecht, das dann kein Politiker mehr beseitigen will.

Wenn SPD, FDP und die Volkskammer aber ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands abhängig machten von der Preisgabe des Lebensrechtes der ungeborenen deutschen Kinder, so ist dies ein ungeheurer Skandal, bei dem die Wiedervereinigung mit dem Tod von tausenden von deutschen Kindern erkaufte wird.

Es ist schizophoren, wenn man auf der einen Seite sich vom Kommunismus befreien will und andererseits dem neuen Gesamtdeutschland das zentralste Stück der kommunistischen Ideologie in Form des Abtreibungsgesetzes aufzwingen will. Denn die These Stalins, daß der Mensch nur ein Stück „denkende Materie“ sei (das man dann nach Belieben liquidieren und manipulieren kann), ist einer der Kernsätze des dialektischen und historischen Materialismus. Er wird den Menschen mit der Abtreibung als „Wirklichkeit“ bewußt gemacht und eingepägt. Und entsprechend dem materialistischen Menschenbild gibt es dann weder die vom Grundgesetz geforderte „Verantwortung vor Gott“, noch ein von daher abgeleitetes Recht auf unverletzliche Menschenwürde oder ein Recht auf Leben und Unversehrtheit.

Es war die Methode Adolf Hitlers, Volksabstimmungen zu machen, bei denen immer ein wichtiges nationales Anliegen aller Deutschen zusammengekoppelt wurde mit der Durchsetzung ideologischer Rechtsbrüche, und die Wähler nur Ja oder Nein zum Gesamtpaket sagen durften. Das „Nein“ bedeutete dann immer auch die Ablehnung des nationalen Zieles, zu der sich nur die wenigsten Deutschen entschließen konnten. So erpresste er sich jeweils über 90% Ja-Stimmen. Soll nun ein derartiger Betrug nach dem Vorbild Hitlers erneut am Anfang des neuen Deutschland stehen?

Und kapituliert die Deutsche Ärzteschaft kampflös, obwohl dadurch ihre geistigen und moralischen Grundlagen zerstört werden und es keineswegs zu der dringend nötigen Befreiung deutscher Ärzte von der kommunistischen Diktatur kommt, sondern zu der Fortsetzung des Mißbrauchs der Ärzteschaft zum Töten?

Die Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigun-

gen geben aber durch diese Kapitulation vor der Massenliquidation ungeborener Kinder durch Ärzte die ethischen Fundamente unserer gemeinsamen Berufsordnung und das Berufsziel des ausschließlichen Dienstes am Leben auf. Auf diesem gemeinsamen Fundament aber gründet sich allein der Anspruch der „Körperschaften Öffentlichen Rechtes“ auf Zwangsmitgliedschaft aller Ärzte. Zwischen den dem Leben verpflichteten, hippokratischen Ärzten und medizinischen Töttern ist aber eine „Kollegenschaft“ undenkbar und nicht erzwingbar.

Eine Ärztekammer, die in ihren Reihen das indikationslose Töten toleriert, wird zur „Körperschaft Öffentlichen Unrechts“.

Wir fordern deshalb die Landesvertretungen der Deutschen Ärzteschaft auf, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen Bruch des Grundgesetzes und die de-facto-Aufhebung der Standesordnung, wie sie in dem Einigungsvertrag mit der „zeitweiligen“ Einführung der Fristenlösung begangen wurden, Front zu machen. Die geistig moralischen Fundamente unseres Berufes sind wichtiger als Honorarfragen. Wenn man aber schon bereit ist, notfalls für Honorare zu streiken, müßte man bei einem auch gegen die Ärzteschaft gerichteten Verfassungsbruch und der Aufhebung der Fundamente der Berufsordnung das Widerstandsrecht des Artikels 20 GG in Anspruch nehmen und um der Zukunft des ganzen Volkes willen die Ärzteschaft zum Widerstand aufrufen!

Nachdem das Bayerische Oberste Landesgericht in seinem Urteil vom 26.4.1990 die Tötung von ungeborenen Kindern aus sozialer, eugenischer, medizinischer und kriminologischer Indikation als lediglich „straffrei“ aber „rechtswidrig“ bezeichnet hat (mit Ausnahme der vitalen Indikation), haben die Kassenärztlichen Vereinigungen die Pflicht für diese Tötungen keine Honorare mehr ausbezahlen. Die Ärztekammern haben dies notfalls den Kassenärztlichen Vereinigungen zu untersagen. Sie haben außerdem die Verpflichtung, Mediziner, die solche rechts- und standeswidrigen Abtreibungen durchführen, zur Rechenschaft zu ziehen und disziplinarisch zu bestrafen.

Es ist uns unverständlich, daß die Ärztekammern die diesbezüglichen Anträge beim Deutschen Ärztetag in Würzburg (Nr. V/78, V/79 und V/82) und diesen klaren rechtlichen Sachverhalt offenbar nicht zur Kenntnis genommen haben. Die ärztlichen Standesorgane schweigen sogar selbst zu der jetzt erhobenen Forderung, nach dem 3. Oktober 1990 auch die Fristenlösungsabtreibungen, die in der ehemaligen DDR vorgenommen werden, durch die Krankenkassen zu bezahlen.

Wir protestieren gegen dieses Schweigen der Berufsorganisationen und können es nicht länger hinnehmen, da wir darin einen ausgesprochenen Verstoß gegen das Genfer Gelöbnis von 1948 und gegen die Standesordnung und Standesehre der Deutschen Ärzteschaft erblicken!

Wir bitten Sie deshalb, diesen Protest an die Bundesregierung weiterzuleiten und ihn massiv zu unterstützen!

Mit kollegialer Hochachtung!

Europäische Ärzteaktion in den deutschsprachigen Ländern.

Dr. med. Siegfried Ernst, Ulm
1. Vorsitzender

Dr. med. Georg Götz, Augsburg
stvtr. Vorsitzender

Dr. med. Alfred Häussler, Neckarsulm
stvtr. Vorsitzender

Dr. med. Siegfried Hummel, Dresden
Landesvorsitzender der CDL Sachsen

Dr. med. univ. Siegfried-Kraft Ernst, Nürnberg
Treasurer der WFODWRHL

Dr. med. Hartwig Holzgartner, München
Delegierter des Deutschen Ärztetages und
Vorsitzender des gesundheitspolitischen Ausschusses der CSU

Professor Dr. med. Adam, München
Delegierter des Deutschen Ärztetages

Dr. med. Karl Lang, Reichertshofen

Dr. med. E. Th. Mayer, München
stvtr. Delegierter des Deutschen Ärztetages
Mitglied der Bayerischen Landesärztekammer

Dr. med. Josef Gradl, München
Delegierter des Bayerischen Ärztetages

M + I-Redaktion: Die Kolleginnen und Kollegen, die diese Resolution unterstützen wollen, bitten wir, sich bei uns zu melden. Wir schicken dann den Brief für eine Unterschrift zu.

Grußadresse nach Dresden

Den in Dresden zum Kongreß der WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE versammelten Ärzten übermittelt der Heilige Vater herzliche Grüße. Mögen die Beratungen zum Thema für Lebensrecht und Zukunft Europas einen Beitrag leisten zu dem wichtigen Anliegen der Förderung des Bewußtseins für Würde und Achtung des menschlichen Lebens. Dazu erbittet Seine Heiligkeit von Herzen Gottes Segen.

Kardinal Casaroli

Menschliches Leben schützen

Katholiken verlassen Demokraten wegen Abtreibungs-Standpunkt

NEW YORK (KNA). Ein katholischer Publizist und ein Weihbischof haben ihre Mitgliedschaft in der Demokratischen Partei der Vereinigten Staaten aufgekündigt, weil sie die Haltung der Demokraten zur Legalisierung der Abtreibung nicht mehr mittragen wollen. Wie die in New York erscheinende Zeitschrift „The Catholic Journalist“ in ihrer August-Ausgabe berichtet, hat der Chefredakteur der Zeitung „Catholic New York“, Gerald Costello, nach 38 Jahren Zugehörigkeit in der Partei in einem Kommentar seinen Austritt erklärt.

Er begründete seinen Schritt damit, daß in ihr kein Platz mehr sei für Menschen, die glaubten, daß menschliches Leben im Mutterleib auch vor der Geburt existiere und nicht getötet werden dürfe. Er schreibt: „Die Partei ist entschlossen, ihre Politik der Abtreibung-auf-Anfrage beizubehalten. Sie behandelt jedes Mitglied, das von dieser Meinung abweicht, mit Geringschätzung.“ Costello sagte, er habe die Demokraten seit seiner Jugend für die Partei gehalten, die auf der Seite der Familien, der Schwachen und der Arbeitnehmer stehe.

Für ihn sei es unerträglich, daß diese Partei eine un-nachgiebige Kampagne gegen die schwächsten aller menschlichen Wesen führe. Wenige Wochen vor Costello hatte der New Yorker Weihbischof Austin Vaughn seinen Austritt aus der Demokratischen Partei öffentlich angekündigt und dies ebenfalls mit deren für ihn untragbaren Haltung in der Abtreibungsdebatte begründet.

Deutsche Tagespost, 11.8.90

Es ströme das Recht wie Wasser und die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach.

Amos 5, 24 = Monatslosung September 1990

Predigt

gehalten am Sonntag, 2. September 1990,
in der St. Josefs-Kirche Münster-Gelmer sowie in der Zionskirche Münster-Handorf

Liebe Schwestern und Brüder,

Recht und Gerechtigkeit sind ein zentrales biblisches Anliegen. Dabei geht es nicht um abstrakte Normen, auch nicht um harmlose Gedankenspielerien, sondern nach biblischem Denken immer um ein sehr konkretes Verhalten in Entsprechung zu Gottes Recht und Gerechtigkeit. Ein ernstes Thema: Geht es dabei doch letztlich um Heil oder Unheil, Leben oder Tod. Im Evangelium wird dieses Thema in den Mittelpunkt der Verkündigung Jesu vom Reich Gottes gerückt.

Recht und Gerechtigkeit ist nun auch das uns von der Monatslosung September 1990 vorgegebene und aufgegebenes Thema.

Ein Thema von brennender Aktualität!

Freude über den Staatsvertrag?

Vorgestern haben sich nach langen und z. T. erbittert geführten Auseinandersetzungen die Vertreter von CDU/CSU, SPD und FDP auf einen Staatsvertrag geeinigt, der den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes und damit die Vereinigung der DDR mit der BRD zu einem einheitlichen Staat im einzelnen durch Vereinbarungen regelt.

Über dieses „Dokument von höchster historischer Tragweite“ (Bundeskanzler Kohl) sollen sich nun alle freuen. Dies sei „ein Tag der Freude und der Zuversicht für alle Deutschen“ (Innenminister Schäuble). Der Vertrag sei „eine große Hoffnung für die Bürger“, in „konstruktivem Geist“ gestaltet biete er nun „Sicherheit und Klarheit über die vielen Fragen, die sich beim Vollzug der Einheit stellen“ (Ministerpräsident de Maizière).

Ich muß bekennen, daß angesichts der getroffenen Vereinbarungen bei mir wie bei vielen anderen Bürgern unseres Landes keine ungetrübte Freude aufkommen kann. Dabei habe ich nie zu den Miesmachern der deutschen Einheit gehört. Aber was hier vereinbart worden ist, ist kein Grund zur Freude. Denn hier ist das Grundrecht des schwächsten Gliedes unserer Gesellschaft auf Leben, nämlich das des ungeborenen Menschen im Mutterleib, mit Füßen getreten worden!

Und darauf soll nun unsere staatliche Einheit gegründet werden!? Anders soll sie angeblich nicht zu haben gewesen sein, weil anders eine Zustimmung der SPD und der FDP zu einem Einigungsvertrag nicht zustande gekommen wäre?

Das liegt nun jedenfalls für alle klar zutage:

Das ist der Preis, der verlangt - und schließlich gezahlt wurde. - In meinen Augen ist dies daher ein Tag der Schande!

Zu diesen Vereinbarungen im Staatsvertrag gehört nun also vor allem - und dies war denn auch das beherrschende Thema der letzten Wochen und Verhandlungstage - das Zugeständnis, das gegenwärtige Abtreibungsrecht der DDR auf dem Gebiet der heutigen DDR mindestens für zwei weitere Jahre, u.U. also auch noch länger, in Kraft zu lassen.

Das bisherige Abtreibungsrecht der DDR und der Schutz des ungeborenen Lebens nach dem

Grundgesetz der BRD

In der gegenwärtigen DDR ist innerhalb der ersten drei Monate einer Schwangerschaft eine Abtreibung - ohne Indikation - nicht nur **straffrei**, sondern sogar **erlaubt**.

In der **Bundesrepublik** hingegen ist die Tötung eines Menschen, auch eines noch ungeborenen, **grundsätzlich und in jedem Falle rechtswidrig**, und zum Schutz des ungeborenen Menschen stellt Paragraph 218 des Strafgesetzbuches einen Schwangerschaftsabbruch folgerichtig unter Strafe.

Durch die Reform des Paragraphen 218 ist hier inzwischen eine Regelung getroffen worden, wonach eine **Abtreibung in jedem Falle** nach wie vor zwar **eine Rechtswidrigkeit** darstellt, der Staat jedoch in besonderen Fällen - nach vorhergehender Beratung und Feststellung einer Indikation - **auf die Bestrafung der Rechtswidrigkeit verzichtet**.

(Von „**legalen**“ Abtreibungen zu sprechen - inzwischen gang und gebe - ist demnach **nicht im Sinne unserer Rechtsordnung**, sondern ein Indiz dafür, wie die Reform des Paragraphen 218 zu einer - z. T. beabsichtigten - **Bewußtseinsänderung** beigetragen hat, nämlich einem bedenklichen **Schwunden des Unrechtsbewußtseins und der Ehrfurcht vor dem Leben**.)

Regelungen im Staatsvertrag verfassungswidrig

Eine generelle Fristenlösung ist vom Bundesverfassungsgericht 1975 in einem umfassenden Grundsatzurteil **als verfassungswidrig verworfen** worden.

Mithin kann es gar keinem Zweifel unterliegen - und ich bin überzeugt davon, daß die Politiker dies auch ganz genau wissen -, **daß die jetzt im Staatsvertrag getroffene Vereinbarung, die im vereinten Deutschland praktisch die Fristenlösung erlaubt** - und zwar für das Gebiet der heutigen DDR wie letztlich auch für die Frauen aus der Bundesrepublik (die ja künftig „drüben“ ohne weiteres innerhalb der ersten 3 Monate abtreiben lassen können!), **nicht mit dem Grundgesetz im Einklang steht, sondern es in eklatanter Weise verletzt**.

Anschlag auf die Verfassung

In der Tatsache, daß **dies den Politikern offenkundig bewußt** ist, sie aber dennoch einen solchen Staatsvertrag vereinbart haben, sehe ich **eine alarmierende Mißachtung unserer verfassungsmäßigen Ordnung** - ausgerechnet durch diejenigen, zu deren Pflichten gerade der Schutz, die Achtung und Wahrung dieser Verfassung gehören. - Und wenn ich nun noch höre, daß man sich darauf verständigt habe, diese Regelung zwei Jahre (einige forderten sogar 5 Jahre!) beizubehalten, ohne bis dahin deren Verfassungsmäßigkeit durch das Verfassungsgericht überprüfen zu lassen, komme ich nicht umhin, dies für ein „**Komplott**“ zu halten.

Denn als was sonst ist es zu bezeichnen, wenn unsere Politiker Vereinbarungen treffen, die objektiv verfassungswidrig sind, und dabei - damit niemand ihre Kreise stört - gleichzeitig verabreden, die Verfassungsmäßigkeit dieser Vereinbarungen nicht überprü-

fen zu lassen?! Man hört ja jetzt schon Drohungen einer Politikerin, man möge nur nicht versuchen, diese Vereinbarung doch noch nachträglich - durch den Gang zum Verfassungsgericht - „auszutricksen“.

Wer hat denn eigentlich eine solche Überprüfung zu fürchten?

Doch nur diejenigen, die damit zu rechnen haben, daß ihre Vereinbarungen für verfassungswidrig und damit unwirksam erklärt werden. Sollte es aber nicht die heilige Pflicht und das ehrliche Bestreben eines jeden Politikers sein, das Grundgesetz zu achten, zu schützen und zu wahren? Und müßte nicht die gesetzgebende Gewalt vor allem selbst daran interessiert sein, daß ihre Gesetzgebung verfassungskonform ist? Müßte sie nicht dankbar dafür sein, daß sie darauf aufmerksam gemacht wird, wenn sie etwa gegen die Verfassung verstoßen sollte?

Aber hier soll doch wohl das Verfassungsgericht gerade deshalb nicht angerufen werden, weil man eben schon weiß, daß diese Bestimmungen nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehen! Also vereinbart man, zwei Jahre lang nicht zu klagen, **um den Verfassungsbruch nicht als solchen feststellen zu lassen.**

Wenn dies aber zutrifft, dann handelt es sich hier um nicht weniger als um einen **Anschlag auf unsere verfassungsmäßige Ordnung**, und - sofern dies gemeinsam mit den genannten Absprachen vereinbart worden ist - geradezu um ein **verabredetes Komplott gegen unsere Verfassung!**

Das Grundrecht des Menschen auf Leben auch durch Verfassungsänderung nicht antastbar

Woher nehmen die Politiker das Recht, das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht auf Leben zur Disposition zu stellen? - Die Verfassung selbst **verbietet** wohlweislich und ausdrücklich (man wußte damals noch, aus welch unseligen Zeiten wir kamen!), **ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt anzutasten.** Eine Verfassungsänderung, zu der es einer Zweidrittelmehrheit bedürfe, kommt in diesem Falle also überhaupt nicht in Betracht, da es sich um ein unaufgebbares Grundrecht handelt.

„**Jeder hat Recht auf Leben** und körperliche Unversehrtheit.“ Dieses Grundrecht kann auch ein großer „Kompromiß“ und „Konsens“ quer durchs Parlament nicht aufheben. Gott sei Dank!, kann man da nur sagen angesichts der erklärten Bereitschaft, dieses Recht zur Disposition zu stellen!

Ich stehe mit meinen Bedenken zum Glück nicht allein da. Ähnlich ist auch schon von vielen anderen, namentlich fachkundigen Juristen, in aller Deutlichkeit geurteilt worden.

In Wahrnehmung meines Amtes werde ich meinerseits diese Predigt an maßgebliche Stellen weiterleiten. Sie sollen sich eines Tages nicht damit herausreden können, sie hätten nicht gewußt, was sie da tun...

Kompromiß um jeden Preis?

Daß Kompromisse in der Politik unumgänglich sind, ist zu akzeptieren. Nur **in der Frage des fundamentalen Menschenrechts auf Leben kann es in einem Rechtsstaat keine Kompromisse geben.** Da gibt es doch nichts abzumarkieren! Da kann doch nur klar Farbe bekannt werden.

Den **Einigungskompromiß um den Preis derzeitweisen Aussetzung des Grundrechts auf Leben** halte ich daher für **unannehmbar.**

Gibt es denn in der gegenwärtigen Politik eigentlich **gar keine unantastbaren Prinzipien mehr?** Steht denn letztlich **alles** zur Disposition, wenn der Kompromiß dies erheischt?

Ich dachte, die **DDR** wollte **unserer** Verfassungsordnung beitreten. Was nötigt **uns**, dabei das menschenrechtsmißachtende Gesetz einer atheistischen DDR

zu übernehmen, die das Menschenrecht bekanntlich auch in anderer Hinsicht mit Füßen trat (Stasi, Mauer und Stacheldraht mit Schießbefehl ...)? Darin sollte sich unser Staat von dem Unrechtsstaat Ulbrichts und Honeckers vielmehr deutlich unterscheiden und sich insofern auch entschieden dagegen verwahren, die sogenannten sozialistischen „Errungenschaften“ der DDR wie die Abtreibungsregelung noch weiter zu verlängern oder gar „durch die Hintertür“ auf das gesamte vereinigte Deutschland zu übertragen.

Zu der beklagenswerten Entwicklung beigetragen hat die furchtbare **Sprachverwirrung**, die gerade in dieser Sache von interessierter Seite schon seit langem bewußt gestiftet worden ist:

So sprechen manche immer noch verharmlosend von „Schwangerschaftsunterbrechung“ (als wäre danach etwa noch eine *Fortsetzung* der Schwangerschaft möglich), - wo es sich doch in Wahrheit um **die endgültige Beendigung der Schwangerschaft** und damit **die Tötung eines ungeborenen Kindes** handelt, das nach unserer Verfassung dasselbe Lebensrecht hat wie der geborene Mensch.

Abtreibung reine „Frauenfrage“?

Die ganze Frage des Schutzes des ungeborenen Lebens wird zu **der „Frauenfrage“** erklärt. (Man sollte die Frauen - aber bitte auch die große schweigende Mehrheit der Frauen! - doch einmal fragen, ob das wirklich die Frage ist, die ihnen vor allem anderen auf den Nägeln brennt. Und ob die Frauen in der DDR mehrheitlich nicht ganz andere Sorgen haben, die unsere Politiker ernstzunehmen und endlich einmal tatkräftig aufzugreifen hätten, denen sie nicht annähernd so viel Zeit und Kraft widmen wie der Frage der Abtreibung?!)

Den betroffenen Frauen reden die Meinungsmacher ein, das „Recht“ auf Abtreibung sei eines ihrer fundamentalen Frauenrechte und Ausdruck ihrer Emanzipation, ihrer Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung. Da habe ihnen keiner, auch nicht der Staat - und vor allem kein Mann, dreinzureden. Das sei ausschließlich ihre Angelegenheit. Wer da anders denke und handle, stelle sich **gegen „die“ Frauen.**

Eine Frau war es freilich, deren Leserbrief an diesem Wochenende veröffentlicht wurde, die in dem Zusammenhang auf einen schlichten Sachverhalt hinwies, der in der Öffentlichkeit Diskussion so gut wie gar keine Rolle mehr spielt, nämlich unseren Umgang mit der Fähigkeit, ein Kind zu zeugen und zu empfangen bzw. **eine ungewollte Schwangerschaft von vorneherein zu verhindern:** „Keine Generation vorher hat je so viele Möglichkeiten gehabt, eine Schwangerschaft zu verhüten, keine war so aufgeklärt wie diese, und keine trieb und treibt so bedenkenlos ab.“

Gehört es zum Wesen der Frau und Mutter - millionenfach praktiziert -, ihre Kinder zu schützen, zu hegen und zu pflegen und sie erforderlichenfalls „wie eine Löwin“ zu verteidigen, wird ihr nun eingeredet, darin würde sie sich selbst verwirklichen, wenn sie sich das Recht herausnehme, ihr eigenes Kind dem Tode preiszugeben...

Erklärung der beiden großen Kirchen

Daher begrüße ich die dieser Tage veröffentlichte gemeinsame Erklärung des Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Vorsitzenden der katholischen Deutschen Bischofskonferenz „Zur Frage nach dem Schutz des ungeborenen Lebens im Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten“.

Darin äußert der West-Berliner Bischof Martin Kruse und der Mainzer Bischof Karl Lehmann massive Bedenken gegen die in der DDR geltende Regelung. Darin komme nicht mehr zum Ausdruck, **daß jede Tötung menschlichen Lebens den Grundsätzen einer**

menschenwürdigen Rechtsordnung widerspreche. Die DDR-Regelung sei mit den „**fundamentalen Überzeugungen des christlichen Glaubens und der Kirchen**“ unvereinbar, stellen die Kirchen fest und verweisen zudem auf den **Widerspruch zum Grundgesetz und zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fristenregelung.** „Damit **maßt sich der Staat die Übertragung eines Rechtes an, das gar nicht besteht und auch nicht bestehen kann.**“ Nach Darstellung der beiden Bischöfe wäre es „verhängnisvoll“, wenn die Aufgaben und Möglichkeiten der Rechtsordnung zum Schutz des ungeborenen Lebens vernachlässigt würden. Dabei sei zu beachten, daß es sich beim Recht auf Leben um ein „**fundamentales Menschenrecht**“ handle. Deshalb sei es Aufgabe der Rechtsordnung, für den Schutz des geborenen wie des ungeborenen Lebens zu sorgen. Dies müsse mit Zivil- und Sozialrecht, aber eben auch mit dem Mittel des Strafrechts erfolgen (nach „Unsere Kirche“ Nr. 36/1990 v. 2.9.90/-epd-).

So sehr ich diese klare Stellungnahme begrüße, so sehr beklage ich die mangelnde Bereitschaft vieler Kirchenvertreter (zumal auf evangelischer Seite!), diese Erkenntnisse auch in der Öffentlichkeit offensiv zu vertreten. - Wo bleibt übrigens bei dieser Diskussion die Stimme des von vielen so verehrten und als moralische Autorität über die Parteigrenzen hinweg hoch geachteten Bundespräsidenten von Weizsäcker? Wäre es nicht seine Aufgabe, ein klärendes Wort zu sprechen, nachdem die maßgebenden Politiker hier mit der Verfassung umgehen, als stünden sie über dem Gesetz, und als wäre es ihr Privateigentum, über das sie frei verfügen könnten?! - Stattdessen „Schweigen im Walde“.

Es fehlt weithin an Mut zur Wahrheit, an tapferem Eintreten für Recht und Gerechtigkeit zur Rettung des Menschen.

... oder muß sich die Kirche da heraushalten?

Nun höre ich den allzu billigen Einwand, die Kirche solle sich gefälligst aus der Politik heraushalten. So, wie der Pfarrer in seiner Verkündigung vom Himmel predigen soll, um die Erde den Politikern zu überlassen. - Aber ich frage umgekehrt: Sollten die Politiker das Monopol für sich beanspruchen dürfen, in solch schwerwiegenden Grundfragen unseres Rechtsstaates und seiner Werteordnung allein und unwidersprochen meinungsbildend zu wirken?

Mit Recht wird der Kirche im Dritten Reich vorgeworfen, sie habe zu schwerem Unrecht vielfach geschwiegen oder doch nicht tapfer genug widersprochen und widerstanden. Bis auf einige rühmliche Ausnahmen war das wohl tatsächlich so. - Dieselben, die das beklagen, machen der Kirche heute aber einen Vorwurf, wenn sie angesichts von Unrecht in unserer Zeit ihre Stimme erhebt.

Ich persönlich weiß mich jedenfalls als ein berufener Diener des Wortes Gottes und gemäß meinem Ordinationsgelübde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden, - und wehe, wenn ich hier schwiege! Ein solches Wächteramt hat gute biblische Tradition. Man denke nur etwa an das Wirken der Propheten, die sich durchaus „politisch“ und sehr direkt zu Wort meldeten, wo und von wem auch immer das Recht mit Füßen getreten wurde!

Kirche hat **für andere** da zu sein, hat Dietrich Bonhoeffer, einer der tapferen Bekenner und Märtyrer in der Zeit der Hitler-Diktatur, zu Recht gesagt. Es geht in dieser Frage ja nicht um irgendwelche selbstsüchtigen Interessen der Kirche, nicht um kirchliche „Macht“ oder Bevormundung des mündigen Bürgers. Sondern Kirche hat - um Gottes und um des Men-

schen Willen! - **Anwalt der Entrechteten, der Schwachen, Stummen, Wehr- und Hilflosen, der von Tödlichen Bedrohten** zu sein.

Wer wollte leugnen, daß zu diesen heute in allererster Linie die Kinder im Mutterleibe gehören?! Sie können nicht schreien und sich nicht wehren, wenn ihr Grundrecht auf Leben angetastet wird. Sie sind völlig auf unseren Schutz und unsere Hilfe angewiesen, darauf, daß wir uns für sie und ihr Recht einsetzen. **Sie sind „die Hauptbetroffenen“**, nicht, wie in der Diskussion immer wieder behauptet wird, die Mütter. Bei ihnen geht es unwiderruflich um Sein oder Nichtsein, Leben oder Tod!

Ist es nicht entsetzlich, daß inzwischen ausgerechnet der Mutterleib zu der lebensgefährlichsten Behausung des Menschen geworden ist?! Statistisch betrachtet überlebt in unserem Land jeder Dritte diese bedrohlichste Phase seines Lebens nicht, - weil Menschen sich das Recht anmaßen, ein von Gott geschenktes Leben eigenmächtig zu vernichten. Wo doch schon von dieser Phase gilt, was der 139. Psalm staunend so bekennt: „Es war Dir mein Gebein nicht verborgen, als ich im Verborgenen gemacht wurde, als ich gebildet wurde unten in der Erde. **Deine Augen sahen mich, als ich noch nicht bereit war,...**“

„Wahnsinn!“ - „Wahnsinn!“

Wir haben noch die bewegenden Bilder vor Augen, wie die Menschen sich nach der Öffnung der Mauer in den Armen lagen. „Wahnsinn“, „Wahnsinn“ waren dabei die am häufigsten gebrauchten Ausdrücke für das von ihnen Erlebte. - Soll nun der Prozeß der staatlichen Vereinigung mit einem „Wahnsinn“ anderer Art, der offiziellen Hinnahme eines angeblichen „Abtreibungsrechts“, vollendet werden? Soll die **gewaltfreie Revolution**, auf die unsere Mitbürger aus der DDR mit Recht stolz sein können, nun doch am Ende mit der lautlosen, staatlich sanktionierten **Gewalt gegen hunderttausende unschuldige und wehrlose Kinder im Mutterleib** zum Ziel kommen? - „Wahnsinn“: Recht und Gerechtigkeit geraten aus den Fugen! Und alle machen mit. - Oder doch nicht alle?

Ich appelliere - **im Namen Gottes und des Menschenrechts** - an die verantwortlichen Parlamentarier, den Staatsvertrag in dieser Form **nicht** zu ratifizieren. Er bedeutet einen **ungeheuerlichen Anschlag auf das Grundrecht des Menschen**. Er darf **so nicht** verabschiedet werden. Menschliches und göttliches Recht stehen dem entgegen.

Wir sind dabei, den Embryonenschutz gesetzlich zu verankern; - beim Kind im Mutterleib wird der gesetzliche Schutz preisgegeben. Wir fordern schärfere Strafbestimmungen gegen Umweltsünden; - in der Abtreibungsfrage wird argumentiert, man dürfe nicht mit dem Strafrecht drohen, das sei wirkungslos.

Und in der Tat: Während die Diskussion weitgehend bestimmt war von der Frage, ob sich eine bundesrepublikanische Frau strafbar mache, wenn sie in der früheren DDR abtreiben ließe, ist schon seit Jahren, soviel ich weiß, keine einzige Frau wegen eines Verstoßes gegen Paragraph 218 StGB strafrechtlich belangt worden, - und das trotz öffentlicher Selbstbezeichnung unserer Schickeria.

Ist diese Strafrechtsbestimmung also ohnehin schon längst zu einem „Papiertiger“ verkommen, der längst nicht mehr beißt, so geht es bei der Diskussion um eine eventuelle **„Bestrafung“ von Frauen** um eine praktisch **rein fiktive Frage ohne jeden Realitätswert**. Aber es scheint sich gut zu machen, sich schützend vor „die Frauen“ zu stellen, denen mit Bestrafung „gedroht“ wird, - auch wenn man selbst nur zu gut weiß, daß der Staat Frauen, die abtreiben lassen, tatsächlich eh nicht bestraft. -

Liebe Gemeinde, ich habe hier aus aktuellem Anlaß vor allem rechtliche Aspekte angesprochen, - ausgehend von dem Monatsspruch für September. Natürlich weiß ich als einer, der sich seit vielen Jahren intensiv in dieser Sache engagiert hat, um die Vielschichtigkeit der Problematik, die man unmöglich in einer Predigt ausführlich darstellen kann. Das kann andererseits aber auch nicht zum Vorwand genommen werden, dieses brisante Thema als solches überhaupt nicht in einer Predigt anzusprechen.

Diese Predigt liegt schriftlich vor und kann von Ihnen angefordert werden. Ich biete ein Gespräch hierüber an und stelle mich gerne zur Diskussion. Zu einem solchen Gespräch lade ich ins Gemeindehaus ein am Mittwoch dieser Woche um 20 Uhr.

„Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben“, sagt die Bibel.

Auf einem vereinten Deutschland, das die Entrechtung seiner allerschwächsten Glieder und Gewalt gegen die wehrlosesten menschlichen Wesen mit seiner Geburtsurkunde besiegelt, wird kein Segen ruhen! Davor bewahre uns der heilige Gott, daß wir das wunderbare, kostbare Gnadengeschenk der Vereinigung unseres so lange und so schmerzlich geteilten Landes mit dieser schweren Hypothek belasten!

Gott erleuchte unser Volk und seine Politiker durch seinen Geist, damit wir brüderlich und schwesterlich nach „Einigkeit und Recht und Freiheit“ streben, damit das Recht „ströme wie Wasser und die Gerechtigkeit wie ein hie versiegender Bach“ - und unser deutsches Vaterland „im Glanze dieses Glückes“ blühen möge. Amen.

M&I-Redaktion: Pfarrer Karl Schlosser ist das 10. Kind seiner Eltern. Seine Mutter wurde fast 90 Jahre alt und betonte, daß auch dieses Kind ein Wunschkind gewesen sei.

Die Monatslosung vom Oktober 1990 lautete: „Irret euch nicht! Gott läßt sich nicht spotten. Galater 6,7“

**Abtreibung: Bayerische Kirche kritisiert Übergangsregelung
Bischof Hanselmann spricht von unerträglichem Kompromiß**

München (idea) - Scharfe Kritik an der im Einigungsvertrag vorgesehenen Übergangsregelung zum Schwangerschaftsabbruch hat der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Johannes Hanselmann (München), geübt. Der Vertrag, der noch vom Deutschen Bundestag und der DDR-Volkskammer mit Zwei-Drittel-Mehrheit verabschiedet werden muß, sieht vor, daß in den kommenden beiden Jahren in Westdeutschland die Indikationsregelung und im Gebiet der jetzigen DDR die Fristenregelung weitergelten soll. Westdeutsche Frauen, die dort eine Abtreibung vornehmen lassen, bleiben straffrei. Hanselmann äußerte sich in einem Interview des Bayerischen Fernsehens „sehr enttäuscht“ darüber, daß die Politik Positionen der beiden großen Kirchen zur Abtreibung im Einigungsvertrag aufgegeben habe. Der Bischof: „Ich halte eine Einigung auf Kosten des ungeborenen Lebens für einen unerträglichen Kompromiß.“

10.9.90



Dr. med. Josef Rötzer, der Begründer der Sympto-thermalen Methode der natürlichen Empfängnisregelung wurde 70 Jahre alt.

Wenn ein Buch in relativ kurzer Zeit allein im deutschen Sprachraum über 20 Auflagen erreicht, und dann davon auch noch Übersetzungen in andere Sprachen erfolgen, dann handelt es sich bei einem solchen Buch ganz gewiß um einen Bestseller. Bestseller wird ein Buch aber immer nur dann, wenn sein Inhalt aktuell, das heißt zeitgemäß und im augenblicklichen Interesse liegend ist, vor allem aber, wenn es sich in seinem Inhalt als unumstößlich richtig erweist und dazu noch auf eine Marktlücke stößt. Das alles trifft auf das Buch „Natürliche Empfängnisregelung“ von Dr. Rötzer zu.

In diesem Buch spiegelt sich das Lebenswerk von Dr. Rötzer wider, welches der Erforschung der menschlichen Fruchtbarkeit, aber auch der unfruchtbaren Zeit im Cyclus der Frau gilt. Wenn Augustinus (354-430), der größte christliche Platoniker, der Begründer einer ersten und großartigen christlichen Anthropologie und damit als bedeutendster Lehrer des Abendlandes die christliche Ehelehre theologisch formulierte, zu der sich seit dem 13. Jahrhundert auch die gesamte Ostkirche bekennt, und die bis zu der denkwürdigen Konferenz der anglikanischen Bischöfe in Lambeth im Jahre 1930 Allgemeingut aller christlichen Bekenntnisse war, so ist das Buch von Dr. Rötzer ganz der medizinisch-praktischen Realisierung dieser Lehre gewidmet. Seit Augustinus ist es alte kirchliche Lehre, daß die Ehe unter Christen mehr ist als nur ein Bund zwischen zwei Menschen. Denn Gott ist der Dritte im Bunde. Die Ehe ist ein Dreibund mit Gott. Darum ist jede Kontrazeption mit nicht von der Natur vorgegebenen Möglichkeiten ein Ausschluß Gottes aus diesem Bund, der die Ehe nach der Schöpfungsordnung und damit nach dem Willen Gottes ist und sein soll.

Trotz den neuerdings vorgetragenen, sehr gewundenen Bibelexegesen hielt man bis zur Konferenz von Lambeth im Jahre 1930 quer durch alle christlichen Konfessionen an der einheitlichen Meinung fest, daß künstliche Empfängnisregelung nicht dem Geist und den Aussagen der Bibel entspricht, vor allem nicht de-

nen des Alten Testaments, aber auch nicht denen des Neuen Testaments, welches allerdings den Verzicht auf die Ehe unter der einzig möglichen Ausnahme, nämlich zur totalen Verfügbarkeit für Gott, noch eine Stufe höher stellte als die Ehe. Außereheliche Beziehungen und Homosexualität galten im alten wie im neuen Testament als verabscheuungswürdiges Verhalten beziehungsweise als Sünde wider die Natur. Die Ehe hatte eine doppelte Zweckbestimmung: Die Liebe zweier gegengeschlechtlichen Personen zueinander in unauflöslicher ehelicher Gemeinschaft und die Erfüllung des Planes Gottes in der Fortpflanzung und der Weitergabe des Lebens.

Als 1960 die von Pincus in Boston entwickelte „Pille“, ein Kombinationspräparat von Oestrogen und Gestagen, zur Empfängnisregelung weltweit in Produktion und Vertrieb kam, war vorauszusehen, daß sich im Verhalten der Menschen eine fast revolutionäre Entwicklung anbahnte. Der erste, der diese Gefahr erkannte, war der Vorsitzende der Europäischen Ärzteaktionen in den deutschsprachigen Ländern Dr. Siegfried Ernst in Ulm a. D., der schon im Juni 1964 öffentlich vor einer Propagierung der sogenannten Antibabypille warnte. Die Voraussagen, die in der von ihm konzipierten Ulmer Denkschrift „Ärzteprotest gegen die Propagierung der Antibabypille“ vorgetragen wurden, haben sich durch die von der Pille ausgelöste Entwicklung in den letzten 30 Jahren weltweit nicht nur bestätigt, sie wurden sogar noch um ein vielfaches übertroffen, denn in der gesamten Welt stiegen seitdem zusätzlich zu allen eingetretenen negativen Folgen der Pille auch noch die Abtreibungen auf früher ungeahnte Höhen an und überall wurden frühere Gesetze zum Schutze der Ungeborenen gelockert und sogar ganz annulliert.

Im Kampf gegen die durch Pille, Spirale und Abtreibung bedingte Kulturrevolution des Hedonismus, bei dem die Lustgewinnung zum Prinzip des Handelns erhoben wurde, und deshalb die Versexualisierung das gesellschaftliche Erscheinungsbild der letzten 25 Jahre in der gesamten westlichen Welt prägte, was sich auch darin zeigte, daß schon Kleinkinder zur Masturbation animiert wurden, war der entschlossene Widerstand gegen die moralische Selbstauflösung der Gesellschaft gefordert. Neben dem charismatischen Dr. Siegfried Ernst und dem unermüdlich forschenden Wissenschaftler Prof. Blechschmidt sah es Dr. Rötzer als seine Lebensaufgabe und als seine auf ihn persönlich zugeschnittene Verpflichtung an, eine Alternative zur ungehemmten sexuellen Betätigung und unkontrollierten Triebbefriedigung vieler Menschen zu erarbeiten, die der moralisch-sittlichen Gesundheit und der Erhaltung einer sozialen Ordnung der Gesellschaft verpflichtet ist und nicht ihrer Zersetzung und gar ihrer Zerstörung dient und vor allem im Einklang mit der traditionellen christlichen Ehelehre steht.

Diese Aufgabe hat Dr. Rötzer vorbildlich mit letztem persönlichem Einsatz, aber auch mit seinem gewinnenden österreichischen Charme voll und ganz ausgefüllt. Seit seinem 31. Lebensjahr beschäftigte er sich zielstrebig mit den Möglichkeiten einer verantwortbaren Regelung der Empfängnis und wurde so zum Begründer der sympto-thermalen Methode der natürlichen Empfängnisregelung. Auf unzähligen Ehevorbereitungskursen, auf Vortragsreisen in ganz Europa und auch Amerika, auf wissenschaftlichen Kongressen und in der Leitung des Institutes für natürliche Empfängnisregelung in Biberach an der Riß, das 1986 gegründet wurde und seitdem seinen Namen trägt. Schließlich war Dr. Rötzer mit seiner hervorragenden rhetorischen Begabung Lehrbeauftragter für Pastoralmedizin an den Universitäten Innsbruck und Regens-

burg und hielt zahlreiche Gastvorlesungen an anderen Universitäten. Dies alles aber wäre nicht möglich gewesen, hätte Dr. Rötzer nicht größte persönliche Opfer auf sich genommen. So verzichtete er um dieser seiner Lebensaufgabe willen auf die Ausübung des ärztlichen Berufes, er wurde Amtsarzt im staatlichen Gesundheitsdienst und gab auch diese Tätigkeit frühzeitig durch vorzeitige Pensionierung auf, um sich ganz auf seine von ihm als Lebensaufgabe erkannte Erforschung und Lehre der sympto-thermalen Empfängnisregelung konzentrieren zu können.

In jahrelanger Erforschung menschlicher Fruchtbarkeit hat sich Dr. Rötzer ein Wissen angeeignet, das auf diesem Gebiet wohl niemand auf der Welt besitzt. Durch ihn ist die sympto-thermale Methode der natürlichen Empfängnisregelung wissenschaftlich so ausgereift und allgemein anerkannt, daß sie in allen neueren Gynäkologielehrbüchern Aufnahme fand. Sie ist wirklich zu einer Alternative von Pille und Spirale geworden, die auf Grund ihrer Nebenwirkungen und ihrer das Eheleben und auch die gesamte Gesellschaft oft zersetzenden Folgen nicht mehr verantwortet werden können. Die Verdienste von Dr. Rötzer um Ehe und Familie als Grundlage jeder sozialen Ordnung in Staat und Gesellschaft sind so groß, daß Dr. Rötzer längst den Professorentitel verdient hätte. Der Republik Österreich würde es zur Ehre gereichen, einen solch verdienten und weltweit bekannten Mann entsprechend zu ehren.

Kirchlicherseits hat man erfreulicherweise das Lebenswerk von Dr. Rötzer zu würdigen verstanden, indem man ihm zu seinem 70. Geburtstag eine der höchsten Auszeichnungen der katholischen Kirche verliehen hat: die Auszeichnung zum „Komturritter des Ordens des Hl. Gregors des Großen“. Zu dieser Auszeichnung und zu seinem 70. Geburtstag gratulieren Dr. Rötzer die Mitglieder der Europäischen Ärzteaktion in den deutschsprachigen Ländern und wünschen ihm und seiner Familie Gottes Segen für noch viele Jahre in Gesundheit, Schaffenskraft und fortdauernden Erfolgen in der Arbeit für die natürliche Empfängnisregelung und ihre Verbreitung unter möglichst vielen Menschen in der gesamten Welt.

Alfred Häußler

Trauerarbeit

Mein Kind, ich hab' dich abgetrieben,
mir war kein and'rer Weg geblieben.
In meinem Leib warst du geborgen -
wo bist du jetzt? Ich mach' mir Sorgen.
Die Verbindung war erst da,
als sie abgerissen war.
Ich spürte dich erst hinterher,
seitdem drückt mein Gewissen sehr.
Nachts höre ich dich nach mir rufen,
fühl' deine kleine Seele suchen.
Du hast mich innerlich zerrissen,
mein Kind, ich werd' dich stets vermissen.
Die Zweifel werden immer bleiben,
war es mein Recht, dich abzutreiben?
Ich werde niemals Antwort finden,
solang ich leb' dich nie ergründen.
Denn du hast was, was ich nicht hab' -
und was, das weiß ich erst im Grab.
Acht Wochen hab' ich dich besessen.
Nun bist du fort - doch nicht vergessen.

Aus: „Wär' ich ein Blatt im Wind ...“ von Jutta Lorenz

Empfängnisregelung in christlicher Verantwortung

Werner Neuer

Im Februar dieses Jahres wurde die katholische Kirche auf der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Curitiba (Brasilien) wieder einmal heftig wegen ihrer Haltung zur Empfängnisregelung kritisiert: Die Vizepräsidentin der Sozialistischen Internationalen, Frau Brundtland, bezeichnete vor den Delegierten die vom katholischen Lehramt nach wie vor festgehaltene Ablehnung künstlicher Verhütung angesichts der wachsenden Weltbevölkerung als eine „gefährliche Botschaft“.

Diese Kritik ist nicht neu, wird sie doch in den säkularen Medien seit Jahrzehnten bis zum Überdruß immer wieder vorgebracht. Neu ist allenfalls, daß diesmal die Attacke auf die katholische Kirche in einer ausgesprochen massiven Form auf der Vollversammlung der meisten lutherischen Kirchen laut wurde.

Sicherlich durfte Frau Brundtland bei ihrer Kritik mit dem Beifall fast aller säkularen Zeitgenossen, ja sogar mit der Zustimmung der meisten evangelischen (und katholischen!) Christen rechnen. Denn der Gedanke, daß die Welt überbevölkert und Empfängnisverhütung daher das Gebot der Stunde sei, ist geradezu zum Dogma unserer Zeit geworden.

Dennoch steht die Kritik Frau Brundtlands auf denkbar schwachen Füßen: Abgesehen davon, daß der Begriff „**Überbevölkerung**“ theologisch höchst problematisch ist (weil er Gott die Erschaffung zu vieler Menschen unterstellt und einem Teil der jetzt lebenden Menschheit nachträglich die Existenzberechtigung abspricht), so ist auch die damit verbundene Vorstellung einer bald nicht mehr ernährbaren Weltbevölkerung von Fachleuten (Colin Clark, Jacqueline Kasun, Julian Simon u. a.) längst widerlegt. Die Erde ist nicht „überfüllt“, sondern noch erstaunlich leer: Die menschlichen Siedlungen machen zur Zeit nicht einmal 1 % der Landfläche aus. Nach zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen könnte die Erde ein Vielfaches der derzeit lebenden Menschen ernähren und ihnen ein ökonomisch wie ökologisch menschenwürdiges Leben ermöglichen.

Doch selbst wenn man die (bislang völlig unbewiesene) Meinung teilt, daß die Weltbevölkerung nicht mehr wachsen dürfe, so wäre dies kein Einwand gegen die katholische Haltung. Denn entgegen einem weitverbreiteten Mißverständnis hat sich die katholische Kirche nicht gegen Empfängnisregelung überhaupt, sondern nur gegen **künstliche Verhütung** ausgesprochen. Eine natürliche Geburtenregelung dagegen wird von ihr nicht nur bejaht, sondern sogar ausdrücklich begrüßt. Aber widerspricht diese Position nicht der evangelischen Freiheit? Muß eine evangelische, allein der Bibel verpflichtete Ethik die Methode der Geburtenregelung nicht der Gewissensentscheidung der Ehepaare überlassen?

Auch hier muß zunächst ein Mißverständnis korrigiert werden. Es hat sich eingebürgert, die Verneinung künstlicher Verhütung, wie sie Papst Paul VI. 1968 in seiner Enzyklika „*Humanae Vitae*“ bekräftigt hat, als **katholische Sonderlehre** einzustufen. Eine theologisch-geschichtliche Untersuchung dieser Frage aber zeigt, daß die vermeintlich „katholische“ Position von der frühen Christenheit an vertreten wurde und bis zum Anfang unseres Jahrhunderts Gemeingut aller Konfessionen war: Die frühe Christenheit hat sich von

ihrer heidnischen Umgebung nicht nur durch die Verurteilung der Abtreibung unterschieden, sondern auch durch die Verneinung der schon in der Antike erstaunlich weit entwickelten Verhütungstechniken. Diese Haltung wurde auch von den Reformatoren festgehalten. Noch 1927 hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß künstliche Verhütung als unsittlich verworfen, und namhafte evangelische Theologen wie Adolf Schlatter, Paul Althaus und Karl Heim haben sich nachdrücklich gegen die auch unter Christen um sich greifende Verhütungspraxis gewandt. Die Ablehnung künstlicher Verhütung als „katholisch“ einzustufen, ist also sachlich falsch und dient nur dazu, eine ernsthafte Prüfung der Problematik zu verhindern.

Natürlich ist das nahezu 2000 Jahre einhellige Zeugnis der Christenheit gegen Empfängnisverhütung für sich genommen noch kein Beweis, solange sich nicht auch **biblische** Gründe dafür anführen lassen. Man wird das Zeugnis der Väter aber schon deshalb ernstnehmen müssen, weil diese sich in ihrer Haltung ausdrücklich auf die Bibel berufen haben. Untersucht man die biblische Sicht der Fruchtbarkeit und des Kindes, der Ehe und der Sexualität, der Leiblichkeit und der Schöpfung, dann läßt sich in der Tat zeigen, daß Geisteshaltung und Praxis der Verhütung nicht mit dem biblischen Zeugnis vereinbar sind. Wir müssen uns hier freilich auf einige wenige Hinweise beschränken:

Die Bibel sieht in der menschlichen **Fruchtbarkeit** eine Segensgabe des Schöpfers, die unsere vorbehaltlose Bejahung verlangt und auf die Entfaltung durch den Menschen zielt: „Und Gott segnete sie uns sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch!“ (1. Mo 1,28) Im Gegensatz zur heute verbreiteten Verhütungsmentalität ist die Fruchtbarkeit für die Bibel nirgendwo etwas Bedrohliches, sondern stets eine Schöpfungsgabe, die es zu achten und zu bejahen gilt, weil Gott durch sie den Menschen würdigt, an der göttlichen Erschaffung neuen Lebens mitzuwirken. Aus der Gabe der Fruchtbarkeit erfolgt in den ersten Kapiteln der Bibel gleich dreimal der Auftrag, diese Gabe auch zu entfalten (1. Mo 1,28; 9,1+7). Die biblische Bewertung der Fruchtbarkeit als kostbare Segensgabe des Schöpfers ist für das gesamte Alte und Neue Testament bestimmend (vgl. 1. Mo 15,5; 5. Mo 7,13f; Jer 23,3; Hes 36,11; 1. Tim 2,15; 5,10+14 u.a.) und steht in schneidendem Gegensatz zur Empfängnisverhütung: Das Wesen der künstlichen Verhütung besteht gerade darin, daß sie die menschliche Fruchtbarkeit verneint, indem sie diese (durch mechanische oder chemische) Mittel ausschaltet oder (im Falle der Sterilisation) zerstört. Weil künstliche Verhütung in jedem Falle ein Akt der Unfruchtbarmachung und damit ein Angriff auf die von Gott geschenkte Fruchtbarkeit ist, läßt sie sich vom biblischen Zeugnis her nicht rechtfertigen.

Die durch und durch positive Bewertung der Fruchtbarkeit steht in engem Zusammenhang mit der biblischen Hochschätzung des **Kindes**: Kinder werden in der Heiligen Schrift als „Geschenk“ und „Gabe des Herrn“ (Ps 127,3), ja sogar als Vorbild für die Christusgläubigen (Mt 18,3) gewürdigt. Sie gelten nicht nur als kostbare Schöpfungsgabe, sondern darüber hinaus sogar als Gnadengabe Gottes an den Menschen, in

der uns Jesus selber begegnet (Mt 18,5). Von daher ist es nur konsequent, daß die Bibel auch **Kinderreichtum** vorbehaltlos begrüßt und sogar als besonderen Segen Gottes ansieht (Ps 128, 1.3; Hi 43,12f; 1 Mo 24,60). Es liegt auf der Hand, daß sich diese Sicht des Kindes nicht mit Empfängnisverhütung verträgt: Was durch gewaltsame manipulative Maßnahmen verhindert werden soll, kann nicht gleichzeitig vorbehaltlos als Schöpfungs- oder gar Gnadengabe Gottes gewürdigt werden.

Künstliche Verhütung ist in biblischer Sicht nicht nur ein Angriff auf die Gabe der Fruchtbarkeit und des Kindes, sondern letztlich sogar ein **Angriff auf Gott** als den Geber dieser Gaben. Denn indem sie die (an den fruchtbaren Tagen bestehende) Hinordnung der Sexualität auf die Entstehung neuen Lebens zerstört, schaltet sie Gott selbst aus: Der Schöpfer wird durch menschliche Manipulation daran gehindert, den sexuellen Akt in den Dienst seines Erschaffungshandelns zu nehmen. Die Sexualität wird somit von Gott gelöst und seiner Verfügung entzogen.

Empfängnisverhütung ist nicht zuletzt auch ein **Angriff auf Gottes Schöpfung**: Sie vermag die schöpfungsmäßige Beschaffenheit des menschlichen Leibes und der menschlichen Sexualität nicht zu respektieren, indem sie die von Gott geschaffene Verknüpfung von Liebesakt und Fortpflanzung gewaltsam zerstört. Für diese Verknüpfung aber gilt ebenso wie für die Zusammenfügung von Mann und Frau in der Ehe: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden!“ (Mt 19,6)

Der schöpfungseindliche Charakter künstlicher Verhütung zeigt sich nicht zuletzt daran, daß alle künstlichen Verhütungstechniken **körperliche oder seelische Schäden** zur Folge haben. Dies gilt besonders für Pille und Spirale, die (was leider noch immer viel zu wenig bekannt ist) darüberhinaus auch eine **frühabtreibende Wirkung** besitzen: Wie jüngst von dem Schweizer Chefarzt und Gynäkologen Dr. Ehmann erneut nachgewiesen wurde, hindert (im Falle einer nie ganz auszuschließenden Befruchtung) sowohl die Spirale als auch die Pille das bereits befruchtete Ei an der Einnistung in die Gebärmutter und geben es damit dem Tod preis! Dieser Umschlag der Verhinderung des Kindes in seine Vernichtung ist ein erschreckender Beleg für den aggressiven, gewaltsamen und schöpfungseindlichen Charakter künstlicher Verhütung.

All dies zeigt, daß die zu Unrecht als „katholisch“ deklarierte Ablehnung künstlicher Verhütung biblisch wohlbegründet ist und daher auf für eine der Schrift verpflichtete evangelische Ethik gelten sollte.

Damit ist freilich nicht jede Form von Empfängnisregelung verworfen: Eine schöpfungsgemäße, die Gabe der Fruchtbarkeit respektierende und für Gott und sein Schöpferhandeln offen bleibende Gestalt der Geburtenregelung steht in keinem Widerspruch zum biblischen Zeugnis, solange ernsthafte, vor Gott verantwortbare Gründe vorliegen. Eine Inanspruchnahme der heute angebotenen natürlichen Methoden der Empfängnisregelung unterliegt daher keinerlei grundsätzlichen Bedenken. Denn diese Methoden greifen - anders als die künstliche Verhütung - nicht die Fruchtbarkeit an, sondern respektieren die von Gott festgelegten fruchtbaren bzw. unfruchtbaren Zeiten und damit den Schöpferwillen Gottes! Im übrigen hat es schon in alttestamentlicher Zeit es eine natürliche Geburtenregelung gegeben: Die Zeiten der Enthaltsamkeit, zu denen die Israeliten durch das mosaische Gesetz verpflichtet waren (vgl. 3. Mo 12,2; 15, 19f), trugen ebenso zur Verminderung der Geburten bei wie die langen empfängnishemmenden Stillzeiten der Mütter, die bis zu drei Jahre andauerten (vgl. 2. Chron.

31,16; 1. Sam 1,21-28). Wenn es in 1. Petr. 3,7 heißt, daß die Ehemänner „vernünftig“ und rücksichtsvoll mit ihrem Ehefrauen zusammenleben sollen, dann beinhaltet dies, daß auch die Frage der Zahl und Abstände der Schwangerschaften in die liebende Verantwortung der Ehegatten gestellt ist. Das Fruchtbarkeitsgebot in 1. Mo 1,28 wäre sicherlich mißverstanden, wenn man daraus die Pflicht zur biologisch möglichen Höchstzahl an Kindern ableiten würde. Solange die natürliche Empfängnisregelung nicht von egoistischen Motiven, sondern von liebender Vernunft geleitet ist, bietet sie sich daher für christliche Ehepaare als echte Alternative zur künstlichen Verhütung an.

Es ist leider noch immer viel zu wenig bekannt, daß die beiden heute entwickelten Methoden der natürlichen Empfängnisregelung (die symptothermale Methode nach Rötzer und die Ovulationsmethode nach Billings) hinsichtlich ihrer **Sicherheit** durchaus mit der Pille konkurrieren können. Sie beruhen auf der leicht erlernbaren Beobachtung jener Symptome (Zervixschleim, Mittelschmerz, erhöhte Temperatur u. a.), welche nur an den fruchtbaren Tagen der Frau auftreten und so eine sichere Abgrenzung der unfruchtbaren und fruchtbaren Zeit ermöglichen. Beide Methoden sind weltweit durch zahllose Paare erprobt worden und empfehlen sich nicht nur als medizinisch ebenso sichere, sondern vor allem als **ethische Alternative** zu den künstlichen Verhütungstechniken:

1. Sie sind kostenlos und absolut unschädlich.
2. Sie vertiefen die eheliche Liebe, indem sie beide Partner zur gegenseitigen Rücksichtnahme nötigen.
3. Sie eignen sich bei Ehepaaren mit geringer Fruchtbarkeit auch dazu, eine Empfängnis zu begünstigen.

Langjährige Erfahrungen mit Ehepaaren, die natürliche Empfängnisregelung praktizieren, haben gezeigt, daß sich diese Form der Geburtenregelung sehr positiv auf Harmonie und Stabilität der Ehen auswirkt und sogar das geistliche Leben der Ehepartner zu befruchten vermag. Christen, die ihre Ehe in der Hingabe an Gott, in der Liebe zum Partner und in Übereinstimmung mit der Schöpfung leben wollen, sollten daher nicht zögern, auf künstliche Verhütung ganz zu verzichten.

*Werner Neuer ist evangelischer Pfarrer und Doktor der Theologie. Er hat eine preisgekrönte Dissertation über die Grundlagen christlicher Ethik verfaßt und ist zur Zeit wissenschaftlicher Assistent bei Prof. Dr. Peter Beyerhaus am INSTITUT FÜR MISSIONSWISSENSCHAFTEN UND ÖKUMENISCHE THEOLOGIE (Universität Tübingen). Durch sein Buch **Mann und Frau in christlicher Sicht** (Gießen/Basel, 4. Auflage 1988, s. Seite 54) das unter dem Titel MAN AND WOMAN IN CRISTIAN PERSPEKTIVE (London/Sydney/Auckland/Toronto 1990) inzwischen auch in englischer Sprache erschienen ist, wurde er über den deutschen Sprachraum hinaus bekannt. Dr. Neuer ist Vater von sechs Kindern.*

*Die Grundgedanken des hier abgedruckten Beitrages hat Dr. Neuer in seinem Aufsatz DIE ENZYKLIKA HUMANAE VITAE IM LICHT VON BIBEL UND TRADITION ausführlich begründet und mit wissenschaftlichen Belegen untermauert. Er ist als idea-Dokumentation unter dem Titel **Chemischer Krieg gegen Kinder?** erschienen und kann bei uns bestellt werden (s. Seite 54).*

Bundesverfassungsgericht in der Verantwortung

Alexander Papsthart

Richter des Bundesverfassungsgerichts, zu Hütern der Verfassung bestellt, werden vor dem Gericht der Geschichte die seit 1975 auf weit über eine Million angewachsene Zahl von pränatalen Kindstötungen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuverantworten haben.

Zwar hat das oberste staatliche Gericht in seinem Urteil vom 25.2.1975-1 Bv1 - 6/74 -¹⁾ die richtigen Sätze ausgesprochen, daß auch „der Nasciturus ein selbständiges menschliches Wesen“ sei und „daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt, der die unbedingte Achtung vor dem Leben jedes einzelnen Menschen, auch dem scheinbar sozial ‚wertlosen‘ unabdingbar fordert und der es daher ausschließt, solches Leben ohne rechtfertigenden Grund zu vernichten.“²⁾

Diese Entscheidung, mit der seinerzeit die vom Gesetzgeber verabschiedete „Fristenlösung“ zur Reform des § 218 StGB für nichtig erklärt worden war, enthält aber zugleich ein verheißtes obiter dictum, durch das der Weg zu der heute angewandten „Indikationslösung“ geebnet wurde.

Darin lag zunächst eine Überschreitung richterlicher Kompetenz, weil sich die verfassungsrechtliche Streitentscheidung allein auf die Abwägung zu beschränken hatte, ob die damals von der Legislative beschlossene Neufassung der §§ 218 ff StGB³⁾ mit dem Grundgesetz vereinbar war oder nicht. Statt die rechtspolitischen Konsequenzen aus der Feststellung der Verfassungswidrigkeit erneut der kontroversen parlamentarischen Debatte zu überlassen, glaubte der damals erkennende Senat vermutlich, die Vertreter des Reformwillens beschwichtigen zu müssen und Umrisse einer denkbaren gesetzlichen Regelung aufzeigen zu sollen, für die sich in Bundestag und Bundesrat bis dahin keine Mehrheit gefunden hatte. Durch diese den Rahmen der Normenkontrolle überschreitende Beratung des Gesetzgebers wurde eine nochmalige gründliche Erörterung der zentralen Frage nach der Rechtfertigung von Tötungshandlungen an ungeborenem menschlichen Leben in den für die Willensbildung des Staatsvolkes repräsentativen Organen verhindert. Die Autorität des Gerichts, die auch diesen nur beiläufigen, nicht zu den tragenden Gründen des Urteils gehörenden Sätzen beigemessen wurde, bewirkte, daß eine an dieser vermeintlich bindenden Richtlinie orientierte Reform der §§ 218 ff. StGB in einem Schnellverfahren verabschiedet und diese Lösung⁴⁾ in der Folgezeit auch keiner verfassungsgerichtlichen Überprüfung mehr zugeführt wurde.

Dieser Mangel wiegt umso schwerer, als das Bundesverfassungsgericht in jener rechtspolitischen Exkursion nur vage Kriterien aufgestellt und insbesondere die Frage der rechtlichen Bewertung von pränatalen Kindstötungen bei Vorliegen der vermeintlichen Indikation ausgeklammert hat.

Damit aber wurde eine Abtreibungspraxis legalisiert - nicht legitimiert -, der seither kaum weniger Menschenleben zum Opfer gefallen sein dürften, als sie bei Aufrechterhaltung der Fristenlösung zu beklagen gewesen wären.

Der unzulänglichen Argumentation des höchsten deutschen Gerichts ist darüber hinaus eine zivilistische Nebenlinie entsprungen, die trotz gewisser Folgerichtigkeit innerhalb privatrechtlichen Anspruchsdenkens als Rechtsperversion im demokratischen

Rechtsstaat bezeichnet werden muß. Gemeint sind jene von fixiertem Scharfsinn zeugenden Judizien, in denen selbst die Geburt eines gesunden Kindes zur Schadensersatzpflicht des Arztes gegenüber den Erzeugern führen kann, wenn er entweder die Indikation des Schwangerschaftsabbruchs nicht festgestellt oder die von den Eltern gewünschte Abtötung nicht erfolgreich vorgenommen hat.⁵⁾

Den vorläufig letzten Schritt in dieser Richtung stellt der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18.10.1989 dar⁶⁾, mit dem die 1. Kammer des Ersten Senats die Verfassungsbeschwerde eines Unternehmers gegen die Verpflichtung zur Lohnfortzahlung an eine Arbeitnehmerin nach vorangegangenem Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer Notlagenindikation nicht zur Entscheidung angenommen hat. In der Begründung wird erneut der Kernfrage ausgewichen, ob die Indikationen des § 218 a StGB als Rechtfertigungsgründe oder nur als Schuldtauschließungsgründe zu werten sind. Dies geschieht mit der vordergründigen Behauptung, es sei in einer komplexen Rechtsordnung „keineswegs ungewöhnlich, daß Rechtsbegriffe - wie hier der Begriff ‚rechtswidrig‘ - in verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedliche Bedeutung haben.“ Es kann indessen für eine rechtliche Beurteilung nicht darauf ankommen, ob etwas „gewöhnlich“ oder „ungewöhnlich“ ist - die „Rechtsgewöhnlichkeiten“ in den Diktaturen des 20. Jahrhunderts zeigen zur Genüge die Unbrauchbarkeit dieses Maßstabs -, sondern allein darauf, ob aus einem Verhalten, das objektiv gegen die Normen der Rechtsordnung verstößt, zugleich rechtlich durchsetzbare Ansprüche abgeleitet werden können. Es geht mithin nicht um differenzierende Akzentuierungen des Begriffs der Rechtswidrigkeit, wie sie in den verschiedenen Teilgebieten der Rechtsordnung selbstverständlich nötig sind, sondern darum, daß Recht und Unrecht in einem Staat nicht identisch sein kann. Nach wie vor gilt ein Satz, den ein nicht an Metaphysik orientierter, sondern als Bahnbrecher der soziologischen Methode geltender Staatsrechtslehrer, Hermann Heller, bereits 1934 aufgestellt hat: „Ohne Scheidung von Recht und Unrecht ist keine Rechtfertigung des Staates möglich“⁷⁾.

Die rational eindeutig zu gewinnende Klärung des Unrechtsgehalts der pränatalen Kindstötung hat der demokratische Rechtsstaat bisher nicht zustande gebracht.

Obwohl die nunmehr von der Bayerischen Staatsregierung erhobene Normenkontrollklage nicht den Kern dieses elementaren Rechtsproblems zum Gegenstand hat, wird das Bundesverfassungsgericht noch einmal Gelegenheit zur Klarstellung haben.

Anmerkungen:

¹⁾ NJW75, S. 573 ff.

²⁾ a.a.O. S. 575

³⁾ Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 18.6.1975 (BGBl. I 1297)

⁴⁾ 15. Strafrechtsänderungsgesetz vom 18.5.1976 (BGBl. 11213)

⁵⁾ Vgl. BGH in NJW80, 1450; 81, 2003; 84, 2625; 85, 671; 85, 2752

⁶⁾ BVerfG in NJW90, 241

⁷⁾ Hermann Heller, Staatslehre, Leiden 1934, S. 218

Alexander Papsthart ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Bamberg

Dokumentation



Bayerisches Oberstes Landesgericht Im Namen des Volkes **URTEIL**

Der 3. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts hat in dem Strafverfahren gegen (...)

wegen Abbruch der Schwangerschaft

aufgrund der Hauptverhandlung in der öffentlichen Sitzung vom 26. April 1990, an der teilgenommen haben

1. als Richter der Vorsitzende Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht, sowie die Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht und
2. als Beamter der Staatsanwaltschaft
3. als Verteidiger
4. als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Landgerichts Memmingen vom 6. Dezember 1988 samt den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.
- II. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Memmingen zurückverwiesen.

Gründe:

I.

1. Das Amtsgericht Memmingen verurteilte die Angeklagte am 14.4.1988 wegen Abbruchs der Schwangerschaft zur Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30 DM.

Auf die Berufung der Angeklagten hob das Landgericht Memmingen am 6.12.1988 das Urteil des Amtsgerichts auf und sprach die Angeklagte frei. Die Berufung der Staatsanwaltschaft verwarf es.

2. Das Landgericht traf im wesentlichen folgende Feststellungen:

„Im Jahre 1981 machte die Angeklagte das Abitur und wollte Heilpädagogik studieren. Vor Aufnahme des Studiums wollte die Angeklagte, die in ihrem bisherigen Leben noch nie einen Urlaub gemacht hatte, sich einen Wunschtraum erfüllen und nach Mexiko fahren. Das Geld verdiente sie sich als Werkstudentin bei der Firma (...) und als Korrektorin bei einer Zeitung. Während der im Frühjahr 1982 zusammen mit ihrem Le-

bensgefährten angetretenen Reise wurde sie schwanger. Beide reagierten mit Angst und Entsetzen. Die Angeklagte sah ihre Zukunft - Studium - verbaut. Der Erzeuger lehnte das Kind ab. Die Angeklagte, die von ihrer Familie keinerlei Unterstützung erwarten konnte, da noch vier Geschwister finanziell von den Eltern abhängig waren und zum Teil noch bei diesen wohnten, entschloß sie sich zum Abbruch der Schwangerschaft. Sie ging zu einer anerkannten Beratungsstelle, dem staatlichen Gesundheitsamt Aichach, und ließ sich dort im Juni 1982 über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten. Außerdem suchte sie einen Arzt auf, der sie über ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte eines Schwangerschaftsabbruches beriet und am 7.6.1982 eine „Bescheinigung zum genehmigten Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB“ ausstellte. Kurz vor dem bereits mit der Klinik vereinbarten Abbruchtermin entschied sich die Angeklagte jedoch für das Kind, das dann am 1. Februar 1983 geboren wurde. Die Absicht, ein Studium aufzunehmen, gab sie nunmehr auf. Die Lebensgemeinschaft mit dem Erzeuger war seit der Geburt des Kindes sehr belastet, beide fühlten sich durch die Situation überfordert. Der damals 27jährige Vater, der als Werkzeugschleifer 1.700,- DM netto monatlich verdiente, war alkohol- und nikotinabhängig und hatte Sprechschwierigkeiten, die ihm den sozialen Kontakt erschwerten. Er war mit seinen eigenen Problemen beschäftigt und nicht bereit und in der Lage, sich für Partnerin und Kind einzusetzen. Er leistete zwar finanziellen Unterhalt für das Kind und kam für die Kosten der gemeinsamen Wohnung auf, jedoch mußte die Angeklagte ihren eigenen Lebensunterhalt selbst bestreiten. Ihr war zwei Monate nach Ablauf der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubes von ihrem Arbeitgeber gekündigt worden. Sie entschloß sich nun, zur Unterhaltssicherung einen Naturkostladen in Aichach zu eröffnen, obwohl sie hierzu nicht die geringste Vorbildung hatte. Maßgebend für den Entschluß war die Tatsache, daß sie bei dieser Tätigkeit ihr Kind nebenbei betreuen konnte. Zur Finanzierung nahm sie im Juni/Juli 1984 bei der Sparkasse Aichach einen Kredit über 7.500,- DM bei 7%-iger Verzinsung und einen weiteren Kredit über 10.000,- DM bei 5%-iger Verzinsung auf. Die Kredite waren rückzahlbar in 15 Halbjahresraten von je 470,- DM bzw. 10 Halbjahresraten zu je 1.000,-DM....

Der Betrieb des am 2.7.1984 eröffneten Naturkostladens erwies sich zunächst noch als Verlustgeschäft. Das Soll auf dem Girokonto der Angeklagten bei der Sparkasse Aichach, von dem die fälligen Tilgungsraten automatisch abgebucht wurden, wurde auch unter Berücksichtigung der auflaufenden Zinsen immer höher, obwohl die Angeklagte, die alle anfallenden Arbeiten - Wareneinkauf beim Großhändler, Verkauf, Kalkulation, Buchhaltung, Reinigung etc. - allein erledigte, auch abends und am Wochenende arbeitete. In dieser Situation wurde sie Ende des Jahres 1984 - von ihrem Lebensgefährten - erneut schwanger. Die Angeklagte fühlte sich durch die körperliche Belastung, die der Betrieb des Ladens durch sie allein ohne fremde Hilfe mit sich brachte, durch die gleichzeitig notwendige Betreuung ihres Kleinkindes, für das sie ebenfalls keine Hilfe hatte, durch die persönliche Situation ihres Lebensgefährten, der eher selbst der Unterstützung bedurfte, als daß er eine solche hätte leisten können, durch die Verluste, die der Laden mit sich brachte, am Ende ihrer Kräfte. Sie war verzweifelt, weil sie sich angesichts der neuen Schwangerschaft in einer ausweglosen Situation sah. Mit fremder Hilfe konnte sie nicht rechnen. Eine Angestellte konnte sie sich nicht leisten. Finanzielle und sonstige Hilfe konnte

sie weder von ihren Eltern noch von ihren Geschwistern erwarten. Die Eltern waren mit der Landwirtschaft ausgelastet. Die Geschwister befanden sich zum Teil in Ausbildung und hatten zum Teil eigene Familien, teils mit Kleinkindern und waren ebenfalls nicht in der Lage, der Angeklagten zu helfen. Sonstige Verwandte oder Bekannte, die bereit gewesen wären, das Kind etwa in Pflege aufzunehmen, waren nicht vorhanden. Ein Heim oder eine Kinderkrippe in Aichach oder Umgebung, wo die Angeklagte das Kind etwa tagsüber hätte unterbringen können, gab es nicht. Eine womögliche auswärtige Heimunterbringung oder gar eine Freigabe zur Adoption - die Angeklagte erwog auch diese Alternativen - lehnte sie im Hinblick auf ihre Erfahrungen mit mangelnder elterlichen Zuwendung ab. Ihr war klar, daß sie im Falle ihrer Niederkunft auch die nunmehr neugegründete Existenz, nämlich ihren Laden, von dem sie hoffte, ihn in die Gewinnzone bringen zu können, würde aufgeben müssen. Ihr war außerdem klar, daß sie auch bei Inanspruchnahme der ihr bekannten öffentlichen und privaten Hilfen niemals in der Lage sein würde, die aufgenommenen Schulden von ca. 50.000,— DM zurückzuzahlen, diese vielmehr im Gegenteil angesichts der Zinsbelastung immer weiter wachsen würden und daß möglicherweise auch die Existenz ihrer Eltern, von denen noch vier Geschwister finanziell abhängig waren, gefährdet sein würde. Ihr Lebensgefährte lehnte auch dieses zweite Kind völlig ab.

Unter diesen Umständen entschloß sich die Angeklagte zum Abbruch der Schwangerschaft. Sie suchte den Zeugen Dr. (...) auf, mit dem sie ein ausführliches Gespräch über ihre persönlichen Verhältnisse und die möglichen Alternativen zum Abbruch führte. Herr Dr. (...) kam zum Ergebnis, daß ein Fall einer sozialen Indikation im Sinne des § 218 a StGB vorliege. Daraufhin ließ die Angeklagte am 19.11.1984 von ihm die Leibesfrucht abtreiben. Sie war der festen Überzeugung, daß eine Indikationslage auch tatsächlich vorliege und daß sie nicht nochmals zu einer Beratungsstelle und einem anderen Arzt müsse, da sie bei ihrer ersten Schwangerschaft ausführlich über die staatlichen und öffentlichen Hilfen und über die Risiken eines Abbruchs beraten worden war."

Das Landgericht sprach die Angeklagte frei, „da der Schwangerschaftsabbruch angezeigt war, um von ihr die Gefahr einer schweren, auf andere zumutbare Weise nicht behebbaren Notlage abzuwenden". Innerhalb der rechtlichen Würdigung führt das Gericht u. a. aus:

„Adoption oder Heimunterbringung als grundsätzliche Alternative zum Schwangerschaftsabbruch würde im übrigen auch im Widerspruch zu Artikel 6 GG stehen, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Auch die Gemeinschaft des nichtehelichen Kindes mit seiner Mutter gilt als Familie, wenn auch eine von vornherein unselbständige (Maunz-Dürig, GG, Randziffer 16 zu Artikel 6).

Es kann von einer Schwangeren nicht verlangt werden, die für sie gegebene Notlage dadurch zu beseitigen, daß sie eine vom Grundgesetz geschützte Rechtsposition (Art. 6, Abs. 3 GG) auf Dauer aufgibt."

Die Ablehnung eines Hilfsbeweisantrags der Staatsanwaltschaft begründet das Urteil:

„Es ist für die Entscheidung ohne Bedeutung, ob die Angeklagte, wie in einem Hilfsbeweisantrag unter Beweis gestellt, Anspruch auf den 3-fachen Sozialhilfesatz auf die Dauer von bis zu 3 Jahren gehabt hätte. Auch der 3-fache Sozialhilfesatz, von dem sie angesichts der erwirtschafteten Verluste zunächst ihren eigenen Lebensunterhalt hätte bestreiten müssen, hätte

nicht ausgereicht, um etwa eine Angestellte bezahlen zu können. Erst recht nicht hätte der 3-fache Sozialhilfesatz ausgereicht, um im Falle der Aufgabe des Ladens neben der Deckung des Lebensbedarfs Kredite in Höhe von insgesamt 50.000,— DM zurückzuzahlen. Im übrigen sah die Angeklagte auch keinerlei Möglichkeiten, etwa innerhalb der nächsten drei Jahre wirtschaftlich wieder auf eigenen Füßen stehen zu können. Sie rechnete in objektiv nachvollziehbarer Weise damit, letztlich für immer auf öffentliche Hilfe angewiesen zu sein. Unter diesen Umständen war der Hilfsbeweisantrag gemäß § 244 Abs. 3 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung abzulehnen."

3. Die Staatsanwaltschaft legte gegen das Urteil des Landgerichts Revision ein, mit der sie die Verletzung des formellen und des materiellen Rechts rügt.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig und in der Sache auch begründet.

Die Revision dringt schon mit der Verfahrensrüge durch, deckt darüber hinaus aber auch mehrere sachliche Mängel auf.

1. Die erhobenen Aufklärungsrügen sind unzulässig, weil die Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO nicht schlüssig durch Tatsachenbehauptungen belegt ist (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO).

2. Die zulässig erhobene Rüge der Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO beanstandet zu Recht einen Verfahrensfehler des Gerichts.

a) Die Ablehnung des angebotenen Zeugenbeweises mit der Begründung, die unter Beweis gestellte Tatsache sei für die Entscheidung ohne Bedeutung, ist fehlerhaft. Die Bedeutungslosigkeit einer unter Beweis gestellten Tatsache kann nur durch Anführen der Umstände dargetan werden, aufgrund derer das Gelingen des Beweises keinen Einfluß auf die richterliche Überzeugung auszuüben vermag (BGH NSTz 1983, 210/211; LR/Gollwitzer StPO 24. Aufl. § 244 Rn. 222). Die vom Landgericht zur Stützung der Bedeutungslosigkeit angeführten Erwägungen zeigen eine nicht gerechtfertigte Einengung der Bedeutung der Beweistatsache. Das Urteil würdigt die unter Beweis gestellte Tatsache nicht ausreichend im Zusammenhang mit den sonstigen Fallumständen. Es argumentiert (S. 17) zum einen, der dreifache Sozialhilfesatz für die Dauer von drei Jahren hätte nicht ausgereicht, eine Angestellte zu bezahlen, weil die Angeklagte davon „angesichts der erwirtschafteten Verluste zunächst ihren eigenen Lebensunterhalt hätte bestreiten müssen". Völlig ohne Erörterung bleiben hier die Einkünfte, die die Angeklagte aus ihrem Laden, aus Unterhaltsleistungen des Kindsvaters oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln hätte erlangen können. Zum andern meint das Berufungsgericht pauschalierend, der dreifache Sozialhilfesatz hätte nicht genügt, neben der Deckung des Lebensbedarfs Kredite in Höhe von 50.000 DM zurückzuzahlen. Das Landgericht zieht diese Schlüsse, ohne die konkreten wirtschaftlichen Umstände im einzelnen, insbesondere auch die Möglichkeit einer Veräußerung des Geschäfts, festzustellen. So ist nicht erwogen, ob oder inwieweit die mit Hilfe der Kredite vorgenommene Investitionen bei Geschäftsaufgabe verloren gewesen wären.

Die Ablehnung des Beweisantrags ist danach deshalb fehlerhaft, weil das Landgericht die unter Beweis gestellte Tatsache nur isoliert und außerhalb einer notwendigen Gesamtwürdigung ihrer Bedeutung im Zusammenwirken mit anderen Umständen bewertet hat. b) Das Urteil beruht auch auf diesem Verfahrensver-

stoß. Hätte das Berufungsgericht die unter Beweis gestellte Tatsache im Gesamtgefüge der für die wirtschaftliche Situation der Angeklagten maßgeblichen Umstände gewertet und vor diesem Hintergrund auf ihre Tragweite gewürdigt, ist nicht auszuschließen, daß das Landgericht in der Beurteilung der objektiven Notlage der Angeklagten unter Heranziehung der Beweiserhebung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Die Kausalität des Verfahrensfehlers fehlt auch nicht deshalb, weil das Landgericht möglicherweise ohne den Verstoß gegen Verfahrensrecht gleichfalls zu einem Freispruch gelangt wäre. Das Urteil stützt nämlich den Freispruch zugleich auf mehrere Hilferwägungen, unter anderem auch darauf, die Angeklagte habe zumindest in unvermeidbarem Irrtum die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Indikation der allgemeinen Notlage nach § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB für gegeben erachtet. Wie bei Prüfung des Urteils auf Sachmängel noch dargelegt wird, sind die Ausführungen des Landgerichts insoweit nicht fehlerfrei.

Das Beruhen des Urteils auf einem Verfahrensfehler prüft das Revisionsgericht aufgrund eigener sachlich-rechtlicher Würdigung der Urteilsfeststellungen. Die Kausalität des Verfahrensverstößes entfällt nicht dadurch, daß das Tatgericht das zunächst gefundene Ergebnis zusätzlich durch verfahrensrechtlich einwandfreie, aber sachlich-rechtlich fehlerhafte Erwägungen absichert.

3. Das Urteil des Landgerichts leidet darüber hinaus insofern an einem durchgreifenden Sachmangel, als die Feststellungen den Freispruch der Angeklagten nicht zu tragen vermögen.

Zurecht hat das Landgericht einen Strafausschließungsgrund nach § 218 Abs. 3 Satz 2 StGB nicht angenommen, weil die Angeklagte sich nicht hat vorschriftsmäßig beraten lassen. Die Voraussetzungen einer Nichtstrafbarkeit nach § 218 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 StGB sind nicht ausreichend dargetan.

a) Ob die gesetzliche Fassung der Indikation der allgemeinen Notlage oder weitere Bestimmungen aus der Gesetzgebung zur Reform des Abtreibungsrechts verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügen (s. hierzu Lackner StGB 18. Aufl. § 218 a Anm. 1 a bb, 6; vgl. auch Deutscher Richterbund in DRIZ 1975, 397 f.; SK/Rudolphi 3. Aufl. BT Vor § 218 Rn. 19; Dreher/Tröndle StGB 44. Aufl. § 218 Rn. 8 c), kann der Senat dahingestellt sein lassen.

Zum einen ließe die Verfassungswidrigkeit des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB - wie auch der nach § 32 BVerfGG ergangene Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25.2.1975 (BGBl. 1975 S. 625) zeigt - die Strafbarkeit des Abbruchs der Schwangerschaft gemäß § 218 Abs. 1 StGB nicht entfallen. Zum anderen kann das Urteil auch unter der Voraussetzung, § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB begründe eine verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung der in § 218 Abs. 1 StGB festgelegten Strafbarkeit, aus mehreren Gründen einer revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht standhalten.

b) Das Berufungsurteil legt die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB nicht fehlerfrei dar. Das Landgericht stützt seine Auffassung, eine schwerwiegende Notlage im Sinn des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a StGB habe vorgelegen, im wesentlichen auf die von der Angeklagten vorgetragene persönlichen und wirtschaftlichen Lebensumstände.

Bereits in BayObLGSt 1978, 41/43 f ist ausgeführt, daß die Notlage so schwer wiegen muß, daß sie die Schwangere unter Berücksichtigung ihrer gesamten persönlichen und sozialen Verhältnisse in etwa gleichem Maße in Bedrängnis bringt wie in den drei übrigen Indikationsfällen des § 218 a StGB (Dreher/

Tröndle § 218 a Rn. 26). Die gerichtliche Überprüfung dieser tatsächlichen Voraussetzungen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gesetzestext Indikationen „nach ärztlicher Erkenntnis“ verlangt. Insoweit stellt der Gesetzgeber zwar auf die Beurteilung des Arztes und auf seine Erkenntnismöglichkeiten über die objektiven Umstände einer Indikation ab, beseitigt aber nicht deren gerichtliche Überprüfbarkeit. Gerichtliche Nachprüfung insoweit auszuschließen oder sie auf die „Vertretbarkeit“ ärztlicher Entscheidung zu beschränken (so BGHZ 95, 199, 206 f; einschränkend Schönke/Schröder/Eser StGB 23. Aufl. § 218 a Rn. 16; ablehnend dagegen Lackner § 218 a Anm. 2 c bb; Kluth NJW 1986, 2348), verwehrt die Überlegung, daß der Gesetzgeber die Entscheidung über eine Straffreiheit nicht gerichtlicher Überprüfung entziehen konnte. Wenn der Gesetzgeber den Umfang des dem Staat obliegenden und auch mit Strafsanktion durchzusetzenden Lebensschutzes für bestimmte Konfliktlagen in § 218 a StGB durch Gewährung von Straffreiheit gelockert hat, so stellt sich die Entscheidung hierüber im Einzelfall als Ausübung staatlicher Macht dar. Die Normanwendung, also die Entscheidung über die Nichtstrafbarkeit eines grundsätzlich strafbedrohten Handelns, an Ärzte ohne gerichtliche Kontrolle zu vergeben, würde die verfassungsrechtliche Bindung staatlicher Machtausübung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) unterlaufen. Der Rechtsstaatsgrundsatz zwingt dazu, die Einzelfallentscheidung über die Rücknahme strafrechtlichen Lebensschutzes gerichtlicher Nachprüfung zu unterstellen.

Die zur Indikation der allgemeinen Notlage getroffenen Feststellungen sind deshalb zu bemängeln, weil das Landgericht ausreichende konkrete Daten hierzu nicht mitteilt. Die im Berufungsurteil festgestellten Umstände belegen eine wirtschaftlich schwierige Situation der Angeklagten schon vor der Schwangerschaft. Nach den Urteilsfeststellungen (BU S. 5) wurde das Soll auf dem Girokonto der Angeklagten bei der Sparkasse Aichach seit Eröffnung des Naturkostladens am 2.7.1984 „immer höher“, obwohl die Angeklagte auch abends und am Wochenende arbeitete. Sie stand danach in einer konstanten Verlustentwicklung schon vor Eintritt der Schwangerschaft. Sie hatte lediglich die Hoffnung, den Laden in der Zukunft einmal in die Gewinnzone zu bringen. Das Landgericht **hätte anhand** der wirtschaftlichen Alternativen - unter **anderem** insbesondere einer Aufgabe des Geschäfts - prüfen müssen, ob gerade die Schwangerschaft die Gefahr einer schwerwiegenden Notlage begründete oder eine bereits bestehende entscheidend verschärfte und diese Notlage nur durch den Abbruch abgewendet werden konnte. Mangelhaft ist bei den diesbezüglichen Erwägungen des Landgerichts auch, daß es die für solche Fälle vorgesehenen wirtschaftlichen Einrichtungen lediglich dahin beschreibt, der Angeklagten sei klar gewesen, „daß sie auch bei Inanspruchnahme der ihr bekannten öffentlichen und privaten Hilfen niemals in der Lage sein würde, die aufgenommenen Schulden von 50.000 DM zurückzuzahlen“. Jegliche konkrete Feststellungen über öffentliche Hilfsmöglichkeiten fehlen. Der vom Landgericht aus der pauschalen Behauptung der Angeklagten übernommene subjektive Schluß auf eine Notlage ist wegen unzureichender Tatsachenfeststellungen revisionsrechtlich nicht überprüfbar.

4. Ein sachlich-rechtlicher Mangel liegt auch insoweit vor, als das Landgericht (BU S. 15) annimmt, der Angeklagten eine Adoption zuzumuten, widerspreche Art. 6 GG.

a) § 218 a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b StGB stellt als weiteres Erfordernis für eine Strafbefreiung die negative

Voraussetzung auf, die Gefahr dürfe nicht auf eine andere, der Schwangeren zumutbare Weise abwendbar sein. Ob der Schwangeren die Möglichkeit, das Kind nach der Geburt durch Dritte adoptieren zu lassen, zugemutet werden kann, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung der individuellen konkreten Situation (Schönke/Schröder/Eser § 218 a Rn. 50, 50 a) festzustellen.

b) Wenn das Landgericht dazu einige - aber keineswegs ausreichende - Feststellungen trifft, so ist hierbei nicht auszuschließen, daß es zur generellen Unzumutbarkeit der Adoption aufgrund eines verfassungsrechtlichen Wertungsfehlers gelangt ist.

Abwegig ist es, die Strafbefreiung des Schwangerschaftsabbruchs mit der Überlegung zu begründen, eine Verweisung auf die Adoptionsmöglichkeit widerspreche dem Elternrecht oder dem Recht auf eigene Familie nach Art. 6 Abs. 1 und 2 GG. Der Fehlschluß des Landgerichts ergibt sich schon aus der Erwägung, daß der insoweit in Anspruch genommene verfassungsrechtliche Schutz durch die Abtötung der Leibesfrucht noch entscheidender unterlaufen würde als durch Weggabe des Kindes zur Adoption, es sei denn, man wollte Art. 6 GG als Eröffnung eines freien Verfügungsrechts der Eltern über ihre Kinder mißverstehen.

c) Wenn einzelne Stimmen in der Literatur die generelle Verweisung auf die Adoptionsmöglichkeit als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch ablehnen (LK/Jähne StGB 10. Aufl. Vor § 218 Rn. 33 und § 218 a Rn. 76 mit Literaturhinweisen), so wird das keineswegs mit verfassungsrechtlichen Erwägungen begründet. Vielmehr wird argumentiert, der Gesetzgeber lasse durch die in Kenntnis der Adoptionsmöglichkeit getroffene Regelung erkennen, Adoption oder Heimunterbringung seien als generelle konfliktlösende Möglichkeiten auszuschließen, da andernfalls die Notlagenindikation „leerlaufen“ würde (Schönke/Schröder/Eser aaO). Einer solchen Argumentation ist entgegenzusetzen, daß die Neufassung des Adoptionsrechts - Adoptionsgesetz vom 2.7.1976 (BGBl. 1749), Adoptionsvermittlungsgesetz vom 2.7.1976 (BGBl. 1762) - zum Ziel hat, Kindern das Aufwachsen in harmonischen und lebensstüchtigen Familien zu ermöglichen (Bundestagsdrucksache 7/3061 S. 1 und 7/5087 S. 1). Dieses Ziel sichert auch § 5 AdVermiG, wenn es anderen als staatlichen oder staatlich anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen verwehrt, Schwangere zur Adoption zu bewegen. In Berücksichtigung der gesetzgeberischen Bewertung der Adoption ist aus der gesetzlichen Regelung einer allgemeinen Notlagenindikation weder die generelle Unzumutbarkeit der Weggabe des Kindes nach seiner Geburt zu entnehmen, noch aber zu begründen, die Schwangere müsse generell die Adoption dem Abbruch vorziehen. Vielmehr erfordert die auf Zumutbarkeit abstellende gesetzliche Fassung des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b StGB, einerseits aber auch das verfassungsrechtlich geschützte - gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren vorrangige (BVerfGE 39, 1 LS 3) - Lebensrecht des Kindes als maßgebliche Grundlagen bei der Entscheidung darüber abzuwägen, ob die Notlage durch die Weggabe des Kindes nach der Geburt im Wege der Adoption abgewendet werden kann.

Die Ausführungen des Landgerichts lassen die erforderliche Gesamtwürdigung insofern vermissen, als das Urteil ausschließlich auf die subjektive Bewertung von Heimunterbringung und Adoption durch die Angeklagte abstellt. Im Vordergrund der notwendigen eigenen Abwägung hat jedoch auch das Lebensrecht des Kindes zu stehen. Die zu beurteilenden und auf

ihre Zumutbarkeit abzufragenden Alternativen sind einerseits Abtötung der Leibesfrucht, andererseits Aufwachsen des Kindes bei nicht genetisch Verwandten, sondern lediglich sozialen Eltern oder in einem Heim. Außer der bereits angesprochenen verfassungsrechtlichen Fehlbewertung zeigt das Landgericht keine Gründe auf, die es rechtfertigen, der generellen Diskreditierung bloßer sozialer Elternschaft zu folgen. Die Voraussetzungen der Strafbefreiung nach § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB sind nur dann rechtsfehlerfrei festgestellt, wenn die Möglichkeit einer Adoption aufgrund umfassender Prüfung aller Umstände des Einzelfalls als zumutbarer Ausweg gegenüber einem **Schwangerschaftsabbruch** ausgeschlossen werden kann (Dreher/Tröndle § 218 a Rn. 28).

5. Das Urteil leidet des weiteren an einem durchgreifenden sachlichen Mangel insoweit, als es der Angeklagten in einer Hilfsbegründung für den Fall, daß objektiv doch keine Notlage im Sinn des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB vorliegen sollte, zugute hält, sie habe sich in einem unvermeidbaren Irrtum befunden.

a) Der vom Landgericht unterstellte Irrtum bezöge sich zunächst nicht auf Umstände, die einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen und damit Vorsatz und Strafbarkeit entfallen ließen (vgl. BGHSt 2, 234/236; 31, 264/287). Die in § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB geregelte Indikation der allgemeinen Notlage begründet nämlich entgegen der Annahme des Landgerichts keinen Rechtfertigungsgrund, sondern einen Schuldaußschließungsgrund. Insoweit hält der Senat nicht mehr an seiner früher geäußerten, allerdings nicht näher begründeten, Auffassung (BayObLGSt 1978, 41/43) fest.

aa) Der Gesetzgeber charakterisiert die strafrechtliche Wirkung der Indikationen in § 218 a Abs. 1 StGB lediglich mit „nicht nach § 218 strafbar“. Das Strafrecht verwendet in der Gesetzessprache für Umstände, die einer Tatbestandsverwirklichung die Rechtswidrigkeit nehmen und die Tat rechtfertigen sollen, die Formulierung „handelt nicht rechtswidrig“ (§ 32 Abs. 1, § 34 Satz 1 StGB). Der in § 218 a Abs. 1 StGB gewählte Wortlaut entspricht dem eines Strafausschließungsgrunds, wie er z. B. in §§ 173 Abs. 3, 258 Abs. 6 StGB geregelt ist. Auch für Schuldaußschließungsgründe verwendet das Gesetz eine ähnliche Fassung (§ 33 StGB). Inhaltlich können dem Begriff der Nichtstrafbarkeit im Sinne eines Oberbegriffs als rechtliche Möglichkeiten Rechtfertigungs-, Schuldaußschließungs- und Strafausschließungsgründe untergeordnet werden (vgl. LK/Hirsch Vor § 32 Rn. 213). Der Rückzug auf einen solchen Oberbegriff drängt zu der Annahme, der Gesetzgeber habe sich jedenfalls nicht für alle Indikationsfälle auf einen Rechtfertigungsgrund festlegen wollen. Nach der strafrechtlichen Terminologie ist deshalb die nähere Rechtsnatur der Indikationen offengelassen (Dreher/Tröndle Vor § 218 Rn. 8 a).

bb) Die Entstehungsgeschichte des § 218 a StGB läßt gleichfalls nicht die Folgerung zu, der Gesetzgeber habe für alle Indikationsfälle einen Rechtfertigungsgrund schaffen wollen. Auszuschließen ist, dem Gesetzgeber sei die strafrechtliche Terminologie zur Kennzeichnung von Rechtfertigungsgründen nicht geläufig gewesen. Die Materialien (vgl. insbesondere Verhandlungen des Deutschen Bundestags 1976 // 13877 ff.; Bericht des Deutschen Bundestags 1976 // 4696 S. 7) lassen erkennen, daß die Begriffe Straffreiheit und Rechtfertigungsgrund in Kenntnis und Verständnis strafrechtlicher Terminologie im Gesetzgebungsverfahren Eingang gefunden hatten. Die Wortwahl im Gesetzestext schließt trotzdem an die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 25.2.1975 über die Fristenlösung des

5. Strafrechtsreformgesetzes (StrRG) vom 18.6.1974 (BVerfGE 39, 1 f.) an. Die Anpassung des in § 218 a Abs. 1 StGB gewählten Textes an diese Entscheidung folgt ersichtlich dem Bestreben, den vom Bundesverfassungsgericht für eine Reform des Abtreibungsstrafrechts vorgezeichneten verfassungsrechtlichen Rahmen einerseits nicht zu überschreiten, andererseits ihn zugunsten einer Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs voll auszuschöpfen (vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestags 1976 7/13885 und 13894).

Das Bundesverfassungsgericht beantwortet in seinem Urteil insbesondere die Frage, wann der Gesetzgeber bei dem ihm verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des sich im Mutterleib entwickelnden Lebens und bei der ihm grundgesetzlich gebotenen Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auf das Mittel des Straf rechts verzichten darf, ohne sich näher mit dem Gestaltungsraum auseinanderzusetzen, der vom Gesetzgeber im Rahmen der Verfassung einfachrechtlich auszufüllen ist. Dem Gesetzgeber bleibe es überlassen, außerhalb des zwingend einer Strafbewehrung zu unterstellenden Verhaltens gesetzliche Regelung zu treffen. Dabei ist die Vorstellung des Bundesverfassungsgerichts von Bedeutung, die grundgesetzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs könne außerhalb der Strafdrohung auch auf andere Weise zum Ausdruck kommen. Im Instrumentarium des Gesetzgebers stelle die Strafnorm gewissermaßen die ultima ratio dar. Diese Auffassung läßt eine Einordnung der Abtreibungshandlungen in nur zwei Kategorien von „strafbar“ oder „gerechtfertigt“ nicht zu. Sie schließt Fälle eines gerechtfertigten Schwangerschaftsabbruchs zwar nicht aus, stellt jedoch erkennbar auf eine Abstufung im Bereich der grundsätzlich als Unrecht zu kennzeichnenden Fälle in der Weise ab, daß es neben strafwürdigen auch solche Fälle geben kann, in denen Straffreiheit zu gewähren dem Gesetzgeber nicht verwehrt ist, obwohl zu mißbilligendes Unrecht vorliegt. Wenn sich der Gesetzgeber bei Fassung des § 218 a Abs. 1 StGB sprachlich dem Bundesverfassungsgericht angeschlossen hat, dann ist damit auch für die Gleichsetzung von „nicht strafbar“ mit „nicht rechtswidrig“ der Weg verschlossen. Andernfalls würde dem Lebensrecht des Ungeborenen stets ein dieses vernichtendes stärkeres Recht gegenübergestellt. Ferner entfielen im einfachrechtlichen Normensystem die erforderliche Unrechtskennzeichnung des Schwangerschaftsabbruchs, die das Bundesverfassungsgericht gerade auch im Fall von echten Konfliktsfällen ausdrücklich verlangt, wenn es ausführt (BVerfGE 39, 1/50): „Auch in diesen Fällen darf der Staat sich nicht damit begnügen, bloß zu prüfen und ggf. zu bescheinigen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch vorliegen. Vielmehr wird auch hier von ihm erwartet, daß er Beratung und Hilfe anbietet mit dem Ziel, die Schwangere an die grundsätzliche Pflicht zur Achtung des Lebensrechts des Ungeborenen zu mahnen, sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und sie - vor allem in Fällen sozialer Not - durch praktische Hilfsmaßnahmen zu unterstützen.“ Das Vorliegen echter Konfliktsfälle, das der Staat zum Anlaß nehmen darf, den Schwangerschaftsabbruch „aus dem Strafrechtsschutz“ herauszunehmen, beseitigt also gerade nicht die Schutzverpflichtung des Staates gegenüber dem ungeborenen Leben. Es gibt keine überzeugenden Gründe dafür, das 15. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄG) trotz der Anpassung seiner Formulierung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Lasten des verfassungsrechtlich geschützten Rechtsguts Leben so zu interpretieren, daß das grundsätzliche Un-

recht des Schwangerschaftsabbruchs sich in allen Konfliktsfällen, insbesondere dem der allgemeinen Notlage, zu einem Recht auf Abtötung der Leibesfrucht wandelte.

cc) Auch eine strafrechtssystematische Gewichtung der Voraussetzung für die hier allein interessierende Indikation der allgemeinen Notlage führt nicht zur Annahme eines Rechtfertigungsgrunds.

§ 218 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB ist schon nach der Normgestaltung wenig tauglich, die Funktion eines Rechtfertigungsgrundes zu erfüllen, nämlich Recht oder Unrecht einer Handlung - hier des Schwangerschaftsabbruchs - objektiv festzulegen. Ein Rechtfertigungsgrund nimmt der Tatbestandsverwirklichung die Rechtswidrigkeit mit der Folge, daß das grundsätzlich beschriebene Handlungsunrecht (hier § 218 Abs. 1 StGB) objektiv für Täter und Teilnehmer nicht mehr gegeben ist (Dreher/Tröndle Vor § 32 Rn. 2). Wenn wegen des weitreichenden Strafausschließungsgrundes in § 218 Abs. 3 Satz 2 StGB für die Schwangere die in § 218 a StGB geregelte Nichtstrafbarkeit, die auf Indikationen abstellt, vornehmlich für den Arzt Bedeutung hat, so ist die Anwendbarkeit des § 218 a StGB auf alle an einem Schwangerschaftsabbruch mitwirkenden Personen doch unstreitig (Schönke/Schröder/Eser § 218 a Rn. 63). Die Voraussetzungen der Nichtstrafbarkeit legt § 218 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB neben den formalen Anforderungen der Einwilligung der Schwangeren und der Durchführung des Abbruchs durch einen Arzt auf zwei Ebenen fest: Zum einen muß eine schwerwiegende Notlage gegeben sein. Zum anderen bedarf es der diesbezüglichen „ärztlichen Erkenntnis“. Letzteres bedeutet, daß zu den sachlichen Voraussetzungen der Indikation auch noch die entsprechende ärztliche Bewertung hinzutreten muß.

Die maßgeblichen tatsächlichen Daten für die Notlage sind in der Regel persönlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Art und von ihrer Erhebungsfähigkeit in erster Linie der Schwangeren zugänglich. Die Entscheidung des Arztes, dem weder ein Ermittlungsrecht noch nach seiner Ausbildung eine zureichende kontrollierende Bewertungsfähigkeit zur Seite stehen, kann deshalb nur auf den physisch-psychischen Zustand und auf den glaubhaften Sachvortrag der Schwangeren abheben. Umgekehrt hat die Schwangere keine Kriterien, mit der sie die so gewonnene „ärztliche Erkenntnis“ nachprüfen könnte. Damit stellen sich die für die Nichtstrafbarkeit vorausgesetzten gesetzlichen Merkmale - der Notlage einerseits, der ärztlichen Indikationserkenntnis andererseits - als Bedingungen dar, die von der subjektiven Darstellung und Bewertung der jeweiligen Gegenseite abhängig sind.

Die Regelung der Indikation der allgemeinen Notlage verschärft die Abhängigkeit von subjektiven Elementen des jeweils anderen Beteiligten darüber hinaus noch dadurch, daß eine nähere gesetzliche Definition der „Notlage“ fehlt. Die gesetzliche Formulierung liefert mit dem Begriff „schwerwiegend“ lediglich eine graduelle, aber nicht eine inhaltliche Beschreibung. Nichts anderes gilt für die in § 218 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a und b StGB angefügten Zumutbarkeitskriterien.

Die wechselseitige Verschränkung der für den Täter mangels eigener Überprüfbarkeit hinzunehmenden Darstellung und Bewertung eines weiteren Beteiligten schafft keine geeignete Grundlage, Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs objektiv festzulegen. Vielmehr beschreibt § 218 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB subjektive Entlastungsmöglichkeiten. Bei Fehldarstellung des weiteren Beteiligten regelt sich die Strafbarkeit über §

28 Abs. 2 StGB.

Auch weitere Kriterien eines Rechtfertigungsgrundes sind nicht erkennbar. § 218 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB ist ein Vorrang eines Rechtsguts der Schwangeren (Freiheit, Selbstbestimmungsrecht, Gesundheit) gegenüber dem verfassungsrechtlich höchstrangigen Rechtsgut Leben nicht zu entnehmen.

Zwar ist dieser Bestimmung wie auch § 218 Abs. 3 Satz 2 StGB das Anliegen des Gesetzgebers zu entnehmen, die Gesundheit der abbruchbereiten Schwangeren vor Schädigung durch Nichtärzte zu schützen. Daß allein schon diese Schutzrichtung zugunsten der Schwangeren den Abbruch im Indikationsfall wegen der Beteiligung eines Arztes rechtfertigen soll, ist in § 218 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB nicht zum Ausdruck gebracht.

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik kennzeichnet Unrecht zwar nicht ausschließlich, aber doch vielfach durch das Strafrecht. Die rechtliche Mißbilligung eines Verhaltens drückt das Strafgesetz selbst dort aus, wo es durch Anerkennung von Schuld- oder Strafausschließungsgründen eine Sanktion zurücknimmt. Bei der strafrechtssystematischen Untersuchung hat deshalb der Gedanke außer Betracht zu bleiben, dem Arzt sei eine Mitwirkung an einer straflosen, aber doch rechtswidrigen Tötung nicht zuzumuten (so aber unter anderen LK/Jähnke Vor § 218 Rn. 22; Maurach/Schröder/Maiwald Strafrecht BT Teilband 1 § 6 Rn. 15). Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber einer solchen Unzumutbarkeit in Art. 2 Abs. 1 des 5. StrRG durch Einräumung eines Weigerungsrechts ausdrücklich Rechnung trägt, kann eine solche Überlegung eine gebotene rechtliche Mißbilligung einer Tötungshandlung nicht in ihr Gegenteil verkehren. Sollen bei Zuegeständnis der Straffreiheit einer rechtlich mißbilligten Handlung gleichwohl bestimmte Schutzzwecke - wie hier die gesundheitlichen Belange der Schwangeren - gewahrt werden, so bedarf es zu deren Sicherung eigener rechtlicher Regelungen.

Auf solche hat der Gesetzgeber bislang verzichtet. Daß die Rechtsprechung die Regelungslücken nicht befriedigend oder gar folgerichtig zu schließen vermag, belegen die Entscheidungen von Zivil-, Arbeits- und Sozialgerichten, die § 218 a Abs. 1 StGB auf die pragmatische Rechtsfolge eines Rechtfertigungsgrundes umzudeuten versuchen. Entgegen der Rechtsprechung des 6. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGHZ 86, 240/245; FamRZ 1985, 1008; BGHZ 95, 199) ist der Senat der Auffassung, daß die Einräumung bloßer Straffreiheit in § 218 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB bei Fehlen eines allgemeinen Rechtfertigungsgrundes die Rechts- und Gesetzeswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs nicht berührt. Ebenso erscheint der vom Bundesarbeitsgericht (NZA 1989, 713) benützte Begriff „erlaubt“ für straffrei i. S. des § 218 a Abs. 1 StGB nicht tauglich, die Unrechtskennzeichnung und damit die Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs aus allgemeiner Notlage zugunsten eines Lohnfortzahlungsanspruchs der Schwangeren zu überwinden. Erst recht sieht sich der Senat gehindert, die durch die angeführte Rechtsprechung angesichts fehlender gesetzlicher Regelungen in Kauf genommenen Widersprüche und Systemwidrigkeiten auch für das Strafrecht zu übernehmen. Fehlende gesetzliche Bestimmungen zur zivil- und sozialrechtlichen Rechtslage bei bloßer Nichtstrafbarkeit der Beteiligten können nicht dazu führen, die verfassungsrechtlich gebotene Unrechtskennzeichnung des Schwangerschaftsabbruchs zu verkürzen.

Ob und inwieweit allerdings der Staat über die Ermöglichung zivilrechtlich legitimer Mitwirkung des Arztes und einer Finanzierung etwa durch solidarische Interessengruppen hinaus durch eigene Leistungen

oder durch sozialrechtliche Verpflichtungen den Schwangerschaftsabbruch im Indikationsfall der allgemeinen Notlage selbst fördern darf, erscheint verfassungsrechtlich fragwürdig (vgl. Isensee NJW 1986, 1645/1650), bedarf hier aber keiner Entscheidung.

§ 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB stellt in doppelter Weise auf Zumutbarkeit ab. Die Formulierung schließt deutlich an den Schuldausschließungsgrund des entschuldigenden Notstands in § 35 StGB an. Nach herrschender Meinung (RGSt 66, 398; kritisch allerdings Schönke/Schröder/Lenckner Vorbemerkung vor §§ 32 ff StGB Rn. 110) ist der Gedanke der Unzumutbarkeit Grundprinzip der innerhalb der Schuldausschließungsgründe anzusiedelnden Entschuldigungsgründe. Die Rechtsordnung der Bundesrepublik kennt kein gesetzliches oder durch Rechtsprechung gebildetes Beispiel, bei dem die Vernichtung eines Rechtsguts von höchstem Verfassungsrang dadurch gerechtfertigt würde, daß die Existenz dieses Rechtsguts für einen anderen nicht zumutbar erscheint. Wie ohne Hinzutreten ganz besonderer Umstände die Unzumutbarkeit eines noch nicht geborenen Lebens, das in der von Eltern zu verantwortenden Sphäre entstanden ist, dessen Tötung nicht nur straflos zulassen, sondern darüber hinaus zu einem Recht erheben sollte, ist nicht einzusehen. Auch die Kriterien, die die moderne Lehre zur Begründung und Begrenzung von Entschuldigungsgründen eingeführt hat, nämlich Unrechtsminderung mit zusätzlicher Schuldinderung (vgl. LK/Hirsch vor § 32 Rn. 183), sind durch die Fassung der allgemeinen Notlagenindikation in § 213 a Abs. 2 Nr. 3 StGB abgedeckt.

dd) Der strafrechtlichen Regelung, die die verfassungsrechtlich gebotene grundsätzliche Unrechtskennzeichnung in § 218 Abs. 1 StGB verdeutlicht, werden auch nicht durch das 5. Strafrechtsergänzungsgesetz Rechtfertigungsgründe entgegengesetzt. Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen der §§ 200 f und 200 g RVO knüpfen den Leistungsanspruch der Schwangeren gegen die Krankenversicherung an den „nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt“ an. Sie enthalten selbst keinerlei Tatbestandsbeschreibung für einen Rechtfertigungsgrund. Daraus ist zu schließen, daß der Leistungsanspruch nur besteht, wenn nach anderen Rechtsvorschriften der Schwangerschaftsabbruch „nicht rechtswidrig“ ist. Wie oben dargestellt, ist die in § 218 a Abs. 1 und 3 Nr. 3 StGB enthaltene Regelung für den Schluß auf eine Rechtfertigung nicht ausreichend, zumal der Gesetzgeber in genauer Kenntnis des § 200 f RVO (vgl. BT-Drucks. 7/376 S. 5 und 7/1753 S. 2) gerade den Terminus „nicht rechtswidrig“ vermieden hat.

Der Senat sieht sich in seiner Auffassung, der Gesetzgeber habe die Indikationen nicht insgesamt als Rechtfertigungsgründe formulieren wollen, bestärkt durch den Entstehungszusammenhang der strafrechtlichen und der sozialrechtlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch. Wie Tröndle in Jura 1987 S. 70 ausführlich dokumentiert, war die Fassung des § 200 f RVO in den Beratungen des Strafrechtsreformergänzungsgesetzes (StREG) zunächst insbesondere insoweit stufenweise umstritten, als der Anknüpfungstatbestand für Versicherungsleistungen anfangs auf die Fälle medizinischer Indikation, dann auf Fälle einer „anerkannten“ Indikation und schließlich auf den „nicht rechtswidrigen“ Schwangerschaftsabbruch bezogen werden sollte. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des StREG vom 20.12.1974 am 28.8.1975 gab es aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.2.1975 (BGBl 1975 S. 625) für die Notlagenindikation nicht einmal einen Strafausschließungsgrund, sondern lediglich

**KULTUR-
PALAST
DRESDEN
21. - 23.9.90**



eine Strafbefreiungsmöglichkeit im Wege des Absehens von Strafe. Wenn der Gesetzgeber später dann die Indikation der allgemeinen Notlage in § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB ausformulierte, sich aber in § 218 a Abs. 1 StGB für alle Indikationen bewußt darauf beschränkt hat, den Schwangerschaftsabbruch lediglich für „nicht nach § 218 strafbar“ zu erklären, liegt in dieser Fassung ein eindeutiger Verzicht, die Indikationen generell im Sinne eines Rechtfertigungsgrundes zu regeln (Tröndle aaO S. 71).

ee) Die unterschiedliche dogmatische Begründung des Rechtscharakters von Entschuldigungsgründen führt letztlich nicht zu einer sauberen Abgrenzung von Schuldaußschließungsgründen einerseits und Strafausschließungsgründen andererseits. Die Grenzziehung nimmt der Gesetzgeber nach gradueller Abstufung der Unzumutbarkeit bzw. der Unrechts- und Schuldminderung rechtspolitisch vor. Eine solche Entscheidung für die einzelnen Indikationen, hier vornehmlich der der allgemeinen Notlage, ist dem Gesetzestext nicht sicher zu entnehmen. Da bei Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Indikation Strafbarkeit in jedem Fall entfällt, wird die Grenzziehung strafrechtlich nur dort von Bedeutung, wo der Täter diese Voraussetzungen irrtümlich angenommen hat. Da in solchen Fällen bei Annahme eines bloßen Strafausschließungsgrundes die Strafbarkeit aufrechterhalten bliebe, bei Unterstellung eines Schuldaußschließungsgrundes Handeln in unvermeidbarem Irrtum zur Straflosigkeit führte, ist angesichts der offenen Gesetzeslage von der dem Täter günstigeren rechtlichen Bewertung auszugehen. Die Regelung in § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB beschreibt sonach die Voraussetzungen eines Schuldaußschließungsgrundes (Dreher/Tröndle Vor § 218 Rn. 8 und 9 mit Literaturhinweisen auf die zunehmende Zahl der Gegner der Rechtfertigungsthese). Eine Rechtfertigung für die Schwangere oder für den Arzt kann sich demzufolge bei der derzeit gegebenen Gesetzeslage nur aus den allgemeinen Rechtfertigungsgründen (z. B. § 34 StGB oder rechtfertigende Pflichtenkollision) ergeben.

ff) Liegen im Einzelfall nicht Rechtfertigungsgründe nach allgemeinen Grundsätzen vor, läßt die vom Gesetzgeber getroffene Regelung bei der Bewertung der Indikation der allgemeinen Notlage als Schuldaußschließungsgrund die in § 218 Abs. 1 StGB zum Ausdruck gebrachte Rechtswidrigkeit grundsätzlich unberührt. Die damit verbundene Folge jedenfalls für die Fälle der Notlagenindikation ist zunächst, daß § 200 f RVO keine Anknüpfung zur Auslösung sozialversicherungsrechtlicher Leistungstatbestände zu schaffen vermag (vgl. hierzu Isensee NJW 1986, 1645 ff; Philipp Jura 1987, 86 ff; Tröndle Jura 1987, 66 ff). Ebenso fehlt entgegen der Auffassung des BAG (NZA 1989, 713) eine rechtliche Voraussetzung für den Lohnfortzahlungsanspruch nach § 1 Abs. 2 Lohnfortzahlungsgesetz. Des weiteren ist der auf die Abbruchhandlung bezogene Arztvertrag nach § 134 BGB nichtig, eine Nothilfe zugunsten des Ungeborenen durch jedermann möglich und das Lebensrecht des ungeborenen Kindes notfalls mit Hilfe eines nach § 1912 Abs. 1 Satz 1 BGB zu bestellenden Pflegers durchsetzbar.

gg) Der Senat übersieht gerade angesichts der dargelegten Rechtsfolgen nicht, daß alle Indikationen des § 218 a StGB in strafrechtlichen Lehrbüchern und Kommentaren noch überwiegend als Rechtfertigungsgründe verstanden werden (Schönke/Schröder/Eser § 218 a Rn. 5f; LK/Jähnke Vor § 218 Rn. 22; SK/Rudolphi § 218 a Rn. 1; Wessels Strafrecht BT 10. Aufl. § 4 IV; Lackner mit sehr kritischer Würdigung § 218 a Anm. 1).

Die vorherrschende Begründung dieser These stellt auf die Systematik des Gesetzes (Schönke/Schröder/

Eser § 218 a Rn. 6 mit zahlreichen Literaturhinweisen) oder auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung (LK/Jähnke Vor § 218 Rn. 23) ab. Schlußfolgerungen auf den Begriff „nicht strafbar“ in § 218 a Abs. 1 StGB ziehen die Vertreter der Rechtfertigungsthese allesamt aus dem Bemühen, insbesondere die Vorschriften im Strafrechtsreformergänzungsgesetz, nämlich die §§ 200 e bis 200 g RVO, in eine pragmatische rechtliche Harmonie zu bringen. Die im Vordergrund stehende Bewertung betrifft - wie bereits oben unter cc) dargelegt - nicht die strafrechtliche Natur der Indikationen, sondern die aus zivil- und sozialrechtlichen Prämissen abgeleiteten Konsequenzen. Weil der Arzt bei einem „straffreien“ Schwangerschaftsabbruch doch verpflichtet sei, die Leibesfrucht lege artis zu töten, könne ihm Rechtmäßigkeit seines Handelns ebensowenig wie eine nicht durch § 134 BGB gestörte Honorarforderung vorenthalten werden.

Auch die Praxis überspielt im Interesse der Wahrung einer einheitlichen Rechtsordnung die vom Gesetzgeber belassene Problemlage im Sinne einer pragmatischen Harmonisierung. Sozialbehörden, Beihilfestellen des Öffentlichen Dienstes und Versicherungen unterscheiden weithin nicht zwischen „straffrei“ und „nicht rechtswidrig“ und verschieben dabei die gesetzliche Unrechtskennzeichnung des Schwangerschaftsabbruchs im Falle der allgemeinen Notlagenindikation zu Lasten des Lebensschutzes des Ungeborenen. Das Bundessozialgericht (NJW 1985, 2215/2216) glaubt, wie das Bundesarbeitsgericht (NZA 1989, 713 gegen AG Iserlohn NJW 1987, 1509), es dahinstehen lassen zu können, ob die Indikation des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB Rechtfertigungs- oder Schuldaußschließungsgrund sei. Das Bundesverfassungsgericht hält diese Auffassung für methodisch vertretbar und in sich widerspruchsfrei (JR 1990, 102/103; dazu kritisch Kluth JR 1990, 104/105; Otto NSZ 1990, 178).

Der Gedanke der Einheit der Rechtsordnung legitimiert den Richter jedoch nicht, dem Schutz des Lebens dienende gesetzliche Bestimmungen entgegen ihrem Wortlaut in eine nach seiner Auffassung widerspruchsfreie Übereinstimmung zu bringen. Die Wahrung einer einheitlichen Rechtsordnung ist vielmehr primär Aufgabe des Gesetzgebers. Nach Auffassung des Senats ist es ausschließlich diesem vorbehalten, bei der grundsätzlichen Unrechtskennzeichnung des Schwangerschaftsabbruchs in Übereinstimmung mit der Verfassung ein sozialrechtliches Konzept für die Wahrung gesundheitlicher Belange auch der gemäß § 218 a StGB straffrei abbrechenden Frau und für den lege artis handelnden Arzt zu finden, wobei eine differenzierende rechtliche Bewertung der Beteiligten aufgrund unterschiedlichen Handlungsansatzes nicht ausgeschlossen erscheint.

Die zeitliche Abfolge des gesetzgeberischen Verfahrens belegt, wie oben dargestellt, daß der Gesetzgeber gerade nicht bereit war, an den im StREG verwendeten Begriff „nicht rechtswidrig“ anzuknüpfen. Mit der Wahl des für das Bundesverfassungsgericht im Vordergrund stehenden Begriffs der „Straffreiheit“ hat der Gesetzgeber, offensichtlich in der Besorgnis erneuter Verfassungswidrigkeit, die ihm grundsätzlich mögliche nahtlose Anpassung an das StREG ausdrücklich nicht gewählt. Die dadurch fehlende Entsprechung der Regelungen in StGB und RVO stellt sich aber als gesetzgeberischer Wille dar.

Liegt der Formulierung des § 218 a Abs. 2 StGB, wie oben ausgeführt, die gesetzgeberische Absicht zugrunde, die Grenzen zur Verfassungswidrigkeit nicht - wie beim 5. StrRG vom 18.6.1974 - durch Normierung eines Rechtfertigungsgrundes für alle Indikationsfälle zu überschreiten, so besteht weder die Notwendigkeit

noch ein einsichtiger Grund dafür, durch Richterrecht das vermutete verfassungsrechtliche Risiko zu Lasten des geschützten Rechtsguts Leben zu übernehmen. Die Interpretation des Begriffs „nicht strafbar“ als „nicht rechtswidrig“ entgegen dem dokumentierten Willen des Gesetzgebers stellt keine Auslegung, nach dem Gesamtzusammenhang der Normentstehung auch nicht bloße Normergänzung, sondern Normsetzung dar. Bewegt sich diese vom Gesetzeswortlaut weg hin zu einer Einschränkung eines verfassungsrechtlich geschützten Rechtsguts, genauer sogar auf eine Umkehr des Rechts auf Leben des Ungeborenen in ein Recht anderer, dieses Leben zu vernichten, so überschreitet der Richter die ihm verfassungsrechtlich zugewiesenen Schranken (vgl. BVerfG DVBl 1985, 1006/1015; Kissel NJW 1982, 1777). Es ist nicht Aufgabe des Richters, seinerseits zu einer Harmonisierung des vom Gesetzgeber zu verantwortenden widersprüchlichen und teilweise offenen Rechtszustands beizutragen.

Im übrigen erkennen auch die Vertreter der Rechtfertigungsthese deren Fragwürdigkeit jedenfalls bei der Indikation der allgemeinen Notlage an (vgl. Schönke/Schröder/Eser § 218 a Rn. 42), gestehen zu, daß auch bei Zugrundelegung einer rechtfertigenden Wirkung Widersprüche der Rechtsordnung nicht vermieden werden können (Gropp GA 1988, 1/3), oder gelangen im Verhältnis des § 218 a StGB zu den §§ 218 b, 219 StGB zu einer „partiellen Rechtswidrigkeit“ der Abbruchhandlung (LK/Jähnke § 218 a Rn. 4).

hh) Eine die Vorlagepflicht gemäß § 121 Abs. 2 GVG auslösende Abweichung von der Meinung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der Indikation der allgemeinen Notlage kann der Senat nicht feststellen.

In der strafgerichtlichen Rechtsprechung sind - soweit ersichtlich - Entscheidungen der Obergerichte zu § 218 a StGB noch nicht ergangen (vgl. Dreher/Tröndle Vor § 218 Rn. 8 c). Die Entscheidungen des 6. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zu Fragen des § 218 a StGB erlauben, soweit sie mit der Auffassung des Senats nicht in Einklang zu stehen scheinen, eine Vorlage jedoch nicht.

Der Senat teilt zum einen nicht die Auffassung in BGHZ 95, 199/206, die Worte in § 218 a Abs. 2 StGB „nach ärztlicher Erkenntnis“ übertrügen dem Arzt „die letzte, eigenverantwortliche Entscheidung“ über den Schwangerschaftsabbruch, die richterliche Prüfung sei darauf eingegrenzt, ob die Indikationsstellung „vertretbar erscheint oder nicht“ (noch weitgehender für die „medizinisch-soziale“ Indikation OLG Düsseldorf NJW 1987, 2306). Aus der Begründung des Bundesgerichtshofs (insbesondere aaO 204) ist aber zu ersehen, daß der 6. Zivilsenat seine Erörterungen auf die Nachprüfbarkeit durch Zivilgerichte bezieht, diese also von der der Strafgerichte abhebt. Ein Unterschied der jeweiligen Prüfungspflicht ist auch einsichtig, weil sich im Zivilrechtsstreit die Tatsachenprüfung nur im Umfang des Parteivorgangs bewegt und das Ergebnis aus von Behauptungs- und Beweislastregeln abhängt (kritisch dazu Stürmer FamRZ 1985, 753/756 f). Der Senat verkennt zum anderen nicht, daß seine Einordnung der Indikation der allgemeinen Notlage als Schuldausschließungsgrund im Widerspruch zu der in BGHZ 86, 240/245 geäußerten Auffassung des 6. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs steht. Gleichwohl erscheint eine Vorlage der Sache an den Bundesgerichtshof nach § 121 Abs. 2 GVG auch insoweit nicht zulässig.

Die Rechtsauffassung des 6. Zivilsenats, die in den weiteren Entscheidungen (FamRZ 1985, 779; 1008; BGHZ 95, 199) nicht zurückgenommen wird, bezieht

sich bei Bewertung des § 218 a Abs. 1 StGB auf die zivilrechtliche Frage, ob ein Vertrag mit dem Arzt über einen Schwangerschaftsabbruch rechtswirksam zustande kommen konnte oder ob der Arzt seine vertraglichen Verpflichtungen - etwa durch Unterlassen eines erfolgreichen Schwangerschaftsabbruchs - verletzt hat. Die Ausführungen des Bundesgerichtshofs in BGHZ 86, 240/245 sind darüber hinaus insoweit nicht eindeutig, als der 6. Zivilsenat einerseits erklärt, „zu einem näheren Eingehen auf diesen dogmatischen Streit keinen Anlaß“ zu sehen, andererseits dann aber doch „mit der ganz herrschenden Meinung dafürhält, daß ein nach §§ 218 ff StGB strafloser Schwangerschaftsabbruch jedenfalls nicht rechtswidrig ist“. Den Darlegungen ist nicht klar zu entnehmen, ob der 6. Zivilsenat seine Entscheidung auch auf die vorgenommene Einstufung der Indikation als Rechtfertigungsgrund stützt. Doch erläutert der 6. Zivilsenat in der Entscheidung vom 27.11.1984 (FamRZ 1985, 779/780) seinen Rechtsstandpunkt unter Bekräftigung der früheren Entscheidungen (BGHZ 86, 240; 89, 95) dahin, „für die Frage, ob der Schwangerschaftsabbruch Gegenstand eines von der Rechtsordnung gebilligten Vertrags zwischen einer Frau und dem den Eingriff vornehmenden Arzt sein kann“, komme es nicht darauf an, „ob die in § 218 a StGB bezeichneten sog. Indikationen für einen Schwangerschaftsabbruch Rechtfertigungsgründe sind, oder ob nur die Voraussetzungen für eine Straffreiheit in besonderen Fällen geregelt sind.“ Der 6. Zivilsenat sähe auch jetzt keine Notwendigkeit, auf diese dogmatischen Streitfragen einzugehen. Damit erklärt der 6. Zivilsenat die Frage des Rechtscharakters der Indikation, in Übereinstimmung mit dem Bundesarbeitsgericht (NZA 1989, 713/714), als nicht entscheidungserheblich. Diese Beurteilung stuft die Äußerung in BGHZ 86, 240/245, die Indikation der allgemeinen Notlage sei ein Rechtfertigungsgrund, zu einem obiter dictum ab. Die daraus folgende Unzulässigkeit der Vorlage gemäß § 121 Abs. 2 GVG wird auch nicht dadurch berührt, daß der Senat die Folgerichtigkeit weder der zivilrechtlichen Schlußfolgerungen des Bundesgerichtshofs zur Rechtswirksamkeit des Arztvertrags noch derer des Bundesarbeitsgerichts auf die Lohnfortzahlungspflicht einzusehen vermag. Der Senat sieht sich andererseits aber doch in seiner Rechtsauffassung, § 218 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB enthalte jedenfalls keinen selbständigen Rechtfertigungsgrund, dadurch bestärkt, daß auch die oberen Bundesgerichte der Zivil-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sich der Rechtfertigungsthese nicht rückhaltlos haben anschließen können.

b) Da das Landgericht tatsächlich Feststellungen für das Vorliegen von allgemeinen Rechtfertigungsgründen nicht getroffen hat, käme bei dem vom Berufungsurteil hilfsweise unterstellten Irrtum der Angeklagten über die Voraussetzungen der Indikation der allgemeinen Notlage nur ein solcher über die einen Schuldausschließungsgrund tragenden Tatsachen in Betracht.

Auch insoweit sind die hilfsweise zugrunde gelegten materiellrechtlichen Erwägungen des Landgerichts nicht bedenkenfrei. Seine Annahme, der Irrtum der Angeklagten sei jedenfalls nicht vermeidbar gewesen, ist rechtsfehlerhaft. Auf die Unvermeidbarkeit des Irrtums könnte sich die Angeklagte nämlich schon deshalb nicht berufen, weil die ihr gesetzlich zugemutete Beratung (§ 218 Abs. 3 Satz 2 StGB) einen solchen Irrtum möglicherweise gerade hätten vermeiden helfen. Wer in Fehlannahme der tatsächlichen Voraussetzungen der allgemeinen Notlagenindikation einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen läßt, ohne sich zuvor durch eine Schwangerschaftsberatungs-

stelle oder durch einen anderen als den abrechnenden Arzt beraten zu lassen, handelt grundsätzlich nicht in unvermeidbarem Irrtum. Die Annahme des Landgerichts, die Angeklagte habe im Hinblick auf eine anlässlich ihrer ersten Schwangerschaft im Frühjahr 1982 wahrgenommenen Beratung „zu Recht davon ausgehen“ können, „daß sich an den staatlichen oder öffentlichen Hilfen ... nicht etwas wesentliches geändert hatte“, verkennt, daß die Beratung fallbezogen ist und daß sie sich stets auf die gerade im Einzelfall möglichen und sehr unterschiedlichen Hilfen beziehen soll. Schon die vom Landgericht festgestellten Tatsachen zu den Schwangerschaften 1982 und 1984 lassen ganz deutlich unterschiedliche Ausgangslagen erkennen. Gegenüber der ersten Schwangerschaft hatten sich die Lebensumstände der Angeklagten insbesondere durch ihr inzwischen geborenes erstes Kind und durch die eingegangenen wirtschaftlichen Verpflichtungen ganz erheblich verändert, so daß auch die in Frage kommenden Hilfsmöglichkeiten anderer Art gewesen wären.

III.

Wegen der aufgezeigten Mängel ist das Urteil des Landgerichts Memmingen samt den ihm zugrunde liegenden Feststellungen gemäß § 353 Abs. 1 und 2 StPO aufzuheben. Die Sache ist an eine andere Strafkammer des Landgerichts Memmingen nach § 354 Abs. 2 StPO zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - zurückzuverweisen.

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Leitsatz

StPO § 337

StGB § 218 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3

1. Die Kausalität eines Verfahrensverstößes entfällt nicht dadurch, daß das Tatgericht sein Ergebnis zusätzlich durch verfahrensrechtlich unbedenkliche, aber sachlichrechtlich fehlerhafte Hilferwägungen absichert.

2. Die in § 218 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB geregelte Indikation der allgemeinen Notlage begründet keinen Rechtfertigungsgrund, sondern einen Schuldabschließungsgrund. Eine Rechtfertigung für die Schwangere oder den abrechnenden Arzt kann sich insoweit nur aus den allgemeinen Rechtfertigungsgründen ergeben.

3. Die Voraussetzungen der Strafbefreiung des § 218 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB sind nur dann rechtsfehlerfrei festgestellt, wenn die Möglichkeit einer Adoption aufgrund umfassender Prüfung aller Umstände des Einzelfalls als zumutbarer Ausweg gegenüber einem Schwangerschaftsabbruch ausgeschlossen werden kann.

4. Wer in der Fehlannahme der tatsächlichen Voraussetzungen der allgemeinen Notlagenindikation einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen läßt, ohne sich zuvor durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle oder durch einen anderen als den abrechnenden Arzt beraten zu lassen, handelt grundsätzlich nicht in unvermeidbarem Irrtum.

BayObLG, 3. Strafsenat,
Urteil vom 26.4.1990,
RReg. 3St78/89

Herbstgedanken 1990

Die Blätter im Herbstwinde fliegen,
am Boden wirbelt das Laub,
geknickt am Wegrande liegen
vergilbende Gräser im Staub.

Die Träume sie sinken zur Erden
und all unser Willen zerbricht
Im ewigen Sterben und Werden
erlosch uns manch liebes Gesicht.

Wir fühlen des Todes Kälte,
sie schaudert durch unser Gebein
verschleiert im nebligen Felde
steht trauernd die Weide allein.

Die Hände werden uns müde
und unsre Gedanken sind schwer,
wenn die irdische Kerze verglühte
und ihr Flackern uns leuchtet nicht mehr.

Sind sie nun erloschen, entschwunden,
versunken ins Nichts tief hinein,
die uns doch für immer verbunden
der Liebe unsterbliches Sein? -

Ein Engel öffnet die Schranke
zu Christi verheissener Welt,
wenn ein Mensch, der Gottes Gedanke,
in die ewigen Arme IHM fällt!

Siegfried Ernst

Aufklärung

M & I - Redaktion: An dieser Stelle möchten wir uns einmal bei Allen bedanken, die sich in besonderer Weise die Aufklärung und Verbreitung der vorgeburtlichen Entwicklung des Menschen und seiner Tötung durch Abtreibung verdient gemacht haben. Wir bekommen immer wieder Arbeiten von Lehrern und Schülern zugeschickt, die uns erfreuen und hoffnungsvoll in die Zukunft blicken lassen. Wenn wir auch nicht alles veröffentlichen können möchten wir doch dazu ermutigen, in dieser wichtigen Auseinandersetzung nicht nachzulassen. Jeder darf sich als Mosaikstein sehen, der mit anderen zusammen schließlich ein vollständiges Bild ergibt. Stellvertretend für die vielen Einsendungen möchten wir nachfolgend die Stellungnahmen der Schülerinnen im Alter von 15 bis 17 Jahre einer evangelischen Mädchenrealschule nach der Vorführung eines Filmes zum Thema Abtreibung vorstellen:

Christina (16 Jahre):

Ich habe den Film gut gefunden, denn so wird man mit der Abtreibung vertraut gemacht, man erkennt die Folgen und die Gefahren eines Schwangerschaftsabbruches. Zuerst fand ich den Film ziemlich „brutal“, denn man erlebt ja alles „life“ mit, aber später habe ich mir dann Gedanken darüber gemacht und hielt es für gut und richtig. Denn Abtreibung wird immer mehr oder weniger „verschleiert“, man weiß nicht genau, was in der Frau passiert, wie das Kind getötet wird. Solch ein Film verfestigt den Entschluß, nie abtreiben zu lassen, denn meine Meinung steht fest. Jeder hat das Recht zu leben, wir haben es, also dürfen wir es anderen nicht verwehren. Und überhaupt hat keiner ein Recht zu töten (5. Gebot).

Kerstin (17 Jahre):

Ich fand den Film ehrlich gesagt schon etwas grausam. Doch es ist die Realität. Keiner von uns hätte sich wahrscheinlich eine Abtreibung so fürchterlich vorgestellt, denn man hat zwar schon öfters davon gehört, aber sich nie Gedanken darüber gemacht, was hierbei wirklich passiert. Deshalb fand ich den Film, trotz der genauen und manchmal schauerhaften Darstellung doch sehr gut und ich finde, er sollte öfters und mehreren Personen zur Abschreckung gezeigt werden, damit diese nicht einmal mehr an Abtreibung denken.

Bianca (15 Jahre):

Ich finde, der Film war richtig brutal. Aber ich finde, die Leute sollten sehen, wie so etwas aussieht, denn die meisten Frauen, die abtreiben lassen, wissen vorher gar nicht, was sie erwartet. Es wundert mich nicht, daß so viele Ärzte keine Abtreibungen mehr vornehmen, denn wie sollen sie das vor ihrem Gewissen verantworten, wenn sie täglich so viele kleine Kinder „umbringen“. Es sollte noch viel mehr Informationsmaterial über Frauen, die schon mal abgetrieben haben, herausgebracht werden. Denn es zeigt sich, daß fast alle Frauen in dieser Situation schwere psychische Schäden haben.

Bettina (17 Jahre):

Der Film war sehr eindrucksvoll und ich würde es empfehlen, ihn in allen Schulen zu zeigen. Denn ich finde es sehr schrecklich, wieviele Abtreibungen überhaupt durchgeführt werden und vor allem auf welche Weise. Da kommen Kinder mit 7 Monaten auf die Welt und überleben und eine andere Frau läßt im 7. Monat abtreiben. Also ich fand es sehr erschütternd auch von dieser Klinik in den USA, wo nur Abtreibungen vorgenommen wurden. Ich finde doch, Ärzte sind da, um Leben zu erhalten und nicht, um es zu vernichten.

Ohne Namen:

Ich fand die Aufzeichnungen ganz gut, besonders daß sie die Zahlen angegeben haben, wieviel Abtreibungen im Jahr vorliegen. Es war schockierend und unvorstellbar, daß alle ein Recht darauf haben abzutreiben, daß alle Fälle in die Paragraphen passen.

Katrin (15 Jahre):

Ich finde den Film ein bißchen grausam, aber es ist wichtig, daß wir und auch alle anderen Menschen über Abtreibung aufgeklärt werden. Viele Frauen ließen abtreiben, ohne zu wissen, was das eigentlich bedeutet. Deshalb, finde ich, ist es sehr wichtig, daß dieser Film der uns ja ziemlich genau über die Grausamkeit der Abtreibung informiert, oft gezeigt wird. Dieser Film sorgt dafür, daß kaum noch jemand abtreiben läßt wenn er diese erschreckenden Bilder gesehen hat.

Beate (17 Jahre):

Ich finde diesen Film zwar sehr brutal, aber ich finde es sehr wichtig, daß solche Filme gezeigt werden. Zur Abschreckung und zur Aufklärung. Denn viele Menschen wissen gar nicht, worum es sich bei Abtreibung dreht. Ich würde diesen Film in allen Schulen zeigen. Aber nur den älteren Jahrgangsstufen, für jüngere ist er wahrscheinlich zu brutal.

Michaela (15 Jahre):

Mich hat der Film sehr beeindruckt, aber auch erschreckt. Es wurde Zeit, daß einmal ein solcher Film gedreht wurde, denn die meisten Menschen wissen wirklich nicht, was bei einer Abtreibung so vor sich geht. Ich finde es traurig, mit welcher Kälte dieser Arzt das Baby abgetrieben hat. Deshalb finde ich, daß viel mehr Aufklärung über Abtreibung gemacht werden sollte, und dieser Film hat uns dem Ziel ein großes Stück näher gebracht.

Tanja (15 Jahre):

Ich finde den Film sehr aufklärend und nützlich, besonders die Erklärung dazu von Dr. N.. Auch wenn es etwas „brutal“ und erschreckend ist, ist es doch sehr abschreckend. Diesen Film finde ich sehr gut, denn die meisten Frauen, die abtreiben lassen, wissen gar nicht, was dabei vor sich geht, mit welchen Komplikationen es verbunden ist und wie das Kind dabei leidet.

Kerstin (15 Jahre):

Warum haben Sie den Film nicht früher herausgegeben? Ich fand den Film, die Zusammenstellung echt gut, es war so schrecklich wahrheitsgetreu und zum

Weinen. Ich wußte gar nicht, daß bei Abtreibung so etwas geschieht und so wird es bei den werdenden Müttern auch gewesen sein, die abtrieben, oder? Könnten Sie den Film nicht einmal im Fernsehen bringen, damit ihn alle sehen. Denn viele wissen ja auch überhaupt nichts über Abtreibung. Sie haben den Film wirklich gut gestaltet und erschreckend wahrheitsgetreu.

Christina (16 Jahre):

Ich finde den Film sehr direkt. Aber trotzdem sollte er gezeigt werden. Es sollten auch Erwachsene den Film sehen. Wenn er zum Beispiel im Fernsehen gezeigt würde, könnten ihn viele andere Menschen auch sehen. Dann würden vielleicht nicht so viele Kinder sinnlos ermordet werden. Außerdem sollte er in allen höheren Klassen der Schulen gezeigt werden. Ich finde es gut, daß in dem Film nichts verharmlost wurde.

Marina (17 Jahre):

Ich fand den Film sehr gut, da man erfuhr, wie viele Abtreibungen ein einziger Arzt skrupellos durchführte. Die gezeigte Abtreibung war zwar sehr erschütternd, aber gerade deshalb sollte man dieses in allen Schulen zeigen.

Ohne Namen:

Meiner Meinung nach ist der Film gut, obwohl er sehr brutal ist. Er vermittelt ein Wissen, welches die meisten Leute nur sehr oberflächlich haben. Abtreibung ist Mord, das wurde im Film sehr deutlich dargestellt. Wahrscheinlich ist eine Frau, die weiß, wie grausam bei der Abtreibung ein Kind getötet wird, kaum mehr in der Lage, ihr Kind durch diesen Eingriff umzubringen.

Manuela (16 Jahre):

Ich glaube, viele Abtreibungen könnten verhindert werden, wenn mehr solche Aufklärungsfilme gezeigt werden würden. Für zart besaitete Menschen mag er zwar etwas grausam wirken, aber ich fand ihn informativ. Vielleicht könnte man noch mehr auf Deutschland eingehen. Sich vorzustellen, daß man selbst durch einen dummen Zufall auch so ein Baby gewesen sein könnte, daß nach heutigen Regelungen abgetrieben werden kann, macht mir Angst. Es drängt sich mir die Frage auf, haben wir überhaupt ein Recht, Menschen zu töten, z. B. nur weil sie vielleicht behindert auf die Welt kommen? Nein! Hat das nicht fatale Ähnlichkeit mit dem 3. Reich?

Tanja (16 Jahre):

Der Film war sehr eindrucksvoll. Endlich geht jemand dieser Problematik, über die man sonst nicht reden will, von der man auch nicht viel weiß, auf den Grund. Es waren viele grausame Stellen, oft hab ich die Augen geschlossen, aber ich glaube diese Grausamkeit ist nötig, um zu erkennen, daß Abtreibung Mord ist und welche Folgen eine Abtreibung mit sich bringt. Ich finde, der Film sollte in allen Schulen gezeigt werden. Denn gerade junge Mädchen lassen schnell abtreiben. Vielleicht sagen dann auch deren Freunde nicht so schnell: „Laß abtreiben!“

Ines (17 Jahre):

Ich finde es gut, daß diese Ärzte keine Abtreibung mehr vornehmen. Jeder Frau, die abtreiben will, sollte man solch einen Film zeigen. Ich glaube, dabei „ver-

geht“ ihr das Abtreiben. Der Film ist zwar schrecklich, aber heute muß man die Menschheit abschrecken, um solche Fehler nicht begehen zu lassen. Ich meine, wenn die Mutter in Lebensgefahr ist, dann kann man sich eine Abtreibung überlegen, aber sonst sehe ich keine Ausrede, ein Kind abzutreiben. Lieber gibt man das Kind später zur Adoption frei. Viele Leute wollen ein Kind adoptieren, weil sie selbst keine Kinder bekommen können. Diese Frauen wünschen sich nichts sehnlischer als ein Kind. Für diese ist Abtreibung sowieso tabu.

Katja (16 Jahre):

Es ist grausam, daß jedes 2. Kind in der Bundesrepublik abgetrieben wird. Schon die Ärzte wollen Abtreibungen nicht mehr durchführen, denn sie haben Menschen auf dem Gewissen, weil sie pro Abtreibung ein Kind töten. Es ist auch erschütternd, daß Kinder noch in der Spätabtreibung abgetrieben werden. Jedes Kind hat ein Recht auf Leben, doch in diesem Fall bei der Abtreibung ist es wehrlos. Nur die Mutter oder der Arzt kann bestimmen, ob das Kind zur Welt kommen soll oder nicht.

Antje (16 Jahre):

Mich hat der Film sehr beeindruckt, da er eine Abscheu vor der Abtreibung vermittelt.

Er ist zwar an manchen Stellen sehr grausam geschildert, aber dadurch wird einem die Realität klar, denn nie zuvor habe ich eine vollständige Abtreibung gesehen. In den anderen Filmen wurde nur ein Teil von einer Abtreibung gezeigt. Durch die Beispielpersonen, welche eine Abtreibung hinter sich hatten, wirkt der ganze Film realistisch.

Jutta (17 Jahre):

Der Film hat mich sehr beeindruckt. Auch wurde es sehr gut erklärt. Es war interessant zuzuhören und die Instrumente zu sehen, weil man sich sonst überhaupt nichts darunter vorstellen kann.

Die schlimmste Stelle in dem Film war die Abtreibung selber. Wenn man sieht, wie sich das Kind dagegen wehrt und ankämpft.

Christa (15 Jahre):

Ich finde es erschreckend, wieviel abgetrieben wird und daß es in den USA praktisch unbegrenzt möglich ist.

Ich bin Christ, und es war für mich bereits vorher klar, daß ich nicht abtreiben werde, aber ich wußte nicht, daß eine Abtreibung so brutal durchgeführt wird. Mich hat der Film sehr beschäftigt und in meiner Entscheidung gegen Abtreibung bestärkt.

Machen Sie weiter mit der Information und Aufklärung über und gegen Abtreibung!

Regina (15 Jahre):

Ich fand den Film sehr gut, denn er zeigte die wahre Realität. Ich kann mir gut vorstellen, daß einige Frauen, wenn sie diesen grausamen Film gesehen haben, bestimmt nicht abtreiben lassen. Ich finde, dieser Film sollte einmal im Fernsehen gezeigt werden und nicht nur auf Schulen, es geht uns ja alle an! Ich fand auch noch sehr gut, daß zwei junge Frauen, die schon abgetrieben haben, einiges darüber erzählten, wie es ihnen jetzt danach geht.

Karin (16 Jahre):

Der Film ist hart. Er spricht die Gefühle der Menschen an, besonders der Schluß. Es ist gut, daß den Frauen nicht alle Schuld gegeben wird, sondern auch den Ärzten. Auch, daß von den Problemen berichtet wird, die Frauen nach der Abtreibung haben.

Man hätte auch darüber berichten können, warum viele Frauen abtreiben, nicht alle, weil sie kein Kind haben wollen.

Marion (15 Jahre):

Ich fand den Film gut, denn ich wußte noch nicht, welche grausamen Methoden bei der Abtreibung angewandt werden.

Und was ich wirklich toll fand in diesem Film war, daß eine Abtreibung richtig gezeigt wurde. Ich finde, wenn so etwas im Fernsehen gezeigt würde, viele Frauen wären durch diesen Film abgeschreckt.

Ohne Namen:

Ich finde, so ein Film sollte erst ab einer bestimmten Altersgrenze gezeigt werden, ab 16 z. B., da es sehr erschreckende Bilder sind. Ich fände es gut, wenn mehr Mütter gefragt worden wären. Vor allem hätten mich besonders die Erfahrungen junger Frauen und Mädchen interessiert. Denn mit diesem Thema beschäftigen sich doch viele Mädchen.

Heike (17 Jahre):

Der Film ist zwar erschütternd, aber es ist trotzdem gut, daß es so etwas gibt zum Anschauen, wie schrecklich Ärzte sich fühlen und die Mütter. Man kann sich das nicht vorstellen, wie das ist, wenn man nur davon hört.

Dieser Film hat mich nur noch mehr darin bestärkt, daß ich mein Baby, wenn ich eines bekomme, nicht abtreiben lasse.

Zum Beispiel

Streit um Fristenlösung

Es kam in diesen Tagen ein 15jähriges Mädchen zu mir und erklärte mit hängendem Kopf, daß sie schwanger sei. Die behandelnde Ärztin, so sagte mir das Mädchen, habe mit Rücksicht auf ihr Alter gleich zu einem Schwangerschaftsabbruch geraten und ihr eine entsprechende Adresse in die Hand gedrückt. Der nähere Bekanntenkreis des Mädchens war ebenfalls der Meinung, daß in ihrem Falle eine Abtreibung angebracht sei. Das Mädchen fühlte sich durch diese vielen gleichlautenden Ratschläge völlig in die Enge getrieben und erklärte mir, daß sie einen Selbstmord ins Auge fasse.

Irgendwann schaute mich das Mädchen an und fragte, was ich denn raten würde. Ich fragte hingegen das Mädchen, was sie denn tun wolle. Sie sagte, sie wolle das Kind behalten, wisse sich aber langsam keinen Rat mehr, finde sich nicht mehr zurecht, da sie kein Mensch in ihrem Vorhaben, das Kind zur Welt zu bringen, unterstütze. „Wenn ich nicht in der Lage bin, das Kind großzuziehen, dann kann ich es doch immer noch Pflegeeltern oder Adoptiveltern übergeben“, sagte sie. Abtreibung kam für das Mädchen eigentlich nicht in Frage, und doch hatten es ihre Bekannten zuwege gebracht, daß sie in ihrem Entschluß wankend wurde.

Wenn ein Mensch echter Not, echten Entscheidungsprozessen ausgesetzt ist, kann es nicht darum gehen, daß wir diesen Menschen Wind und Wetter aussetzen und gleichzeitig den Entscheidungsprozeß mit Druck zu beeinflussen suchen.

Ich habe das Mädchen jedenfalls auf seinem schweren Weg begleitet, was zum Schluß bedeutete, daß sie ihr Kind austragen konnte. Das ganze Thema Paragraph 218 steht und fällt mit der Nächstenliebe, steht und fällt mit der vorhandenen oder nicht vorhandenen Gemeinschaft, in der wir leben.

13.6.90

Michael Brenner, Heidelberg

M & I - Redaktion: Was wäre passiert, hätte diese „Ärztin“ nicht vom Gesetzgeber die Erlaubnis gehabt, dem jungen Mädchen die Tötung ihres Kindes anzutragen? Sie hätte vielleicht ein ernsthaftes Gespräch mit den Eltern oder nach einer anderen Alternative gesucht, so wie es einem Arzt immer gut ansteht, zu helfen, zu heilen und nicht zu töten - auch nicht zum Töten zu überweisen.



7. Woche
Bestellnummer 1



8. Woche
Bestellnummer 2



9. Woche
Bestellnummer 3
Farbfoto 20 x 30
(siehe auch Seite 54)

Kommentare

Volksfront

Jürgen Liminski

In Deutschland formiert sich eine neue Volksfront. Sie besteht aus der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen, den Grünen, den Resten der DKP, den FDP-Frauen im Bundestag, dem Deutschen Ärztinnenbund sowie autonomen Frauengruppen und ähnlichem aus dieser Ecke. Am 16. Juni soll diese Front aufmarschieren. Dann soll in Bonn für die Abschaffung des Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches und für die Übernahme der Fristenlösung der DDR demonstriert werden.

Die Ton- und Wortwahl im Vorfeld der Mobilmachung entspricht noch dem taktischen Prinzip: Getrennt marschieren, vereint zuschlagen. Die SPD-Frauen reden zum Beispiel von selbstbestimmter Schwangerschaft und gefallen damit auch manchen Bundestagskolleginnen auf den Bänken der Christdemokraten. Selbstbestimmung, das zieht. Andere wiederum reden platt wie ehemals von ihrem Bauch, der ihnen weggenommen werden könne. Mit einer Prise Betroffenheit und einem Quentchen fraulicher Solidarität soll das Stimmung machen, bei Alt und Jung, bei Gebildeten und weniger Gebildeten, eigentlich bei allen, die vom Leben und der Mark profitieren wollen.

Diese Stimmung könnte sogar weiter tragen. Es geht dieser Volksfront nicht nur um den Paragraphen 218 oder die Fristenlösung. Wer in diesen Reihen mitmarschiert, für den dürften Gesetze auf diesem Gebiet ohnehin keine persönliche Geltung besitzen. Wer heute abtreiben will, der findet immer einen Arzt, der den Beratungszettel unterschreibt und eine Klinik oder Ambulanz, die das Kind tötet. Nein, dieser Volksfront geht es um mehr. Sie will eine andere Republik.

Die Fristenlösung ist mit diesem Grundgesetz nicht zu vereinbaren. Auch ein gesamtdeutsches Parlament könnte sie nicht erzwingen. Denn die Zwei-Drittel-Mehrheit, die dafür wahrscheinlich sogar zustande käme, kann zwar das Grundgesetz ändern. Nach Artikel 79, Absatz drei jedoch sind davon ausdrücklich die Artikel eins und zwanzig ausgenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich aber in seinem Urteil gegen die Fristenlösung aus dem Jahre 1975 auf den Artikel eins berufen, der feststellt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die sogenannte Fristenlösung ist mit diesem Staat also in Zukunft nicht zu machen. Umgekehrt kann man aber in dessen die Stimmung für die Fristenlösung als Instrument benutzen, um das Grundgesetz neu zu gestalten.

Hier könnte die gesamte SPD in den Sog der Volksfront geraten. Kanzlerkandidat Lafontaine will de facto die maroden Staatsbetriebe in der DDR retten, also das Experiment der Planwirtschaft zunächst in einem Teil Deutschlands weiterführen. Die stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende Däubler-Gmelin nennt das Ziel ohne Umschweife: Ein zweiter Staatsvertrag, in dem vereinbart werden solle, „wie wir zu gemeinsamer Verfassung und Volksabstimmung“ kommen können. Mit anderen Worten: Die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion soll zunächst nach dem Artikel 23 (Beitritt) erfolgen, die staatliche Einheit aber dann nach dem Artikel 146, der eine neue Verfassung und Volksabstimmung darüber vorsieht. Diese neue Verfassung würde nach den Vorstellungen der sich formierenden Volksfront das sogenannte Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft enthalten und einiges mehr. Das ist die Fristenlösung für die Bundes-

republik. Der Staat von Adenauer, Heuss, Schumacher, Strauß und so vieler anderer soll abgetrieben werden. Werden die bürgerlichen Elemente in der SPD dem Druck der Lafontaine-Linken standhalten und wird die CDU das Manöver rechtzeitig durchschauen? Und das heißt: Wird sie sich entschieden der Abtreibungsfront entgegenstellen?

Deutsche Tagespost, 22.5.90

Töten als Errungenschaft

Ulrich Reitz

Die west-östliche Abtreibungsdebatte bekommt ziemlich absurde Züge. Als gebe es nichts Wichtigeres beim Wiederaufbau des sozialistisch zerstörten Landes, der erbärmlichen Löhne, der verwüsteten Umwelt zu erörtern, wird eine sozialistische „Errungenschaft“ immer wieder hervorgehoben: das „Recht“ auf Tötung. „Ich möchte unser Gesetz in den Einheitsstaat hinüberretten“, verkündete DDR-Familienministerin Christa Schmidt (CDU). Die hiesige FDP-Generalsekretärin Cornelia Schmalz-Jacobsen meldet ihrerseits den Ruf nach einer gesamtdeutschen Fristenregelung an, vom künftigen gesamtdeutschen Parlament zu beschließen, denn wenn es bei der Fristenlösung dort und der Indikationslösung hier ließe, bekämen wir „einen Abtreibungstourismus von West nach Ost, schlimmer, als wir ihn jetzt schon von Süd nach Nord haben.“

Als Profilierungsthema für eine zunehmend themenarme FDP mag das verständlich sein. Offen bleibt freilich, wer denn in die hygienisch und auch sonst höchst unzulänglichen Kliniken der DDR fahren will. Außerdem aber - und das ist für den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland die bitterste Überlegung - fragen selbst Familienpolitiker der Ostberliner Allianz-Fraktion hinter vorgehaltener Hand, wo in der Praxis der Unterschied zwischen Fristenlösung drüben und Indikationslösung hüben bestehe.

In der DDR werden jährlich 80.000 Abtreibungen vorgenommen; da dort die Abtreibung bis zum dritten Schwangerschaftsmonat erlaubt ist, gibt es praktisch keine Dunkelziffer. In der Bundesrepublik werden jährlich etwas mehr als 80.000 Abtreibungen gemeldet, die Gesamtzahl der Abtreibungen wird aber mit jährlich etwa 300.000 angenommen. Von der Einwohnerzahl her ist das relativ dasselbe wie die Zahl der Abtreibungen nach altem SED-Recht.

Allerdings: In ihrem Bekenntnis zu Artikel 23 Grundgesetz als dem Weg zur Wiedervereinigung hat die Regierung de Maizière das Grundgesetz als Grundlage einer gesamtdeutschen Verfassung anerkannt. Die in der DDR praktizierte Fristenlösung wäre deshalb in dem Moment hinfällig, in dem der andere Teil Deutschlands dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beitrifft: Sie ist nicht verfassungskonform. Der Gedanke, ein gesamtdeutsches Parlament möge das Gesetz ändern, kann also nur zu einer neuerlichen Prüfung der Praxis durch das Bundesverfassungsgericht führen, die keineswegs mit einer Billigung der Fristenlösung enden dürfte. Denn der 1974 festgelegte Grundsatz „Leben von Anfang an“ ist unumstößlich. Manche empfehlen eine „Übergangslösung“, als ob das Abtreiben ein technisches Problem sei wie die Umstellung einer Fabrik auf neue Produktionsanlagen: dies Jahr darfst du noch dein Kind beseitigen, nächstes Jahr geht es schon nicht mehr. Ein „Übergangsgesetz“ aber könnte allenfalls dem Ziel dienen, die Schwangerschaftsberatung drüben zu verstärken, und zwar mit der Pflicht zur Beratung zugunsten des Lebens. Da SPD und FDP einen Beratungsnotstand für die jetzige DDR anerkennen (freilich in der Kombi-

nation Beratung plus Fristenlösung), sollte ein partei-übergreifender Konsens insofern möglich sein. Vom Erkenntnisstand, daß das Leben mit der Verbindung von Ei- und Samenzelle beginnt, ist man drüben allerdings weit entfernt. Dort ist nicht einmal von Abtreibung, sondern von „Interruption“ die Rede, als wäre diese Tötungshandlung tatsächlich nur eine „Unterbrechung“ - wessen? Eines lästigen Zustands von Unwohlbefindlichkeit? Der Sprachgebrauch ver-rät den Stellenwert des menschlichen Lebens in einem Staat, der Abtreibung als Teil von Empfängnis-verhütung ansah.

Aufklärung ist nötig, auch darüber, daß die Diskussion über den Wert des menschlichen Lebens zwar vom juristischen Aspekt nicht losgelöst, aber auch nicht auf ihn verengt werden darf: Mit „Kindeswohl“ ist auch die Praxis, Zweijährige morgens um sechs in Horten abzuliefern, kaum zu vereinbaren. Familienpolitiker der Ost-CDU berichten davon, daß viele Mütter, zumindest in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder, gerne zu Hause blieben, könnten sie es sich leisten. Die west-deutsche Praxis, Erziehungsgeld mit einer Rückkehr-garantie zum Arbeitsplatz zu verbinden, sehen sie als vorbildlich an. DDR-Psychologen vermerken zudem bei der „ersten Generation von Hortkindern“, die mittlerweile selber Eltern geworden seien, ein eher neuro-tisches Verhältnis zu ihrer Umwelt und auch zu den eigenen Kindern.

Die „sozialistische Errungenschaft“ des Hortkinder-wesens, die nicht der Emanzipation, sondern der Nutzbarmachung der Frau im Arbeitsprozeß diente (und für viele Familien der einzige Ausweg aus sozialer Not war), erfordert noch gründliche Untersuchung. Notabene: Die Fristenlösung wurde erst 1972, auch angesichts des Verfalls der Wirtschaft, eingeführt.

In manchen Köpfen hierzulande spukt noch die Vor-stellung herum, die Vereinbarkeit von Familie und Be-ruf durch eine gänzlich „freie“ Abtreibungspraxis si-cherstellen zu können. Vom Selbstbestimmungsrecht der Frauen ist die Rede. Welcher Frauen - sind nicht 50 Prozent der Abgetriebenen weiblichen Geschlechts? Gemeint ist offenbar nur das Recht derjenigen, die demonstrieren und sich artikulieren können. Das aller-dings ist nicht der Sinn des Artikels 1 Grundgesetz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, dessen Geltungsbereich demnächst durch den Artikel 23 er-weitert werden soll. Und die Nervosität vieler Abtrei-bungsbefürworter erklärt sich wohl aus dem Eindruck, daß die Stimmung allmählich umschlägt - auch und gerade bei „den“ Frauen.

Die Welt, 6.6.90

Auf zu neuen Ufern!

Christa Meves

Nun ist das „Tatortprinzip“ im Vereinigungsvertrag festgeschrieben, das heißt für jede Frau, die auf dem ehemaligen Gebiet der DDR ein Kind abtreiben läßt, gilt die dort seit 1972 geltende Fristenregelung. Da-nach ist Abtreibung bis zur zwölften Woche nach der Zeugung bedingungslos erlaubt. Mit der feministi-schen Argumentation: Was hat der Staat in eine sol-che Frauenangelegenheit hineinzuregieren - wird un-serem bereits ausgehöhlten Paragraphen 218 noch ein Stück Brüchigkeit mehr hinzugefügt. Paradoxer-weise möchten wir hier im Westen auf diese Weise - ausgerechnet von den brutalen Staatsdiktatoren des Ostens(!) - ein Stück weiterer Frauenfreiheit erbe. Je-denfalls haben die Sprecher verschiedener Parteien unseres Parlaments bereits frohlockt, nach der nun ausgehandelten zweijährigen Übergangsregelung die Nichteinmischung des Gesetzgebers à la DDR-Fri-stenregelung anzustreben.

Weniger Staat für den mündigen Bürger, heißt damit

die Parole. Das wirft eine sehr grundsätzliche Frage auf: Was ist das - ein mündiger Bürger? Einer, der sein Leben allein nach eigenem Gutdünken einrichtet nach der Devise: „Erlaubt ist, was gefällt“? Einer, der da-nach handelt, was ihm den größtmöglichen Vorteil er-bringt? Einer, der sich nach der Mehrheit richtet?

Für mich hat sich bei dem vielen Begleiten von jungen Menschen bei ihrer geistig-seelischen Entfaltung in meiner psychotherapeutischen Praxis ein Kriterium für echte Mündigkeit als gültig erwiesen. Die Einsicht in die eigene Unvollkommenheit, ja Verführbarkeit, die Erkenntnis, angesichts des Anpralls schwerer Kon-fliktsituationen keineswegs immer Herr im eigenen Seelenhaus zu sein, Bewußtsein darüber, daß wir trotz theoretisch klarer Standpunkte aus plötzlicher Schwäche anders handeln, als wir es selbst ge-wünscht hätten; und das heißt, daß wir Menschen (die Petrus-Geschichte macht das archetypisch deutlich) allesamt potentielle Versager sind.

Aus dieser mündigen Einsicht in die Grenzen unserer Selbstbestimmbarkeit ist einst die Idee des Staates geboren worden und hat - nicht erst seit Plato - grund-sätzlich darüber entschieden, ob Gesellschaften Kul-tur entwickelten oder nicht. Der Staat und seine Ge-setze sind Schutzzäune des Menschen vor sich selbst. Freilich kann auch der Staat mißbräuchlich entarten, und deshalb bedarf er gewiß innen- und au-ßenpolitischer Kontrollorgane; aber wer ihn abschaf-fen will, beschwört nicht das Paradies, sondern anar-chistisches Tohuwabohu.

Bei der Abtreibungsdiskussion wird die hypertrophe Fehlvorstellung über die Allmacht unserer individuel-len Entscheidungsfähigkeit zum Guten besonders deutlich. Zur Disposition wird gestellt, ob ein Mensch, der acht Wochen nach der Zeugung bereits ein schla-gendes Herz und ein arbeitendes Nervensystem hat, unter Schmerzen, ohne Betäubung, sterbend zerstück-elt, verätzt und ausgeschabt werden darf. Jedes Ge-wissen, das diesen Tatbestand nicht verleugnet, weiß: Es darf nicht! Einem hilflosen Artgenossen - dazu auf diese Weise(!) - das Leben zu nehmen, verbietet den Ärzten der Hippokratische Eid und uns Schwächlingen das fünfte Gebot seit mehr als zweitausend Jah-ren, ebenso wie das Gesetz des Staates dieses unser Rechtsbewußtsein unterstreicht. Der mündige Mensch, der sich seines Wankelmuts angesichts von notvollen Versuchssituationen bewußt ist, kann des-halb selbst die Strafandrohung als eine Hilfe zu schwerer, aber ethisch richtiger Entscheidung verste-hen.

Ja, eigentlich wäre bei dieser Frage hier eher ein ge-genteiliger Trend angebracht; denn wir brauchten mehr Staat, um endlich Mütter in Not durch ein Mut-tergehalt, eine Mutterrente und beamtete Familienhel-ferinnen so zu stützen, daß es nicht mehr so häufig den traurigen Schwangerschaftskonflikt gibt.

Die Utopie von der schaumgeborenen Gesellschaft aus dem Geist der Autonomie hat doch endgültig ab-gewirtschaftet. Zu neuen Ufern einer bescheideneren realistischen Selbsteinschätzung vorzustoßen, ist das Gebot der Stunde.

Münchener Merkur, 13.9.90

Fristenlösung als Fundament der Deutschen Einheit

Die schlimmsten Befürchtungen wacher Christen be-ginnen sich zu bewahrheiten: Die historisch einzigar-tige Chance der deutschen Vereinigung, die Gott in seiner unbegreiflichen Güte unserem Volk gewährt hat, wird in geradezu unheimlicher Weise zur Durch-setzung antigöttlicher Ziele mißbraucht. Infolge des erneuten jämmerlichen Versagens christdemokrati-

scher Politiker wurde nicht nur auf dem Territorium der DDR die dort geltende menschenverachtende Fristenregelung für den Zeitraum von zwei Jahren beibehalten, sondern sie wurde sogar dank des „Tatortprinzips“ indirekt auf ganz Deutschland ausgedehnt: Nunmehr steht es jeder deutschen Frau frei, in den ersten drei Monaten ihrer Schwangerschaft ihr Kind ohne vorherige Beratung und Indikationsausstellung auf deutschem Boden töten zu lassen! Für die SPD ist dieses Tötungsrecht von so zentraler Bedeutung, daß sie davon sogar die Zustimmung zum Einigungsvertrag abhängig gemacht hat. Die CDU dagegen hat den dadurch noch weiter verminderten Rechtsschutz für das ungeborene Kind dem Moloch der nationalen Einheit geopfert. Die deutsche Einheit wird nun ausdrücklich auf dem Zugeständnis der verbrecherischen Fristentötung aufgebaut. Und man muß befürchten, daß bis in zwei Jahren die nun eingeführte indirekte gesamtdeutsche Fristenlösung zur direkten, vom Bundestag beschlossenen Fristen(end)lösung wird.

Unter solchen Begleitumständen ist die an sich begrüßenswerte Vereinigung der beiden deutschen Staaten eher ein Anlaß zur Trauer als zur Freude. Die Propagandisten eines „Rechtes“ der Frau auf Tötung ihres Kindes sind wieder einmal ihren menschenvernichtenden Prinzipien treu geblieben und haben gesiegt. Die Mehrheit der christdemokratischen Parlamentarier hat wieder einmal die Heiligkeit des fünften Gebotes mit Füßen getreten und dem politischen Kalkül unterworfen. Und wieder einmal werden die unschuldigen, wehrlosen, nach Gottes Bild erschaffenen Kleinen die mörderischen Folgen tragen müssen. Die mit der Einigung rechtskräftig werdende Fristentötung überschattet als dunkle Wolke allen Glanz der Feierlichkeiten zur Wiedervereinigung.

Es ist finsterner geworden in Deutschland. Dennoch darf die Gemeinde Jesu nicht resignieren! Die bekennenden Christen werden in Zukunft noch weit deutlicher und opferbereiter als bisher für die Wiederherstellung des Rechtsschutzes für die ungeborenen Kinder eintreten müssen. Sie werden weit konsequenter als bisher alle Parteien und Politiker vor allem daran zu messen haben, wie sie zum unantastbaren Lebensrecht der Ungeborenen stehen. Und sie werden künftig allen politischen Kräften konsequent die Unterstützung verweigern müssen, die an den gesetzlichen Rahmenbedingungen des gegenwärtigen Kindermordes festhalten oder diese noch weiter zu liberalisieren suchen.

Als Christen wissen wir freilich, daß die geradezu apokalyptische Situation in unserem Land auf politischem Wege zwar verbessert, aber nicht grundlegend überwunden werden kann. Nur eine Umkehr der Herzen, eine geistgewirkte Erneuerung kann eine tiefgreifende Wende bewirken. Diese Einsicht treibt uns in das Gebet: Wir haben zu beten und zu arbeiten für eine Erweckung in unserem Land. Wir haben mit den Waffen des Geistes zu kämpfen für eine Umkehr unseres Volkes zu Gott und seinen Geboten. Wir haben alle noch vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen und zu wirken, „solange es Tag ist; es kommt die Nacht, da niemand wirken kann.“ (Joh 9,4)

Werner Neuer

CDU - Wohin?

Beim Internationalen Kongreß der WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE in Dresden mußte ich leider im letzten Augenblick für unseren Freund Dr. Ernst Theodor Mayer aus München, der den ersten Vortrag über das Thema „Leben vom Töten? Steht die verfaßte Ärzteschaft vor dem Auseinanderbrechen?“ halten sollte, ohne Vorbereitung ein-

springen, da er durch einen Sturz vor der Abfahrt am Kommen plötzlich verhindert worden war. Ich wies dann darauf hin, daß die Erpressung der Fristenlösung mit der deutschen Einheit ein Skandal sei (obwohl doch der bundesdeutsche § 218 StGB lediglich formal restriktiver ist, während die Übernahme der Fristenlösung ein direkter Bruch des Grundgesetzes ist) und sagte, daß man offensichtlich ein Volk mit einer 51 % Demokratie ebenso zerstören kann, wie mit einer Diktatur, und daß die Zehn Gebote nicht mehr der Maßstab für unsere zwischenmenschlichen Beziehungen seien, sondern das Negativbild von Hitler (z. B. weil Hitler die Abtreibung bei deutschen Frauen unter strenge Strafe stellte, muß man sie heute erlauben! usw.).

Der zur Eröffnung des Kongresses zu unserer Freude erschienene designierte Ministerpräsident von Sachsen, Prof. Kurt Biedenkopf, bestritt dann in seiner Begrüßungsansprache den Sachverhalt der Erpressung und verteidigte die Übernahme der Fristenlösung für angeblich zwei Jahre im Einigungsvertrag. Zu meinem Bedauern war ich dann gezwungen, ihm seine Behauptung zu widerlegen, daß das Gesetz keinen Wert habe, sondern man lediglich durch ethische und religiöse Beeinflussung das Bewußtsein ändern müsse. Ich selbst hatte auf einigen Landesparteitagen oder auf dem Bundesparteitag der CDU in Mainz immer wieder betont, daß das Schlagwort von Herrn Dr. Geißler und Frau Süßmuth „Helfen statt Strafen“ eine völlig falsche Alternative sei, weil man zum „Schutz“ des ungeborenen Kindes zunächst einmal das Strafgesetz benötigt und die „Hilfe“ durch Sozialamt und kirchliche Beratungsstelle kein „Schutz“ ist, auch wenn sie als Hilfe notwendig ist (siehe Protokoll des Bundesparteitages von Mainz 1987). Es zeigt sich, daß die Verantwortlichen entweder geistig nicht in der Lage sind, um solche logischen Gedankengänge nachzuvollziehen, oder daß sie von vorneherein entschlossen sind, gar nicht zuzuhören und mit allen Tricks und Manipulationen wider besseren Wissens gegen alle Logik und Rationalität versuchen, solche Parolen der linken Abtreiberkamarilla auch bei der CDU durchzusetzen. Letzteres aber ist Sabotage an der Zukunft unseres Volkes und deshalb ausgesprochen kriminell.

Genau so die öffentlichen Lügen von Dr. Geißler und Frau Süßmuth, die mit rein aus der Luft gegriffenen Behauptungen das Parteivolk und die Öffentlichkeit irreführten, daß die Zahl der Abtreibungen vor der sog. „Reform“ des § 218 StGB wesentlich höher gewesen sei, als nachher. Auch hier wurden unsere eindeutigen Nachweise vom Gegenteil einfach nicht zur Kenntnis genommen, sodaß ich leider gezwungen bin, ebenfalls Böswilligkeit und damit persönliche Befangenheit als Grund für die Verbreitung dieser Lügen anzunehmen.

Um die Wahrheit nicht bekannt werden zu lassen, durfte dann auf dem CDU Bundesparteitag in Wiesbaden, wo man 10 Stunden über die Abtreibung diskutierte, kein einziger Arzt und erst recht kein internationaler Fachmann zu der Frage sprechen.

Obwohl ich stellvertretender Delegierter des Kreises Ulm war und ein Delegierter des Bezirks Südwürttemberg aus dem Kreis Ulm vorzeitig weg mußte und ich deshalb seine Delegiertenkarte erhielt, durfte ich selbst nicht sprechen. Auch mein Antrag im Namen von 250.000 Ärzten der WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE als ihr Vizepräsident zu dem Thema reden zu dürfen, wurde vom Parteitagspräsidium abgelehnt.

Es war offensichtlich, daß man von der CDU Spitze an abwärts eine geradezu panische Angst hatte, daß das Parteivolk evtl. den Gang zum Bundesverfassungsge-

richt gegen den derzeitigen verfassungswidrigen § 218 und die Krankenkassenfinanzierung der Abtreibungen beschließen könnte.

Als nun Professor Biedenkopf mit denselben Behauptungen von der Unwirksamkeit der Strafgesetze versuchte, die Anerkennung der Fristenlösung zu verteidigen, blieb mir leider nichts anderes übrig, als ihm zu widersprechen - obwohl er unser Gast war - und ihn als alten CDU Politiker auf den oben erwähnten Sachverhalt hinzuweisen, daß man beim Parteitag in Wiesbaden 10 Stunden diskutierte, ohne fachmännisches Information überhaupt zuzulassen.

Er konnte natürlich auch meiner Feststellung nichts mehr entgegensetzen, daß das Strafgesetz in einer pluralistischen Gesellschaft die einzige gemeinsame Verhaltensnorm ist, während die 10 Gebote als kirchliche Privatangelegenheit einer parlamentarischen Minderheit behandelt werden. Ich machte ihn darauf aufmerksam, daß man durch die Beseitigung der Verbotstafeln und Strafen im Straßenverkehr nicht weniger, sondern ein Vielfaches an Verkehrsunfällen schaffen würde, und daß dabei ethische Ermahnungen allein nicht helfen. Ja, daß im Falle der Abtreibung es reine „Augenwischerei“ sei, allein mit ethischen Appellen eine Bewußtseinsänderung zu erreichen, solange der Staat die Abtreibung nicht nur durch Gesetz für erlaubt erkläre, sondern das Töten sogar noch mit Krankenkassengeldern finanziere.

Daraufhin wurde er leider wütend und verließ den Saal. Man kann aber den Sachverhalt nicht abstreiten, daß bei den Verhandlungen um den Einigungsvertrag die SPD, die FDP und die Grünen zusammen mit einer Volkskammermehrheit die CDU und die Bundesregierung erpressten, so daß sie letzten Endes zu einer gesetzlichen Regelung ihre Zustimmung gab, die grundgesetzwidrig ist und einigen tausend ungeborenen Kindern zusätzlich das Leben kosten wird. Die Erklärung, daß man in den nächsten beiden Jahren ein „besseres Gesetz“ schaffen wolle, als es sowohl das Gesetz der Bundesrepublik, als das der DDR sei, ist auch nichts weiter als eine fromme Absichtserklärung; da man gleichzeitig gesetzlich festlegte, daß die Fristenlösung weiter bestehen solle, wenn es nicht gelingen würde, den Konsens über ein solches „besseres Gesetz“ zustande zu bringen.

Angesichts der Tatsache, daß diejenigen, die die Bundesregierung jetzt erpressten, weiterhin entschlossen sind, keine „besseren Gesetze“ zum Schutz der ungeborenen Kinder zuzulassen, sondern den gesetzlichen Schutz völlig abzuschaffen, wird eine solche Absichtserklärung der CDU zum Volksbetrug.

Ob dieser „Einigungsvertrag“ den Segen Gottes hat, oder für die Verantwortlichen zum Fluch wird, möchte ich nicht entscheiden. Meine eigene Erfahrung läßt mich allerdings das Letztere annehmen. Natürlich zeigt der Vorfall erneut die scheinbare Hoffnungslosigkeit der Situation. Denn, wenn es nicht mehr möglich ist, daß selbst in einer sich „christlich“ nennenden Partei in einer der zentralsten Lebensfragen unseres Volkes die Wahrheit und das Recht auf Leben durchgesetzt werden können, ist die Demokratie am Ende. Denn die Unterdrückung der Wahrheit, einerlei, ob durch einen einzelnen Diktator oder durch eine Parlamentsmehrheit, ist immer Diktatur. Man braucht sich dann nicht zu wundern, wenn immer mehr Menschen auch bei uns fragen: Ist das Apartheidsystem des früheren Präsidenten Südafrikas, Peter William Botha, in dem die Abtreibung auch an schwarzen ungeborenen Kindern bestraft wurde, wirklich schlimmer als jenes Apartheidsystem, in dem bei jährlich 500.000 ungeborenen Kindern die radikalste und brutalste Form der „getrennten Entwicklung“ (Apartheid) in Form der Abtreibung durchgeführt wird, bei der auch die minimal-

ste „Entwicklung“ unmöglich wird?

Oder sind nicht jene Parteien, die diesen Holocaust befürworten oder als „christliche Demokraten“ dabei mithelfen, indem sie die Wahrheit unterdrücken und dem Unrecht den Weg dadurch ebnen, schlimmer als solch eine „Diktatur“?

Wir wünschen jedenfalls dem neugewählten Ministerpräsidenten von Sachsen, Professor Biedenkopf, der sicher - was den wirtschaftlichen Wiederaufbau dieses Landes angeht - der beste Mann ist, alles Gute. Ob er sich allerdings darüber schon im Klaren ist, daß die jetzt erfolgende Privatisierung der Ärztlichen Praxen und Polikliniken eine weitere erhebliche Zunahme der Abtreibungen in der ehemaligen DDR mit sich bringen wird, die dann auch jede echte wirtschaftliche Erholung in Frage stellt, wäre ein weiteres Gespräch wert.

Denn bisher mußten die Ärzte in der DDR als Staatsangestellte die Abtreibungen vielfach äußerst widerwillig durchführen und wurden deshalb auch nicht besser bezahlt. Nun aber wird die Abtreibung zu einer lukrativen Angelegenheit und einer Möglichkeit, die Schulden bei der Praxisgründung schneller loszuwerden. Und da die moralische Hemmschwelle gegen die Abtreibung bei den allermeisten durch den Staat gebrochen worden war, wird der große finanzielle Anreiz dazu eine enorme Zunahme der Abtreibungen hervorrufen und zu einer wahrhaft tödlichen Situation führen. Ob man dem allein mit moralischen Appellen beikommen kann, erscheint uns mehr als fraglich. Aber wir lassen uns überraschen.

Sollte es stimmen, was ich 1978 als 106. Psalm auf europäisch am Ende schrieb?:

...

Doch als die Menschen wiederum vergaßen die eig'ne Schuld und das vergang'ne Leid, als sie im Hochmut frevelnd Dich verlassen, im Rausch von Geld- und Machtbesessenheit, da wurde Dein Gesetz beseitigt und verachtet von den Regierungen, die sie gewählt, die ungeborenen Kinder wurden hingeschlachtet, dem Moloch Sex Altar und Bild erstellt! O Gott, das Blut der ungeborenen Seelen hat Dein Europa fürchterlich befleckt, der stumme Schrei Millionen kleiner Kehlen Dein Schöpferherz zu heißem Zorn erweckt! Zum Greuel werden Dir solche Nationen, die sich der «Großen Hure» geben hin. Ins Unheil stürzt die Welt, der die Dämonen, des «Abgrunds Tier», verwirren Herz und Sinn. Schon aus dem Dunkel kommen Hass und Morden, es wankt der Staat, der seine Kinder frißt, und - weil er selbst zum Terrorist geworden - gegen des Satans Terror machtlos ist.

S.Ern

Familienpolitik im Abseits

Völlig überraschend stimmte das Europäische Parlament in der letzten März-Sitzung mit hoher Mehrheit für den Antrag einer kommunistischen Niederländerin, die Mitglied der Grünen ist, daß die Abtreibung in der EG unbegrenzt zu legalisieren sei. Die hohe Zustimmungquote muß besonders enttäuschen und verschweigt, daß die Christdemokratische Fraktion nach ihrem Protest zu dieser unter Dringlichkeiten in die Abstimmung über freie Dienstleistungsverkehre in Europa gemogelte Resolution aus dem Saale zog. Sie ließ durch ihre EVP-Sprecher, u. a. Dr. Otto von Habsburg, erklären, daß ein Parlament, das keine ausgedehnte familien-politische Debatte seit Jahren zu-

Stande bringt, nun ganz besonders mit einer solchen, aus dem Stegreif geborenen Abstimmung das Recht der ungeborenen Kinder vergesse, die sich in Sachen Schwangerschaftsabbruch nicht wehren können. Das ungeborene Kind verfüge über kein Stimmrecht und könne damit abgetrieben werden.

Der eigentlich in der letzten Parlamentssitzung schon abgelehnte Entschließungsantrag Van Dijk wurde vom amtierenden Parlamentspräsidenten noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt. Er behauptet, daß nach Urteilen irischer Richter die Information über Abtreibungsmöglichkeiten in anderen EG-Ländern beschränkt würden, und daß die zurückgegangene Zahl der Schwangerschaftsunterbrechungen in Ländern wie den Niederlanden und der Bundesrepublik lediglich auf geringere Informationen und Möglichkeiten dazu zurückzuführen seien.

Die Resolution bestätigt erneut die seit Jahren im Parlament besonders von den Sozialistinnen vorgebrachte Mißachtung der familienpolitischen Situation bis zur Verweigerung ihrer Zustimmung für familienpolitische Maßnahmen, wie Erziehungsgeld, Unterstützung von Familienmitgliedern, die Kinder erziehen.

Ein erfolgreich von einer Gaullistin bearbeiteter und schon im Ausschuß abgestimmter Familienbericht wurde in der letzten Legislaturperiode im Parlament in den Ausschuß zurück verwiesen und dort von Sozialisten still beerdigt.

Als Berichterstatterin des Europäischen Parlamentes und des Frauen-Ausschusses für den 'Schutz des werdenden Lebens' liegt mir sehr daran, daß die Aufweichung des Familienbegriffes zugunsten von irgend welchen Paaren zur Kenntnis genommen wird, so wie zuletzt in einigen Berichten gefordert wurde, daß heterologe Befruchtung möglichst von jeder Art von Paaren verlangt werden könnte.

Die EVP-Fraktion verfolgt aufmerksam die ethischen Probleme der Berichte zur Genmanipulation (Rothley-Casini) und auch bezüglich einer prädiagnostischen Medizin, die die Möglichkeiten zur Euthanasie und Eugenetik eröffnet. Sie hat eine besondere Arbeitsgruppe zu familienpolitischen Fragen und ethischen Problemen schon in der letzten Legislaturperiode gebildet, der es besonders am Herzen lag, Grundaussagen zum Beginn des Lebens, nämlich ab der Verschmelzung von Eizelle und Samen, im Parlament durchzusetzen.

Zur Zeit versucht die Interfraktionelle Arbeitsgruppe Familie, die ich vor Jahren mitbegründete, erneut einen Familienbericht über die Situation der Familien in Europa in das Parlament einzubringen, und es ist zu hoffen, daß sich vielleicht dann die liberalen und konservativen Kräfte mit ihrer christlichen Weltanschauung besser durchsetzen können.

*Ursula Braun-Moser MdEP
Bad Vilbel*

Gerücht über die Abtreibungszahlen in Holland

Oft werden Abtreibungszahlen für Holland genannt, die aussagen sollen, daß ein liberales Gesetz die Zahl der Abtreibungen verringerte. Dabei wird verschwiegen, daß zwar jedes Krankenhaus verpflichtet ist, jeden Monat die Zahl der Abtreibungen zu melden; da jedoch die Meldungen anonym sind, ist es völlig unmöglich, die wirkliche Zahl zu ermitteln. Ein Krankenhaus hat ein Interesse daran, daß man nicht zu viel Abtreibungen meldet, weil sonst der Volksgesundheitsinspektor argwöhnisch werden könnte. Ein Abtreibungshaus hat ein Interesse daran, daß die nationale Abtreibungszahl nicht zu hoch ist, um die Gesellschaft

nicht zu beunruhigen. Beide haben die absolute Freiheit, jede beliebige Zahl zu melden und der Inspektor ist deshalb nicht in der Lage, die wirkliche Zahl der Abtreibungen festzustellen. Vielleicht fehlt ihm aber auch die Motivation, dies zu tun.

Am 5.12.1984 schrieb der Vorsitzende der Generalstaatsanwalt in einem Brief an den Justizminister, daß das Abtreibungsgesetz nach vielen Jahren des Streites durch eine ganz knappe Mehrheit des Parlamentes angenommen wurde und als Kompromiß verschieden interpretierbar sei. „Die CDA (Christdemokraten) meinen, daß Abtreibung nur dann erlaubt sei, ‚wenn die Notlage der Frau diese unvermeidlich macht‘ (§ 5, Abs. 1) und die WD (Liberalen) sagt, daß dieser Paragraph nicht mehr enthält, als eine Instruktionsnorm und daß die Beratung zwischen dem behandelnden Arzt und der Frau entscheidend sei, vorausgesetzt, daß einige Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.“ Und weiter heißt es: „Der Volksgesundheitsinspektor nimmt Einsicht in das Protokoll des behandelnden Arztes, aus dem hervorgehen muß, ob **der Arzt** aufgrund objektiver Kriterien der Lage der **Frau** nach § 5 des Gesetzes entscheiden konnte (§ 28 Beschluß Schwangerschaftsabbruch). Sollte der Inspektor feststellen, daß von einer Notlage im Sinne des Gesetzes keine Rede sein kann, so kann er nur zum medizinischen Disziplinarverfahren übergehen.“ Um einer neuen unendlichen Diskussion vorzubeugen, rät der Generalstaatsanwalt dem Minister, die Richtlinien für das Fahndungs-, Verfolgungs- und Strafzumessungsvorgehen bekannt zu machen.

Dieser Brief zeigt überzeugender als jedes von PRO LIFE-Seite produzierte Dokument, wie wenig Verfolgungsmöglichkeiten, aber auch wie wenig Interesse an Ermittlungen bei Abtreibungen, es in Holland gibt. Seit das Gesetz angenommen wurde, ist noch kein Fall einer Verfolgung wegen Abtreibung gemeldet worden.

Schließlich muß man auch zur Kenntnis nehmen, daß die sogenannte Mestruationsregelung, ein in Holland viel praktiziertes Verfahren, nicht als Abtreibung betrachtet und deshalb nicht als solche gemeldet wird. Da die wirkliche Zahl der Abtreibungen in Holland völlig unbekannt und von Nichtabtreibern unbestimmbar ist, ist es unwissenschaftlich, aufgrund der von Abtreibern gemeldeten Zahlen ein politisches Resümee daraus zu entwickeln.

Dr. med. K. F. Gunning
Präsident der WORLD FEDERATION OF DOCTORS
WHO RESPECT HUMAN LIFE

Redaktion: S. dazu auch „Politik mit falschen Zahlen“ in DIE NEUE ÄRZTLICHE vom 6.6.86 v. Rainer Klawki.

„Liberal“ und die Andersdenkenden

Nea. Bonn

Die Frage, ob in dem geeinten Deutschland der Paragraph 218 oder die in der DDR gebilligte Fristenlösung gelten soll, hat zu heftigen Diskussionen geführt. Daß diese manchen nachdenklich stimmen, zeigt die Trendwende bei der CDU-Ost, die mittlerweile den Schutz des ungeborenen Lebens verstärkt sehen will. Daß die geführten Debatten manchem offenbar auch unbequem sind, wird in FDP-Kreisen deutlich.

Ende dieses Monats erscheint in einem Krefelder Verlag eine Streitschrift, die eigentlich für die Zeitschrift „Liberal“ der FDP-nahen Friedrich-Naumann-Stiftung gedacht war. Aber dort wollte man sie nicht drucken. Hinter dieser Entscheidung steht der „Liberal“-Herausgeber und FDP-Fraktionschef Wolfgang Mischnick persönlich. Der Autor, das FDP-Mitglied Professor Rudolf Schöttler, erfuhrt als Begründung unter anderem: „Moralisierende, konservative Position, illibe-

ral, widerspricht der Beschlußlage der Partei." Das Thema ist freilich unbequem. Schüttler zieht eine Verbindungslinie zwischen den Themen Abtreibung und Sterbehilfe und äußert die große Sorge, daß die liberale Partei sich von ihren ursprünglichen Positionen des Menschenrechts auf Leben und Unversehrtheit immer weiter entferne.

Im Vorwort heißt es beispielsweise: „Für die FDP überfällig ist ein in sich konsistentes, konsequent liberales Lebensschutzprogramm, das die Unteilbarkeit der Menschenrechte vor und nach der Geburt, von Behinderten, Kranken und Alten wahrt. Man mag sich über die Verbindung dieser Fragen empören: Wenn der Mensch in bestimmten Fällen über das Leben eines anderen verfügen darf, lassen sich schnell Gründe finden für weitere Fälle.“

Daß auch führende FDP-Politiker heute offen für eine **Übernahme der vom Bundesverfassungsgericht als grundgesetzwidrig bezeichneten Fristenlösung** für ein vereinigtes Deutschland eintreten, rückt Schüttler in die Nähe der Gefahr, daß „das liberale Prinzip des Rechts auf den eigenen Tod als Hebel benutzt wird, um die Gesellschaft von der ökonomischen Last der sozial Unbrauchbaren zu befreien.“

Schüttler gehört zu den Sprechern in dem von FDP-Mitgliedern gegründeten „Liberalen Gesprächskreis Lebensrecht ungeborener Kinder“. Der Inhalt seiner, die Diskussion bewußt zuspitzenden, Streitschrift basiert auf einem Referat, das er kürzlich auf einer Tagung zum Thema Sterbehilfe gehalten hat. In der Zeitschrift „Liberal“, die kein direktes Parteiorgan ist, sondern sich auch als Diskussionsforum im liberalen politischen Raum versteht, hoffte er, eine Plattform für seine Thesen zu finden.

An der für ihn nach ursprünglicher Zusage überraschenden Zurückweisung des Manuskripts durch die Zeitschrift befremdet Schüttler, wie er ergänzend berichtet, vor allem die Tatsache, daß die Friedrich-Naumann-Stiftung noch im November 1989 einen Sonderdruck mit drei Reden und einem Aufsatz des damaligen (inzwischen unter dem Druck der Ereignisse zurückgetretenen) Vorsitzenden der LDPD in der DDR, Manfred Gerlach, verschickt hat. Seinerzeit hatte Mischnick in einem persönlichen Anschreiben die Lektüre der Beiträge empfohlen: Gerlach habe sich schon „früh und deutlich für einen stärkeren und attraktiveren Sozialismus, für dessen Erneuerung und demokratische Ausgestaltung ausgesprochen“.

DIE WELT, 7.7.90

Vorstellung der Broschüre

Rudolf Schüttler

Menschenrechte für jeden oder „Sterbehilfe“ von Anfang bis zum Ende?

— Eine liberale Antwort —

Im Zuge der Wiedervereinigung hat die Debatte über die Abtreibung — die „Sterbehilfe“ am Anfang des menschlichen Lebens — eine neue Dimension erreicht. Ausgerechnet mit „liberaler“ Begründung will man in Form der Fristenlösung die Befreiung von 16 Millionen Deutschen aus dem Sozialismus mit einem weiter verminderten Rechtsschutz für die schwächste Minderheit verbinden. So hinterlassen auch Menschenrechtsforderungen, vornehmlich für ferne Länder, einen faden Beigeschmack, wenn dieselben Verfechter bei uns Abtreibung als emanzipatorisches „Recht“ postulieren. Die Unteilbarkeit der

Menschenrechte verträgt sich aber nicht mit der hunderttausendfachen vorgeburtlichen Kindestötung.

Die Unverfügbarkeit über menschliches Leben gilt ebenso unabdingbar für alle Menschen nach der Geburt, seien sie behindert, krank oder alt. Bioethiker operieren; neuerdings mit einem selektiven Personenbegriff, der dieses absolute Lebensrecht relativiert. Die Brücke zur Abtreibung ist also gegeben: Maßt sich der Mensch überhaupt an, über anderes menschliches Leben zu verfügen, lassen sich leicht Gründe für Weiterungen finden. Der Autor, Prof. Dr. Rudolf Schüttler, von 1985 bis 1989 stellvertretender Vorsitzender der FDP-Kommission „Liberalismus und Kirche“, ist Mitbegründer und Sprecher des Liberalen Gesprächskreises Lebensrecht ungeborener Kinder. In seiner zum Teil provozierenden Streitschrift entwickelt er Thesen, die man bei einem FDP-Mitglied zunächst nicht vermutet. Schüttlers Gedankenführung richtet sich jedoch streng nach den liberalen Prinzipien Freiheit, Verantwortung, Vernunft und Recht. Damit appelliert er an das liberale Gewissen der FDP. Anstatt sich opportunistisch auf die Seite der Stärkeren zu stellen, müsse sie Anwalt der schwächsten Minderheiten sein. Ein konsequent liberales, in sich konsistentes Lebensschutzprogramm der FDP sei überfällig.

Redaktion: Die lesenswerte Schrift Menschenrechte für jeden oder „Sterbehilfe“ von Anfang bis zum Ende von Prof. Dr. Rudolf Schüttler kann bei uns bestellt werden. Siehe Seite 55.

KONFERENZ BEKENNENDER GEMEINSCHAFTEN
IN DEN EVANGELISCHEN KIRCHEN
DEUTSCHLANDS D-2350 Neumünster, 15.7.90
An der Schwale 8

Herr Bundeskanzler	Herr Ministerpräsident
Dr. Helmut Kohl	Lothar de Maizière
Bundeskanzleramt	Am Treptower Park 31
5300 Bonn 1	DDR-1193 Berlin

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Mit großer Sorge verfolgen wir die politische Diskussion um die Abtreibungsgesetzgebung in einem künftigen Gesamtdeutschland. In den letzten Wochen mehren sich die Forderungen, in einem vereinten Deutschland die Fristenregelung oder gar die völlige Abschaffung des § 218 durchzusetzen. Damit würde das in unserer bundesdeutschen Verfassung verankerte Grundrecht auf Leben, das ohnehin bereits hunderttausendfach jährlich mißachtet wird, für die ersten drei bzw. für alle vorgeburtlichen Lebensmonate gänzlich beseitigt. Da wir schon die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland bestehende rechtliche Regelung der Abtreibung für völlig ungenügend halten, um das Leben vor der Geburt zu schützen, sehen wir in jeder weiteren Aufweichung eine unerträgliche Verschlimmerung der Situation.

Schon jetzt müssen im gegenwärtig zweigeteilten Deutschland Jahr für Jahr schätzungsweise 500.000 ungeborene Kinder den unzureichenden Rechtsschutz vor der Geburt mit dem Leben bezahlen. **Das Blut dieser vielfach mit grausamen Methoden hingemordeten Kinder schreit zu Gott und klagt unser deutsches Volk an** (1. Mo 4,10). Eine völlige Freigabe der Abtreibung in den ersten drei oder gar neun Lebensmonaten nach der Empfängnis würde die Verantwortung der Regierung und die Schuld unseres Volkes ins Unermeßliche wachsen lassen.

Gott hat unserem Volk in den letzten Monaten durch die Beseitigung der SED-Diktatur eine politische Wende zum Guten geschenkt, welche die Erwartungen selbst kühnster Optimisten übertroffen hat. Die lang ersehnte Chance einer Vereinigung der bisher getrennten Teile unseres Vaterlandes ist nun in greifbare Nähe gerückt. Umso dringlicher wird die Frage für die Regierungen beider Teile Deutschlands: **Auf welchem geistig-ethischen Fundament soll das vereinte Deutschland gebaut werden?** Wir sind der tiefen Überzeugung, daß ein vereinigtes Deutschland nur dann auf eine menschenwürdige und unter dem Segen Gottes stehende Zukunft hoffen kann, wenn die Gebote Gottes, des Schöpfers, wieder als verbindlicher Maßstab der Rechtsordnung anerkannt werden. Denn wo sich das menschliche Recht von Gottes Gebot löst, verliert es seine innere Legitimation und wird zum Unrecht. Ein Staat, der das Lebensrecht der Ungeborenen nicht mehr mit allen verfügbaren Mitteln zu schützen bereit ist, wird zum Unrechtsstaat und zieht unweigerlich Gottes Gericht auf sich. Das gewiß begrüßenswerte Ziel der Vereinigung beider deutscher Staaten würde für unser Volk zum Verhängnis, wenn es erkauft würde durch eine weitere Verschlechterung der Abtreibungssituation.

Wir bitten Sie daher mit allem Nachdruck: **Lassen Sie nicht zu, daß in einem vereinigten Deutschland die Fristenlösung oder gar die Abschaffung des strafrechtlichen Schutzes des ungeborenen Lebens durchgesetzt wird! Tun Sie alles in Ihrer Macht Stehende, um dem Grundrecht auf Leben von der Empfängnis an wieder Geltung zu verschaffen und Abtreibung grundsätzlich zu verbieten!**

Wir grüßen Sie in Respekt und mit der Versicherung, Sie auch in Zukunft mit unserem Gebet bei Ihrer schweren Aufgabe zu unterstützen!

Propst em. Dr. Karl Hauschildt
(Vorsitzender der Konferenz)

Viola Scholler
(Vorsitzende der Sammlung
Bekennender Evangelischer Frauen)

Professor Dr. Peter Beyerhaus
(Präsident des Theologischen Konvents)

P.S.: Wir erlauben uns, dieses Schreiben 10 Tage nach dessen Absendung ggfs. mit Ihrer Antwort der Presse zu übergeben.

Das dritte Jahrtausend hat schon begonnen

Georg Huntemann

Der 9. November 1989, die friedliche Revolution in der DDR, markierte das Ende eines Lebensstils, wie wir ihn ein halbes Jahrhundert gewohnt waren. Der Zusammenbruch des realen Sozialismus im Osten hat schlagartig eine neue Situation geschaffen. Optimisten frohlocken: Nun werden geistige und wirtschaftliche Freiheit im »gemeinsamen europäischen Haus« anbrechen. Kriege wird es nicht mehr geben, Schwerter werden zu Pflugscharen, Wohlstand für alle, Glück und Friede auf Erden! - Die Realitäten - im Lichte der Bibel gesehen - deuten aber in eine andere Richtung: Der Zusammenbruch des Kommunismus ist nicht der Tod der Dämonen. Auf das Kernland des Kommunismus, auf die UDSSR, fallen nun die ganz anderen Schatten eines aggressiven Nihilismus: Die Gesellschaft wird destabilisiert und chaotisiert, die Verbrechen organisieren sich, neue politische Radikalismen brechen auf. Die Gesellschaft taumelt zwischen dahinbrütender Dumpfheit und bössartiger Aggression.

Von einer **tiefgreifenden christlichen Erweckung keine Spur**, religiöse Sekten hingegen machen ihre Geschäfte und der Islam triumphiert. Wenn ein politischer Gigant, in diesem Fall die größte Militärmacht der Welt, taumelt, wächst politisch das Unberechenbare. Daß wir davon unbetroffen bleiben würden, ist absurd. Wo ein dreiviertel Jahrhundert der Totalitarismus waltete, ist freiheitliches und verantwortliches Leben erstickt. **Ideologisch ausgezehrt und ausgebrannte Menschen sind wie ein leeres Haus, in das die gerade erst ausgetriebenen Dämonen wieder zurückkehren wollen.** Diese könnten sich sehr bald auch in unsere freiheitliche Gesellschaft hineinfressen. **Recht, Einigkeit und Freiheit haben bei uns nur ein schwaches Fundament, sind ohne biblische Rechts- und Lebensordnung nicht zu halten. Nun gibt es zwar religiöse Aufwallungen hier und da, aber wo bleibt die christliche Erweckung,** die auch eine Gott gegenüber zu verantwortende politische Stabilität schaffen würde? Das dritte Jahrtausend erschreckt mit dem Zusammenbruch eines totalitären Systems eine freiheitliche Welt, die in der Abgeschlafftheit der Drogenkultur, dem Konsumegoismus, der Aussteigementalität, der antichristlichen Kultur- und Moralrevolution und realitätsferner Blumenkindmentalität dahinvegetiert. Deutschstämmige, die als Christen in osteuropäischen Ländern überlebten und zu uns zurückkamen, entsetzen sich über den geistlichen und moralischen Zerfall in unserem Lande. Zum Anfang des dritten Jahrtausends muß den Christen das Christuswort »Wachet und abermals sage ich euch wachet« ganz nahe sein, wie auch die Mahnung des Propheten Jeremia, der zu seiner Zeit jene warnte, die da leichtgläubig sagten: »Friede, Friede und ist doch nicht Friede«.

Was wird in der Kirche anders werden?

Die Kirchensteuern sind ins Gerede gekommen. Sollen sie in der DDR, in der nur noch eine Minderheit der Kirche angehört, eingeführt oder sollen sie bei einer Wiedervereinigung hier abgeschafft, nicht mehr vom Staat eingezogen werden? Die evangelische Kirche in der DDR hat jahrzehntelang von der evangelischen Kirche in der Bundesrepublik gelebt. Abschaffung des bisherigen Systems würde bei der immer noch fortschreitenden Christentumsverfremdung in Ost und West den Bankrott herkömmlicher volkscirchlicher Strukturen bedeuten. Die traditionellen Restbindungen an die Kirche durch Taufe, Trauung und Bestattung werden schwächer und schwächer. **Wer aber nun meint, durch die Abschaffung der Kirchensteuern würde eine geistlich-kraftprotzende Freiwilligkeitskirche erblühen, täuscht sich gewaltig.** Die Kirchen in der DDR sind dafür das beste Beispiel. Eine neue Gestalt der Kirche kommt nicht durch eine andere Art und Weise der Organisation, sondern durch den Aufbruch geistlicher Kraft. Die Gemeinde Christi wird in kommenden Jahrzehnten wie Gold durch Feuer geläutert werden. **Das großkirchliche religiöse Versorgungssystem wird schon sehr bald nicht mehr gefragt sein,** da werden auch die schamlosesten Anbiederungsversuche, wie Trauformulare für Homophile, nichts mehr ändern. **Wer Anpassung sät, wird Verachtung und das Gericht Gottes ernten.** Daß die Gemeinde Christi bis zur Wiederkunft ihres Herrn am Ende der Geschichte bestehen wird, ist uns verheißen - auch wenn **diese Gestalt der Kirche vergehen wird** (Bonhoeffer). Christliche Gemeinde der Zukunft sammelt Gläubige, die durch diese gottlos werdende Welt zutiefst verwundet sind, die aber widerstehen bis auf's Blut, die im klaren Vertrauen auf die auferweckende Kraft ihres Heilandes überwinden werden. Wir brauchen solche Gemeinden, nur sie wer-

den überleben - nicht der kirchliche Apparat unserer Tage, in dem jeder dritte Pfarrer kein Gemeindepfarrer ist. Den lebendigen Gemeinden gehört die Zukunft - nicht den Debattier- oder religiösen Unterhaltungsclubs. Solche Gemeinden sind echte Gemeinschaft der Bewährten, der Gerechtfertigten, die auch in dieser Welt jene Gerechtigkeit Gottes bezeugen, ohne die sie nicht weiterleben können.

Dr. Dr. Georg Huntemann ist Pastor und Professor für Ethik und Fundamentaltheologie an der FETA in Basel.

BUCHVORSTELLUNGEN

Karl Simpfendörfer

Verlust der Liebe

Mit Simone de Beauvoir in die Abtreibungsgesellschaft.

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich mit der Frage der Massenabtreibung und damit mit dem größten ethischen Problem der Gegenwart. Zu diesem Thema ist in den letzten Jahrzehnten manches Buch erschienen. Nur wenige Veröffentlichungen weisen freilich jenes erfreulich hohe Maß an ethischer Klarheit auf, das die vorliegende Studie kennzeichnet. Wer diese Untersuchung liest, bekommt einen umfassenden Einblick in die grausame Wirklichkeit der Abtreibungsgesellschaft und wird vor die Herausforderung gestellt, sich der Mentalität und Praxis dieser lebensfeindlichen Gesellschaft entgegenzustellen und für eine Gesellschaftsordnung einzutreten, die das menschliche Leben von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod achtet und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln schützt.

Abgesehen von der ethischen Wegweisung und der beachtlichen Informationsbreite zur Abtreibungsfrei-gabe, die das Buch für den Leser bereithält, liegt seine besondere Bedeutung darin, daß es die geistige Verwurzelung der Abtreibungsgesellschaft in der vom atheistischen Philosophen Sartre inspirierten Existenzialphilosophie Simone de Beauvoirs offenlegt, die durch ihr Buch «Das andere Geschlecht» zur ideologischen Wegbereiterin der gegenwärtigen feministischen Bewegung wurde. Die Untersuchung macht einerseits den pseudowissenschaftlichen, realitätsfernen und zutiefst lebensfeindlichen Charakter der von Beauvoir vertretenen Weltanschauung deutlich und zeigt andererseits auf, in welchem erschreckendem Maße der neuere Feminismus als Ideologie der Inhumanität und Lebensvernichtung begriffen werden muß. Angesichts der allzu häufig verharmlosenden und wohlwollenden Betrachtung des gegenwärtigen Feminismus macht das Buch zu Recht aufmerksam, daß diese ideologische Strömung ganz im Sinne ihrer geistigen Mutter Simone de Beauvoir mit erbarmungsloser, geradezu nihilistischer Rücksichtslosigkeit das «Recht» auf Abtreibung propagiert und daher in hohem Maße für den gegenwärtigen Kindermord verantwortlich zu machen ist. Simpfendörfers Buch entlarvt den Feminismus als menschenverachtende und zutiefst verbrecherische Ideologie, die - solange sie das Lebensrecht des ungeborenen Kindes zur Disposition stellt - den entschlossenen Widerstand aller verlangt, denen die Menschenwürde und ein (die Gebote Gottes respektierendes) humanes Ethos am Herzen liegt.

Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Untersuchung in einer Zeit nie dagewesener «Gesetzlosigkeit» (2. Thess. 2,3) möglichst vielen Lesern zum Erkennen der «Zeichen der Zeit» und zur Klarheit und Eindeutigkeit im ethischen Urteil verhilft! Dr. theol. Werner Neuer

Christiana-Verlag, Stein a. Rhein, s. Seite 55.

Wolfgang Kuhn

Zwischen Tier und Engel

Die Zerstörung des Menschenbildes durch die Biologie. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Max Thürkaf. 199 Seiten, 27 Abbildungen.

Ist der Mensch tatsächlich nur ein „wenig verbesserter Affe“, wie ein prominenter amerikanischer Biologe behauptet, oder gar ein „fehlentwickeltes Säugetier“, wie ein bekannter Zoologe während einer Fernsehsendung meinte? Gebührt ihm also im Reiche der Lebendigen keine Sonderstellung als „Krone der Schöpfung“, weil er lediglich eine „Wegwerf-Überlebensmaschine“ ist, wie der Soziobiologe R. Dawkins behauptet, nur eine wertlose „Verpackung“ seiner allein wertvollen Erbsubstanz? Dann erübrigten sich Hemmungen, ihn nach Belieben zu manipulieren, seine Gene zu verändern, ihn durch „Klonen“ wie Zuchttiere zu vervielfältigen und von Kühen als „Leasing-Müttern“ austragen und gebären zu lassen. Geklonte Menschen könnten als Organspender wie „lebende Ersatzteillager“ auf einem Markt für Menschenfleisch (Lederberg) genutzt werden. Abtreibung stellte, da es sich ja dabei angeblich um die Tötung von „noch nicht richtigen Menschenwesen“ handelt, kein moralisches Problem mehr dar, und die Zellgewebe von im Mutterleib getöteten Kindern ergäben wertvolles „Material“ für die kosmetische Industrie und medizinische Experimente. Doch schon allein biologisch betrachtet erweist sich der Mensch als das von Anbeginn an (E. Blechschmidt) andere, als das besondere Geschöpf (A. Portmann). Gerade das spezifisch Humane ist eben nicht aus irgendwelchen tierhaften Vorstufen ableitbar. Tiere können nachahmen und unterschiedliche Kommunikationsformen ausbilden - aber allein der Mensch besitzt, als das einzige Lebewesen mit Geschichte (Portmann), echte Tradition und Sprache als Manifestation seines Geistes. Selbst in seinen vorwiegend instinktiven Reaktionen ist die Menschennatur unverkennbar, so wie das Tier, auch wenn es Einsicht zeigt, stets im rein Vitalen verhaftet bleibt. Vollends seine Religion, seine „Rück-Bindung“ an nicht-materielle Mächte und Kräfte, die sich in ihren Anfängen bis in die Zeit des Pekingmenschen zurückverfolgen läßt und bereits beim Neandertaler durch eindeutige Fundumstände auf monotheistische Vorstellungen hindeutet, reit eine unüberbrückbare Kluft zum Tier hin auf. Der Mensch, nicht Tier - nicht Engel, wie es der große Pascal formulierte, erweist sich auch hier als das einmalige, das besondere Geschöpf der Mitte.

Christiana Verlag, Stein a. Rhein

Wolfgang Kuhn, geb. 1928, Dr. rer. nat. und Professor für Biologie und Didaktik der Biologie an der Universität Saarbrücken; sein besonderes Interesse galt schon immer den Grenzfragen zwischen Biologie und Philosophie bzw. Theologie.

Mit diesem Buch „Zwischen Tier und Engel“ ist ihm ein großer Wurf gelungen. S. Seite 55.

Georg Huntemann

»Vom Überlebenskampf des Christentums in Deutschland«

So lautet der Titel eines soeben erschienenen Buches von **Georg Huntemann**. In diesem Buch geht es diesmal um eine Art Übersicht über die Herausforderungen, von denen Christen heute überfallen werden. In sieben Kapiteln mit jeweils mehreren, klar abgegrenzten Abschnitten, werden die großen Themen behandelt, die uns heute unter die Haut gehen. Aus-

Steigementalität und Resignation, der Biofetischismus der Ökosozialisten, die Illusion von der Machbarkeit des Glücks auf Erden, die allen Glauben überflüssig machen will, die emotionale Revolution und die Frage, ob Aids die Rache Gottes für eine lustverfallene Zivilisation sei, die Selbsterstörung des Christentums als religiöses Unterhaltungs- und politisches Propagandainstitut, die ideologische Selbsttäuschung und die politische Verantwortung des Christen, Zukunftspanik und Zukunftsträumerei und das Zukunftsverständnis der Bibel. - Das alles macht natürlich ein Andachtsbuch, aber auch keine Klage-mauer. Angesichts einer gleichsam antichristlichen Zeitwende wird biblische Antwort gegeben. Es geht um Antwort auf die Frage: Was heißt Rückkehr zur Kernaussage und zum Kernerlebnis der christlichen Botschaft? Was heißt Nachfolge Christi heute? Was heißt Jünger sein in dieser Zeit? Was heißt »weniger Institution, mehr Gemeinschaft«? Es geht um Bonhoeffers Aufruf: »Es muß ein erster Schritt getan werden, damit Glaube nicht billiger Selbstbetrug, billige Gnade werde«. Dieses Buch will zum Kern christlicher Existenz vordringen, es bringt eine praktisch unverzichtbare Übersicht über die großen Zerreißthemen und Zerreißproben unserer Zeit - unverzichtbar für jeden, der als mündiger Christ in dieser Welt Rede und Antwort stehen will. Denn die geistige und geistliche Vernebelung (biblisch: Verwirrung) in dieser Zeit führt zu einer Orientierungslosigkeit, die auch Christenmenschen hilflos machen kann. Nur durch den bewußt aufgenommenen Konflikt (»Kämpfe den guten Kampf des Glaubens«) können wir Klarheit und Wahrheit empfangen. Eben jene Wahrheit, die uns frei macht. - Ein allgemeinverständliches, elementares zur Sache kommendes Buch (Sachbuch): »Vom Überlebenskampf des Christentums in Deutschland«.

Professor Georg Huntemann ist Doktor der Theologie und Doktor der Philosophie. Er lehrt Fundamentaltheologie und Ethik an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie (FETA) in Basel. Das Buch und eine Liste mit weiteren Veröffentlichungen kann bestellt werden beim Schriftenvertrieb Hella Huntemann, Barlachweg 21, 2800 Bremen.

Christliche Studenten

M & I - Redaktion: Die CHRISTLICHE STUDENTENLISTE, Köln, teilt uns mit:

„Die Christliche Studentenliste (CSL) ist eine politische Hochschulgruppe, die im April 1988 von einigen Studentinnen und Studenten an der Universität Köln gegründet wurde. Inzwischen haben wir 19 Mitglieder und Fördermitglieder. Die CSL ist parteiunabhängig und überkonfessionell. Wir planen die Ausdehnung auf weitere Universitäten und Hochschulen im Bundesgebiet. Unser Anliegen ist es, auf der Basis christlich-biblischer Ethik und eines christlichen Menschenbildes verantwortungsbewußte Studentenschaftsarbeit und Hochschulpolitik zu betreiben und den Studenten durch eigene Publikationen zu ethischen, theologischen und politischen Themen eine Orientierungshilfe im Wirrwarr der Ideologien zu geben.

In den vergangenen beiden Jahren haben wir auch mit Erfolg an den Kölner Hochschulwahlen teilgenommen und dabei Sitze in Fakultätsvertretungen erhalten. Daß wir als Hochschulgruppe, die an christlich-biblischer Ethik ausgerichtet ist, vielen Anfeindungen und Diffamierungen ausgesetzt sind, wird Sie sicherlich nicht überraschen. Eines unserer Hauptanliegen ist auch der Einsatz für das Recht des ungeborenen Lebens. So hat am 16.6. auch eine Anzahl unse-

rer Mitglieder an der Lebensrechts-Demonstration in Bonn teilgenommen.“

Wer am bundesweiten Aufbau christlicher Studentengruppen interessiert ist oder bestehende christliche Studentengruppen eine Zusammenarbeit wünschen, hier die Kontaktadresse: CHRISTLICHE STUDENTENLISTE c/o Andreas Indetzki, Venloer Str. 295, 5000 Köln 30.

Zum Beispiel

An die
Europäische Ärzteaktion
Postfach 1123
7900 Ulm

Dresden, 27.9.90

Sehr geehrte Herren!

Vom 20. bis 23. September d. J. hatte ich das große Glück, am internationalen Ärzte-Kongreß in Dresden teilnehmen zu können. Für mich - als Krankenschwester auf einer gynäkologischen Station - war das nicht von vornherein selbstverständlich, um so dankbarer bin ich dafür. Für mich, die ich - in der DDR lebend - nichts anderes kennengelernt habe, als ideologische Enge und ein, in dieser Weise verzerrte Wissenschaft, war es wie eine Offenbarung, diese Weite des Geistes erleben zu dürfen, die der Kongreß atmete. Besonders auch die Tatsache, daß Naturwissenschaft und christliches Weltbild miteinander kooperieren, daß darin aber auch die mitgehen können, die sich nicht zum christlichen Glauben bekennen, hat mir viel gegeben. Dazu gehört vor allem auch die Betonung der ethischen Werte für unsere heutige Welt. Sie glauben nicht, wie wir hier nach solch geistig-geistlicher Nahrung hungern.

Nochmals Ihnen und allen, die an dem guten Gelingen des Kongresses mitgeholfen haben, ein großes Dankeschön und Gott vergelt's

Ihre Schwester M. Romana

Berlin, 30.9.1990

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst,

nach einer anstrengenden Woche gibt der Sonntag mir Gelegenheit, mich zu dem Kongreß in Dresden zu äußern.

Gleich zu Beginn möchte ich Ihnen und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ganz herzlich für die Durchführung dieses Kongresses danken. Sie haben großen Mut, aber auch Weitblick bewiesen, gerade jetzt die Fragen um den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens und die Schutzbedürftigkeit des Menschen schlechthin in die Öffentlichkeit zu tragen. Als Zeichen meiner Verbundenheit habe ich meine Beitrittserklärung beigelegt.

In meinem Kollegium gab es ein paar böse Stimmen, die sich darüber wunderten, was ein Lehrer auf einem Ärztekongreß zu tun habe. Die enge Blickrichtung scheint mir typisch für diesen Verein.

Meine Antwort lautete: „Wenn es sich bei dem Ärztekongreß, der sich dem Schutz des menschlichen Lebens in allen seinen Phasen beschäftigt, nicht um eine echte Fortbildung handelt, dann sollten wir unseren katholischen Laden - ich bin Lehrer an einer kath. Realschule - dichtmachen.“

Was mir besonders am Verlauf des Kongresses gefallen hat, das war einmal die ungeheure Spannweite der Beiträge, vor allem jedoch das tiefe Glaubenszeugnis. Unter Theologen wäre nie diese Einheit erlebbar ge-

wesen. Da bekommt man manchmal eher ein Magen-
geschwür oder Herz-Rhythmus-Störungen.

Auf der Rückfahrt saßen mir zwei Medizinstudentin-
nen aus Ost-Berlin gegenüber, die ebenfalls den Kongreß
besucht hatten.

Unser Gespräch zu den Themen der Veranstaltung
und darüber hinaus zu den Problemen der deutschen
Einheit war so wertvoll, daß ich ganz stolz heimge-
kehrt bin, und zwar mit dem Vorsatz, möglichst viele
Kontakte mit solchen Menschen zu suchen.

Wenn die deutsche Einheit nur unter dem Gesichtspunkt
des Geldes gesehen wird und wir nicht in der
Lage sind, sie in einem herzlichen Miteinander zu ge-
stalten, dann sind wir dieses himmlischen Geschen-
kes unwürdig.

Alles Gute und Gottes Segen wünscht Ihnen Ihr G. P.

Europäische Ärzteaktion
Postfach 1123

7900 Ulm

Sch., 27.9.90

Sehr geehrter Herr Dr. und Kollege Ernst,

es ist mir ein inneres Bedürfnis, Ihnen zu schreiben
und Ihnen mitzuteilen, daß ich als Kongreßteilnehme-
rin von Dresden in der Zeit vom 20. - 22.9.90 überaus
glücklich bin, dieses Ereignis miterlebt zu haben. Ich
danke Ihnen für die Organisation dieser Bildungstage!
Unbeschreiblich froh bin ich, daß ich als katholische
Ärztin in Mecklenburg (schon 27 Jahre lang) so reich in
den Dresdener Tagen mit Hinweisen, Gedanken, Fak-
ten und Anregungen beschenkt wurde. Noch nie habe
ich einen internationalen Ärztekongreß besuchen könn-
en und schon gar nicht einen solchen, der vom Geist
eines Schöpfergottes beseelt war!

Für mich waren diese Tage Urlaub, Kraftgebung für
Kommendes. Auch in einem bald geeinten Deutsch-
land **bleibt** mein Wirkungsspektrum in Diaspora. Als
Allgemeinmedizinerin sehe ich ja mehr denn je Ängste,
Sorgen, aber auch Freuden in unserem menschlichen
Zusammenleben. So werden mir die Vorträge so **nam-
hafter Wissenschaftler**, die ich in Dresden hören
konnte, immer wieder Anregung sein, intensiver auf
das Wesen der Menschen einzugehen.

*- Vertrau auf den Herrn und tu das Gute
bleib wohnen im Land und bewahre Treue!
Freu dich innig am Herrn!
Dann gibt er dir, was dein Herz begehrt.
Befiehl dem Herrn deinen Weg und vertrau ihm;
er wird es fügen.* Ps. 37,3-5

Das war mein Motiv, das soll es bleiben.
Für weitere Informationen von der Europäischen Ärz-
teaktion wäre ich sehr dankbar.
Grüß Gott! In Dankbarkeit

M. M.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von ganzem Herzen möchte ich Ihnen im Namen aller
Mitarbeiter danken für die Zusendungen der wichtigen
Prospekte und Materialien. Sie wissen sicher, daß es
in der DDR keinerlei Prospekte, Informationen oder
Aufklärungsschriften zum wirklichen Zustand der Kin-
der, oder der Schmerzempfindlichkeit des Kindes
gibt. Das Gesetz hier bei uns wie in allen sozialisti-
schen Ländern als historische Errungenschaft für die
Frau. Es ist ein altes Kampfziel des Marxismus und wir
haben mit der SU die höchsten Abtreibungsziffern.
Am Telefon wird schon über Leben oder Tod eines
Kindes entschieden.

Allein in Weimar werden pro Woche 40 Abtreibungen
vorgenommen. Aus diesen Gründen heraus wurde

unsere Arbeit in den vergangenen Jahren sehr behin-
dert. Jegliche Tätigkeit im staatlichen Raum wurde
uns verboten. 1989 hielt ich circa 50 Vorträge in Städ-
ten und Gemeinden Thüringens. Oft waren Hunderte
von Menschen anwesend aber auch Beamte der
Staatssicherheit.

Unsere Post wurde kontrolliert, oft nicht befördert. An
Sie schrieb ich auch. Material kam nicht durch den Zoll
etc. Nun ist alles leichter geworden. Ihnen danke ich
sehr für die wunderbaren Hefte und Broschüren ...

Ihre dankbare G. K.

26.2.90J

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst!

Mit großem Interesse verfolgen meine Frau und ich die
Diskussionen und Ihre Leserbriefe in der Südwest-
presse, die sich auf die Abtreibung beziehen. Dabei
kommt immer mal wieder die Sprache auf eine Po-
diumsdiskussion, die vor ca. 15 Jahren stattfand, bei
der Sie damals schon den Begriff „geistige Umwelt-
verschmutzung“ gebrauchten, als noch kaum jemand
das Wort „Umweltverschmutzung“ gebrauchte.

Ich war seinerzeit - bezüglich Abtreibung - ganz ander-
er Meinung als Sie und habe bei dieser Diskussion
auf's heftigste widersprochen. Heute möchte ich Ih-
nen mitteilen, daß sich meine Meinung grundsätzlich
geändert hat und ich froh bin, daß es unter uns Men-
schen gibt, die so mutig sind gegen viele Widerstände
und Feinde immer wieder für das Leben und die „gei-
stige Reinheit“ einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr N.N.

L, 19.6.85

Säuglinge mit geringem Gewicht kön- nen überleben

TÜBINGEN (dpa). Die Überlebenschancen von zu früh
geborenen Kindern mit sehr geringem Gewicht haben
nach Angaben des Direktors der Tübinger Frauenklinik,
Prof. Hirsch, deutlich zugenommen. In Tübingen
habe sogar ein Kind mit 495 Gramm überlebt, sagte er
zum hundertjährigen Bestehen der Frauenklinik.
Hirsch sprach sich für die Einrichtung einer Leitstelle
für Zentren der Perinatalogie aus. Die Perinatalogie
erforscht vor allem die Lebensgefährdung von Mutter
und Kind vor, während und nach der Geburt. Die Be-
treuung von Risikoschwangerschaften könne damit
deutlich verbessert werden. Tübingen müsse monatlich
im Schnitt fünf bis zehn Risikoschwangere wegen
Kapazitätsauslastung abweisen und mühsam nach
freien Betten in Perinatalogiezentren im weiten Um-
kreis suchen. Deutsche Tagespost, 6.10.90

*In dieser Woche werden im Westen Deutschlands
5.770 und im Osten 4.420 Kinder im Mutterleib getötet.
Seit Jahresanfang sind es in der Bundesrepublik
138.420 und in der DDR 112.080. - Jahrelang wurde
diese idea-Statistik in der DDR angezweifelt. Jetzt er-
klärte die Volkskammerabgeordnete Monika Brud-
lewsky (CDU): Die offizielle DDR-Statistik, nach der es
„nur“ 80.000 Abtreibungen pro Jahr geben soll, sei
völlig falsch. Tatsächlich komme auf eine Geburt eine
Abtreibung. So auch seit 1988 die idea-Statistik.*

Handwerker Erich

*„Die Effizienz des Marxismus: Honecker mußte 17 Mil-
lionen Menschen unterdrücken, um so leben zu kön-
nen wie ein westdeutscher Handwerker, der 17 Leute
beschäftigt.“ (Johannes Groß im FAZ-Magazin)*

Bislang falsche Statistik: In der DDR kommt auf jede Geburt eine Abtreibung Kundgebung von Abtreibungsgegnern in Bonn wurde massiv gestört. 20.000 Menschen demonstrierten für bzw. gegen den Paragraphen 218

Bonn (idea) - Von Störungen begleitet fanden erstmals gesamtdeutsche Demonstrationen für bzw. gegen den Paragraphen 218 statt. Aus allen Teilen Deutschlands kamen zu den gleichzeitig durchgeführten Kundgebungen rund 20.000 Menschen am 16. Juni nach Bonn. Etwa 8.000 bis 9.000 beteiligten sich nach Polizeiangaben an der Demonstration, die sich für die Abschaffung des Paragraphen 218 und damit für die straffreie Abtreibung aussprach. Zu der Veranstaltung hatten die Grünen, die Jungsozialisten, die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen, die DKP, DGB-Gruppen, Pro Familia, der Bund der Atheisten und einzelne Theologen aufgerufen. Die SPD-Politikerin Monika Ganseforth (Bonn) verlangte, daß der Paragraph 218 „ein für allemal gestrichen werden“ müsse: „Auch wir Frauen wollen lustvoll und angstfrei mit unserer Sexualität umgehen.“ Die Bundestagsabgeordnete der Grünen, Verena Krieger (Bonn), forderte, nach der Wiedervereinigung zumindest die in der DDR praktizierte Fristenlösung in der Bundesrepublik zuzulassen. Sie ermöglicht die bedingungslose Abtreibung in den ersten drei Monaten eines Kindes. Als einziger Mann trat bei der Kundgebung auf dem Bonner Münsterplatz der Memminger Mediziner Host Theissen ans Mikrofon, der 1989 wegen illegaler Abtreibungen verurteilt worden war. Er kritisierte insbesondere die ablehnende Haltung der katholischen Kirche.

Folge eines Irrtums: Das Münster sollte gestürmt werden

Zu einem Zwischenfall kam es, als die Glocken des Münsters läuteten. Da Demonstranten davon ausgingen, es handle sich um eine gezielte Provokation der katholischen Kirche, wollten sie das Hauptportal der Kirche stürmen, was starke Polizeikräfte verhinderten. Bei dem Geläut handelte es sich um den Beginn einer kirchlichen Trauung. Ein Teil dieser Demonstranten hatte zuvor zusammen mit einer Gruppe sogenannter autonomer Frauen und Männer versucht, die Gegendemonstration „Leben und leben lassen - Solidarität mit Schwangeren“ zu verhindern. Nur durch Polizeieinsatz konnten Übergriffe der Störer vermieden werden. Zu der zeitweise durch starken Lärm behinderten Kundgebung kamen nach Angaben des Veranstalters, der Aktion „Lebensrecht für alle“ (ALfA), 10.000 bis 15.000 Menschen. Die Angaben der Polizei schwankten zwischen 3.000 und 15.000. Mitinitiatoren waren zahlreiche katholische Verbände, die Erzdiözese Paderborn, die freikirchliche Lebensrechtsinitiative Pro Vita, die Christdemokraten für das Leben (CDL), der Liberale Gesprächskreis Lebensrecht - Initiative in der FDP, die Parteien ÖDP und Christliche Liga sowie die Lebensrechtsinitiative in der DDR, KALEB. Auch die Deutsche Evangelische Allianz hatte zur Teilnahme aufgerufen. Die Ansprachen standen im Zeichen der Forderung, bei einer Wiedervereinigung die Fristenlösung als gesamtdeutsches Abtreibungsrecht einzuführen.

Volkstammerabgeordnete kritisieren Familienministerin: Nicht repräsentativ

Dagegen wandten sich zwei CDU-Abgeordnete der DDR-Volkstammer. Sie sprachen sich für den Para-

graphen 218 aus. Rolf Behrend kritisierte die Familienministerin in der DDR, Christa Schmidt, die sich für die Fristenregelung ausgesprochen hatte. Damit gebe die CDU-Politikerin weder die Meinung der Partei noch die Mehrheit der CDU-Volkstammerabgeordneten wieder. Mit der Übernahme der DDR-Regelung falle das vereinigte Deutschland „moralisch in die Unmenschlichkeit“. Ähnlich argumentierte das Mitglied des Ausschusses für Familie und Frauen in der Volkstammer, Monika Brudlewsky. Nach ihren Worten sind die Auswirkungen der Fristenregelung katastrophal. In der DDR werde wesentlich häufiger abgetrieben als in der Bundesrepublik. Die offizielle Statistik mit 80.000 Abtreibungen pro Jahr stimme nicht. Tatsächlich komme auf jede der jährlich rund 200.000 Geburten eine Abtreibung.

Grüne Politikerin gegen ihre eigene Partei: Für Paragraph 218

Aufsehen erregte auf der Veranstaltung die Bundestagsabgeordnete der Grünen, Dora Flinner (Bonn). Sie plädierte im Gegensatz zur Linie ihrer Partei für die Beibehaltung des Paragraphen 218. Der Schutz des ungeborenen Lebens dürfe in der Bundesrepublik nicht gemindert werden. Auch die Sprecherin des „Liberalen Gesprächskreises Lebensrecht ungeborener Kinder“, Elsbeth Voigt (Düsseldorf), wandte sich dagegen, daß mit der Wiedervereinigung - wie aus ihrer Parteispitze gefordert - die Fristenlösung übernommen werden soll. Nach Worten des Vorsitzenden der freikirchlichen Lebensrechtsbewegung Pro Vita, des baptistischen Chefarztes und Gynäkologen Wolfgang Furch (Bad Nauheim), haben Frauen „oft lebenslang unter den quälenden seelischen Folgen“ einer Abtreibung zu leiden. Vergessen werde auch die Tatsache, daß bei der Abtreibung ein vollständiger Mensch „mit Herz, Händen und Füßen auf schmerzhaft Weise getötet“ werde.

M + I - Redaktion: In der Presse und im Fernsehen gab es widersprüchliche Angaben zu der Zahl der demonstrierenden Lebensrechtler. Der Zugleiter der Polizei nannte der Presse die Zahl 3.000, ohne daß er den Gesamtumfang des kilometerlangen Zuges gekannt hat. Der Einsatzleiter schätzte: 15.000.

DDR: Abtreibungsgegner kritisieren Familienministerin Schmidt

„Entsetzt“ über Festhalten der Politikerin an der Fristenregelung

Weimar (idea) - Kritik an DDR-Familienministerin Christa Schmidt (CDU) hat die landesweite Anti-Abtreibungsbewegung KALEB (Kooperative Arbeit Leben Ehrfürchtig Bewahren) geübt. Die Politikerin hat sich wiederholt für eine Übernahme der in der DDR geltenden Fristenregelung in einem vereinten Deutschland ausgesprochen. Danach können Frauen bis zum dritten Schwangerschaftsmonat ihr Kind abtreiben lassen. In einem Offenen Brief äußert sich die stellvertretende KALEB-Vorsitzende Gisela Köhler (Weimar) „entsetzt“ über die Haltung der Ministerin. Die Abtreibungsgegnerin kritisiert vor allem, daß nach dem DDR-Recht das Kind bis zum dritten Monat völlig ungeschützt sei. In der Bundesrepublik würden die Schwangeren zumindest beraten und über Hilfsmöglichkeiten informiert. In der DDR habe es bisher keine Aufklärung und keine Literatur zum Thema Abtreibung gegeben: „So etwas sind wir von der Regierung der SED gewohnt, aber doch nicht von einer freigewählten christlich-demokratischen Regierung.“ Eine Regierung, die so offensichtlich Gottes Gebote mit Füßen trete, werde keinen Bestand haben. Frau Köhler

schreibt weiter: „Gott selbst wird das Massentöten seiner Schöpfung beenden wie er die Massenvernichtung der Juden unter der Nazi-Herrschaft und die SED-Regierung beendete.“ Die KALEB-Repräsentantin weist ferner auf die großen seelischen Leiden von Frauen nach einer Abtreibung hin. Sie sei ein Akt der Gewalt und zutiefst frauenfeindlich. Nach Angaben von KALEB wurden seit Einführung der Fristenregelung 1972 in der DDR 1,5 Millionen Kinder im Mutterleib getötet.

Bonner Justizministerium: Keine Übernahme der Fristenregelung

Unterdessen verlautete aus dem Bonner Justizministerium, daß eine Übernahme der DDR-Fristenregelung nicht in Frage komme, da sie das Bundesverfassungsgericht 1975 abgelehnt habe. Weiter hieß es, die rechtspolitischen Gespräche mit der DDR-Regierung seien noch nicht so weit fortgeschritten, um die Einzelheiten einer Übergangslösung festzulegen. Solche Fragen müßten in einem „zweiten Staatsvertrag“ geregelt werden. 31.5.90

Abtreibung: Welches Gesetz soll in einem vereinten Deutschland gelten?

Katholiken und Evangelikaie sagen Nein zur Fristenlösung. Evangelische Kirche hat sich noch keine Meinung gebildet

Hannover/Bonn/Berlin (idea) - Die Diskussion um die gesetzliche Regelung der Schwangerschaftsabbrüche in einem vereinten Deutschland beschäftigt auch die Kirchen. Doch ist bei ihnen die Meinungsbildung über die Frage, ob die in der DDR geltende Fristenregelung oder der westdeutsche Paragraph 218 StGB mit seinem Indikationssystem künftig gelten soll, unterschiedlich weit gediehen. Die (katholische) Deutsche Bischofskonferenz ist - so ihr Sprecher, Rudolf Hammerschmidt (Bonn) gegenüber idea - völlig klar in ihrer Ablehnung jeder Fristenlösung. Jeder Versuch, den Rechtsschutz des ungeborenen Lebens noch weiter zu vermindern, treffe auf den Widerstand der katholischen Bischöfe, und zwar in beiden Teilen Deutschlands. Daß der Paragraph 218 weitergelte, sei eine Mindestforderung. In seiner Praktizierung komme er bisweilen einer Fristenlösung sehr nahe. Hammerschmidt hob hervor, daß die westdeutsche Regelung die Abtreibung im Grundsatz unter Strafe stelle, während die DDR-Fristenlösung sie in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten grundsätzlich freigebe.

Keine Gespräche über Abtreibung mit evangelischen Kirchen in der DDR

Demgegenüber hat in der EKD der Meinungsbildungsprozeß über die aktuelle Diskussion um die Abtreibungsgesetze noch gar nicht eingesetzt, so ihr Pressesprecher, Oberkirchenrat Peter Kollmar (Hannover). Auch mit dem Bund der evangelischen Kirchen in der DDR, mit dem die EKD eine Vereinigung anstrebt, habe es zu diesem Thema noch keine Gespräche gegeben. Zur Erläuterung der grundsätzlichen Haltung der EKD verwies Kollmar auf die Ende November gemeinsam mit der katholischen Bischofskonferenz herausgegebenen Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“. Darin verträten die Kirchen den Standpunkt, daß Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich vermieden werden sollten. In einer Verschärfung des Strafrechts - also des Paragraphen 218 - sehe die EKD aber kein geeignetes Mittel gegen die Abtreibung. Vielmehr setze sie auf eine Bewußtseinsveränderung, nicht nur bei Frauen, sondern auch bei Männern. Außerdem gehörten dazu soziale und fami-

lienpolitische Maßnahmen, die Kindern, Vätern und Müttern in schwierigen Lebenslagen Zukunftsperspektiven eröffneten.

Aus sozialen Gründen darf nicht abgetrieben werden

Gegen eine Fristenlösung hat sich wie die katholische Kirche auch die Dachorganisation der rund 1,3 Millionen theologisch konservativen Protestanten in beiden Teilen Deutschlands, die Evangelische Allianz, ausgesprochen. Nach Ansicht des Generalsekretärs der Allianz in der DDR, Pastor Manfred Kern (Berlin), bietet der deutsche Einigungsprozeß eine gute Chance für ein neues Gesetz zum besseren Schutz der Ungeborenen. Der Vorsitzende der westdeutschen Allianz, Diakonieleiter Fritz Laubach (Hamburg), sprach sich für eine Verschärfung des Paragraphen 218 aus, mit dem Ziel Abtreibungen aus sozialen Gründen ganz zu verbieten. Laubach: „Es kann niemals einen Grund geben, ein Kind zu töten - schon gar nicht im mittlerweile reichsten Land der Welt, der Bundesrepublik.“ In der DDR mit einer Bevölkerung von 16,6 Millionen beträgt die jährliche Zahl der Abtreibungen nach unterschiedlichen Schätzungen zwischen 90.000 und 200.000, die der Lebendgeborenen 225.000. In der Bundesrepublik mit rund 60 Millionen Einwohnern werden jährlich bis zu 300.000 Kinder abgetrieben und 677.000 lebend geboren. 17.5.90

Meisner: Fristenregelung kein Preis der Einheit

BONN (KNA). Gegen eine Vereinigung der beiden deutschen Staaten hat sich Kardinal Joachim Meisner von Köln für den Fall ausgesprochen, daß dafür eine Übernahme der in der DDR geltenden Fristenregelung hingenommen werden müßte. Er würde auf die Einheit verzichten, wenn dafür ungeborene Kinder sterben müßten, sagte der Kardinal am Dienstag in Bonn. Als Gebot der Stunde für die Bischöfe in der DDR bezeichnete es der Kardinal, jetzt in dieser Frage „die Trommel zu rühren“. Die katholische Kirche sei die einzige Institution, die kompromißlos für den Schutz des ungeborenen Lebens eintrete, sagte Meisner.

Deutsche Tagespost, 31.5.90

Abtreibung: Evangelischer Verband fordert neue Gesetze

„Bedingte Erlaubnis zur Tötung“ nicht hinnehmbar

K a s s e l (idea) - Neue gesetzliche Initiativen zum Schutz Ungeborener hat eine innerhalb der EKD tätige Jugendorganisation gefordert. Der Deutsche Verband der Jugendbünde für Entschiedenes Christentum (EC) hält die gegenwärtige Indikationsregelung gemäß Paragraph 218 für unzureichend. Danach sind Schwangerschaftsabbrüche unter bestimmten Voraussetzungen straffrei. „Wir können als Christen diese bedingte Erlaubnis zur Tötung ungeborenen Lebens nicht hinnehmen“, heißt es in einer Erklärung des Jugendverbandes, der rund 40.000 evangelikale Christen repräsentiert. Kein Mensch habe die Befugnis, einem anderen - auch nicht einem ungeborenen Kind - „die Freiheit des Leben-Dürfens zu beschneiden, zu verletzen oder gar zu nehmen“. Der Verband mit Sitz in Kassel verweist in diesem Zusammenhang auf das „Grundgesetz Gottes“, die Zehn Gebote, in denen es heiße „Du sollst nicht töten“. Der Jugendverband lehnt Abtreibungen aus sozialen Gründen und aufgrund von möglichen Behinderungen des Kindes generell ab. In der Erklärung, die an Bundes- und Landtagsabgeordnete verschickt werden soll, wird auch auf die psychi-

schen Auswirkungen einer Abtreibung bei den Betroffenen hingewiesen. Viele Frauen würden mit ihrer Situation nicht fertig und trügen seelische Schäden davon. Darüber werde in den Medien jedoch kaum berichtet. Unterzeichnet ist die Erklärung vom Vorsitzenden des Deutschen EC-Verbandes, Studiendirektor Erich Kimm (Schauenburg bei Kassel), und dem theologischen Leiter, Bundespfarrer Christoffer Pfeiffer (Kassel). 21.6.90

Niedrige Geburtenrate: Sterben die westlichen Völker aus?

In der Bundesrepublik im Schnitt nur 1,3 Kinder pro Familie

S e n d e n (idea) - Die Völker der westlichen Industrienationen werden angesichts der niedrigen Geburtenrate langfristig aussterben. Dies prognostizierte der Präsident der gegen Abtreibung und Euthanasie engagierten Organisation HUMAN LIFE INTERNATIONAL, der Soziologe Prof. Paul Marx (USA), bei den „Sendener Lebensrechtstagen“ auf Schloß Senden bei Münster. Nach seinen Angaben liegt die Kinderzahl pro Familie in den meisten europäischen Staaten wie auch in den USA und Kanada unter 2,8. Diese Zahl ist laut Marx jedoch nötig, um den Bevölkerungsstand zu halten. In der Bundesrepublik betrage die durchschnittliche Kinderzahl je Familie sogar nur 1,3. Der Soziologe deutete die niedrige Geburtenrate dahingehend, daß der Westen seinen Lebenswillen verloren habe. Nach seiner Schätzung wären Europa und Nordamerika innerhalb von 30 Jahren ausgestorben, wenn man um sie einen Zaun ziehen würde und kein Mensch mehr hineinkäme. An der Tagung in Senden nahmen Repräsentanten von christlichen Lebensrechtsgruppen aus beiden Teilen Deutschlands, Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden und den USA teil.

Befürworterinnen der Abtreibung „töten Frauen“

In einem Offenen Brief an „alle verantwortlichen Politiker und Bürger unseres Landes“ forderten die Teilnehmer des Treffens zur Beendigung des „Massentötens“ ungeborener Kinder auf. Anhängerinnen der Grünen, Feministinnen und Sozialistinnen, die sich für das Recht der Frau einsetzten, selbst über das Lebensrecht ihres Kindes entscheiden zu können, „töten damit Frauen“, hieß es. Das Vorstandsmitglied der Lebensrechtsbewegung „KALEB“ (Kooperative Arbeit Leben Ehrfürchtig Bewahren), Pfarrer Gunter Geipel (Seelitz), berichtete über die Situation in der DDR. Dort herrschte Unwissen über Fragen der Geburtenregelung und das „fürchterliche Geschehen der Kindestötung“ im Mutterleib. Der Vorsitzende der Initiative „Entschieden für das Leben“, Hans Gerhard Noll (Siegen), forderte dazu auf, die politische Wahlentscheidung auch davon abhängig zu machen, wie sich die jeweiligen Parteien für den Schutz ungeborener Kinder einsetzten. 18.6.90

Abtreibungsdebatte: DDR-Minister gegen Fristenregelung

Ebeling: Legalisierung der Abtreibung verstößt gegen die Würde der Frau

L e i p z i g (idea) - Gegen die Übernahme der in der DDR geltenden Fristenlösung für die Abtreibung in einem vereinten Deutschland hat sich DDR-Entwicklungshilfeminister Hans-Wilhelm Ebeling ausgesprochen. Der evangelische Pfarrer und Gründer der Deutschen Sozialen Union (DSU) trat am 2. Juli überraschend aus seiner Partei aus. Zwei Tage zuvor sagte

er auf dem DSU-Parteitag in Leipzig das seit 1972 in der DDR geltende Gesetz über die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs bis zur 12. Woche verstoße gegen die Würde und die Gesundheit der Frauen. Ebeling kritisierte, daß immer mehr Schwangere von ihren Partnern und Familien zur Abtreibung verleitet würden. Die geltenden Gesetze erlaubten es den Männern, „sich aus der Verantwortung zu stellen“. Politisches Ziel müsse es sein, die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Mutterschaft zu verbessern. 2.7.90

Abtreibung: Größter christlicher Jugendverband gegen Fristenregelung

CVJM-Generalsekretär Parzany spricht von „Wegmach-Gesellschaft“

K a s s e l (idea) - Gegen eine Übernahme der in der DDR geltenden Fristenregelung in einem vereinten Deutschland hat sich der mit 240.000 Mitgliedern größte christliche Jugendverband in Deutschland gewandt: der CVJM. In der DDR sind Abtreibungen bis zum dritten Schwangerschaftsmonat erlaubt, während sie in der Bundesrepublik gemäß der Indikationsregelung nur unter bestimmten Voraussetzungen straffrei sind. Der Generalsekretär des CVJM-Gesamtverbandes, Pfarrer Ulrich Parzany (Kassel), plädiert dafür, auch in Zukunft am Abtreibungs-Strafrecht festzuhalten. Dadurch könne die „entsetzliche Not der massenhaften Abtreibungen“ zwar nicht behoben werden. Es sei aber eine Tatsache, daß das Strafrecht das Unrechtsbewußtsein in der Gesellschaft mitpräge, schreibt Parzany im Informationsblatt seines Verbandes. Er betont zugleich die Notwendigkeit, die Hilfen für Mütter, Kinder und Familien zu verbessern. Parzany: „Aber ich bin skeptisch, ob das die Zahl der Abtreibungen wesentlich beeinflussen würde.“ Er ruft die Christen dazu auf, sich zum Anwalt der ungeborenen Kinder zu machen: „Wir müssen die Stimme zum Schutz des ungeborenen Lebens in einer Wegmach-Gesellschaft erheben.“ 2.7.90

Verschärftes Abtreibungsgesetz für geeintes Deutschland gefordert

Bekennnisbewegung: Soziale Indikation unvereinbar mit Rechtsstaat

H e r f o r d (idea) - Gegen die gesetzlichen Regelungen der Abtreibung sowohl in der Bundesrepublik wie in der DDR hat sich der westfälische Arbeitskreis der Bekennnisbewegung „Kein anderes Evangelium“ ausgesprochen. Eine verschärfte Abtreibungsregelung für das geeinte Deutschland, die über die jetzige westdeutsche Indikationsregelung und die liberale Fristenlösung der DDR hinausgeht, fordert Gerhard Becker (Herford) im Informationsblatt des Arbeitskreises. Dies müsse in einem zweiten Staatsvertrag zum Ausdruck kommen. Eine Indikation, die das Töten ungeborener Kinder aus sozialen Beweggründen nicht unter Strafe stelle, sei unvereinbar mit dem Anspruch der Bundesrepublik, ein Rechtsstaat zu sein. Becker verwies dabei auf die „Verantwortung vor Gott“, die als moralische Grundlage in der Präambel des Grundgesetzes verankert sei. Der „Mord“ an menschlichem Leben verletze diese Grundlage. Becker mahnt: „Wenn wir als Volk nicht umdenken und weiterhin ungeborene Kinder in Massen morden, ist das Strafgericht Gottes nicht abzuwenden.“ An die Christen appelliert er, die betroffenen Frauen tatkräftig und seelsorgerlich zu unterstützen und den Staat „an seine Verpflichtung zu erinnern, in der Verantwortung vor Gott zu handeln“. 2.7.90

Oberlandesgericht: „Pro Familia“ berät zum Teil rechtswidrig Beratungsstellen hatten nicht immer über Hilfsangebote informiert

Stuttgart (idea) - Das Oberlandesgericht Stuttgart hat jetzt bei der Beratungsorganisation Pro Familia eine teilweise rechtswidrige Beratungspraxis festgestellt. Nach Ansicht des Gerichts haben die Pro-Familia-Stellen in Reutlingen und Tübingen Schwangere in Konfliktsituationen nicht immer über die ihnen zustehenden Hilfen informiert. Eine unvollständige Beratung widerspricht nach geltendem Recht im Paragraphen 218 StGB festgelegten Vorbedingungen, die für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch notwendig sind. Nach der Entscheidung des Gerichts muß künftig niemand, der Pro-Familia-Mitarbeitern zumindest gelegentlich eine rechtswidrige Beratung unterstellt, diese Aussage widerrufen. Auslöser des Rechtsstreites war eine Anzeige des Vereins „Christen für das Leben Tübingen“ in einer Lokalzeitung. Darin wurde an Schwangere unter anderem die Frage gerichtet: „Ist Ihnen passiert, daß Sie bei Pro Familia nichts von Hilfen erfuhren, auf die Sie und Ihr Kind ein Recht haben?“ Die Beratungsorganisation erhob daraufhin eine Unterlassungsklage, da die Anzeige den Eindruck erwecke, sie berate rechtswidrig. Diese Klage wies das Tübinger Landgericht im Februar ab. Pro Familia machte danach ein Berufungsverfahren davon abhängig, ob ihrem Gesuch nach Prozeßkostenhilfe stattgegeben würde. Das Oberlandesgericht lehnte diesen Antrag jetzt ab, da die Berufung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Damit ist das Landgerichtsurteil rechtskräftig. In ihrer Begründung stützten sich die Richter insbesondere auf ein Ehepaar aus Bad Urach, dem ein Pro-Familia-Mitarbeiter einen Beratungsschein ausstellte, ohne ein Hilfsangebot zu erwähnen. Das Gericht wies ferner darauf hin, daß Pro Familia in einem Falblatt einen Gegensatz zwischen ihren Beratungszielen und den Richtlinien des Landes über die Konfliktberatung für Schwangere feststelle. Nach Ansicht des Gerichts ist die von den „Christen für das Leben“ aufgegebene Annonce nicht zu beanstanden. Eine schonendere Form der Darstellung sei kaum vorstellbar. 31.5.90

M&I-Redaktion: Wir halten eine umfangreiche Dokumentation zu diesem Prozeß zur Bestellung bereit. S. Seite 54.

SPD für „Abtreibungspille“

Die SPD hat sich für die in Frankreich hergestellte Abtreibungspille „RU 486“ ausgesprochen. In einer Großen Anfrage, die am 14. Mai in Bonn veröffentlicht wurde, erklärte die SPD-Bundestagsfraktion, Frauen hätten einen „Anspruch“ darauf, daß die Tötung von ungeborenen Kindern nach den „risikoärmsten, schonendsten und für sie verträglichsten Methoden“ durchgeführt würden, die überdies den „neuesten medizinischen Erkenntnissen“ zu entsprechen hätten. Die Tötung durch Medikamente, wie sie in Frankreich mit den Präparaten „Mifepriston“ oder „RU 486“ durchgeführt würden, stellten die von der SPD gewünschte „risikoärmste und zugleich schonendste Methode dar“, betonte **Renate Schmidt**, stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion. Medikamente dieser Art sind in der BR Deutschland noch verboten. An kaum einer Stelle wird die Perversion menschlichen Denkens deutlicher als bei diesen Äußerungen der SPD - aus dem Mund einer Frau! Die „schonendste“ Methode für die Frau und der erbar-

mungslose Mord an einem ungeborenen Kind. Das Urteil über die SPD ist schon lange gesprochen. Mitschuldig aber sind ohne Zweifel auch alle Wähler dieser Partei. Der Schwarze Brief, 17.5.90

Bundestagspräsidentin soll zurücktreten

M + I - Redaktion: In einem Telegramm hat Erzbischof Dyba den CDU-Vorsitzenden Dr. Helmut Kohl aufgefordert, von der Bundestagspräsidentin den Rücktritt zu verlangen. Die von Frau Süsmuth vorgeschlagene Fristenlösung mit Beratung und die Streichung des § 218 sei ein „heimtückischer Versuch, unter Mißbrauch des christlichen Etiketts der Union und ihres menschenfreundlichen Wortschatzes die in der DDR geltende, noch aus der Ulbricht-Ära stammende Fristenlösung per Beratung in der Bundesrepublik einzuführen“. Frau Süsmuths Modell sei ein „Verrat an der christlichen Lehre von Schöpfung und Leben, am christlichen Wähler und an der christlichen Partei“. Ihr Vorschlag laufe dem Grundgesetz und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes „völlig zuwider“.

29.7.90

Vogel agitiert gegen die Abtreibungsregelung

BONN (dpa). Einen „Aufstand der Frauen“ gegen das von den Bonner Koalitionsparteien vereinbarte gesplante Abtreibungsrecht im vereinten Deutschland erhofft der SPD-Partei- und Fraktionsvorsitzende Vogel. Dies sei eine „Regelung aus dem Tollhaus“. Die Frauen sollten sich darauf besinnen, daß sie die Mehrheit der Bevölkerung stellten und es nicht länger hinnehmen, daß „sechs Männer im Kanzleramt“ über ihre Interessen hinweggingen. Als „gottsjämmerlich“ bezeichnete Vogel die Rolle des FDP-Vorsitzenden Graf Lambsdorff, der entgegen vielfacher Beschlüsse und Bekundungen wieder der Unionsforderung nachgegeben habe. Deutsche Tagespost, 25.8.90

„Nein zu Fristenregelung“

UR. Bonn

In einem wichtigen Punkt, dem Schutz des ungeborenen Lebens, hat sich die CDU in der DDR offensichtlich von der Koalitionsvereinbarung mit der SPD verabschiedet. Im familienpolitischen Ausschuß der Volkskammer wurde jetzt zwar der Antrag abgelehnt, die in der DDR geltende Fristenregelung als „Beitrag, den Rechtsstandpunkt der DDR auf dem Gebiet der Familien- und Frauenpolitik in den Vereinigungsprozeß einzubringen“, doch stimmten sechs der sieben CDU-Vertreter gegen die Mehrheit aus SPD, PDS, Liberalen und Bündnis 90. In der kommenden Woche wird die Volkskammer das Thema diskutieren. Nach Informationen der WELT hat DDR-Familienministerin Christa Schmidt ihr Ziel, die Fristenregelung in die Einheit „hinüberzuretten“, revidiert. Sie halte, wie verlautete, die Fristenregelung unter Hinweis auf das abschlägige Urteil des Bundesverfassungsgerichtes für „nicht mehr diskussionsfähig“. Die DDR arbeitet jetzt an einer Verbesserung des Schwangerschafts-Beratungsangebots. Welt, 5.7.90

Hungerstreik in Ost-Berlin

M + I - Redaktion: Am 25.7.90 traten 12 Lebensrechtler aus der DDR und der BRD aus Protest gegen die Fristenlösung in der DDR und den von der Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth vorgeschlagenen „Dritten Weg“ für Gesamt-Deutschland in einen Hungerstreik. Sie demonstrierten damit 3 Tage lang vor dem Gesundheitsministerium und 2 Tage vor der Volkskammer gegen die geplante Schwächung der Position des ungeborenen Kindes. Die Medien glänzten durch Ignoranz. Die Christdemokraten für das Leben (CDL), der Liberale Gesprächskreis Lebensrecht, die Ökologisch Demokratische Partei, die Deutsche Evangelische Allianz, das Erzbistum Paderborn und der Präsident des Bundesarbeitsgericht, Prof. Otto Rudol Kassel (Kassel), schickten den Lebensrechtlern Grußbotschaften.

Die Hoffnung auf ein Gespräch mit DDR-Ministerpräsident Lothar de Maizière und/oder der Volkskammerpräsidentin Sabine Bergmann-Pohl wurde nicht erfüllt. In einem Brief an Bundeskanzler Helmut Kohl forderten die Hungerstreikenden, auf keinen Fall die Fristenlösung in einem vereinigten Deutschland zu übernehmen. Auch eine unterschiedliche rechtliche Regelung für die Übergangszeit sei nicht vertretbar.

29.7.90

Abtreibung in der DDR offenbar auf Krankenschein

Bonn (dpa) - Für Abtreibungen, die Frauen aus dem Bundesgebiet nach der deutschen Vereinigung auf DDR-Gebiet vornehmen lassen, werden die gesetzlichen Krankenkassen voraussichtlich zahlen. Im zuständigen Bundesarbeitsministerium wurde die Auffassung vertreten, daß nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche Kassenleistung seien. Bei den großen Kassenverbänden herrschte gegen Wochenende noch Unklarheit, doch wurde die Meinung vertreten, daß die Kosten erstattet werden sollen. Ein Sprecher des AOK-Verbandes wies zusätzlich darauf hin, daß mindestens bis zur Vereinigung am 3. Oktober noch nicht gezahlt werde.

Süddeutsche Zeitung, 1./2.9.90

Gynäkologie/Gravidität

40 Prozent bereuen den Abbruch der Schwangerschaft

Würzburg (frk). Ein Jahr nach einem Schwangerschaftsabbruch möchten 40 Prozent der Frauen diesen Eingriff am liebsten wieder rückgängig machen. Demgegenüber würden nur 18 Prozent der Frauen, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben, dies wieder ungeschehen machen, wenn sie könnten.

Diese Ergebnisse einer Studie hat Dr. Marion Poensgen von der Würzburger Universitätsklinik jetzt veröffentlicht. In der Forschungsarbeit war die Situation der Frauen nach einem Abbruch mit der nach einer Adoptionsfreigabe verglichen worden. Es konnten 47 Frauen mit Abbruch und 34 Frauen, die ihre Kinder zur Adoption freigegeben hatten, nachbeobachtet werden. Die Studie hat ferner ergeben, daß bei Frauen mit Schwangerschaftsabbruch deutlich mehr psychosomatische Beschwerden auftraten als bei Frauen, die das Kind nach der Geburt zur Adoption freigegeben. 57,4 Prozent der Frauen mit Abbruch fühlten sich mehr als ein Jahr danach ganz gesund. Von den Frauen nach Freigabe zur Adoption waren es 85 Prozent.

Ärzte Zeitung, 22.8.90

Carstens für Anti-Abtreibungs-Aktion

Künstler für das Leben

Wettbewerb „Plakate für das Leben“

(idea) Alt-Bundespräsident Karl Carstens unterstützt eine Künstler-Aktion gegen die Abtreibung. Er begrüßt bei einem Treffen mit Repräsentanten der christlichen Lebensrechtsbewegung „Pro Conscientia“ in Bonn einen von ihr jetzt ausgeschrieben Künstlerwettbewerb unter dem Motto „Plakate für das Leben“. Ziel des mit 6.000 DM dotierten Wettbewerbes ist es, „auf den absoluten Wert jedes Menschen - von seiner Zeugung an - und auf Gottes lebensschützende Gebote“ hinzuweisen. Carstens sagte, die Kunst diene bei dem Wettbewerb der Ausbreitung ethischer Werte. Auf diese Weise könnten viele Menschen zum Nachdenken angeregt werden. Die Plakate sollen auf einer gesamtdeutschen Wanderausstellung präsentiert werden. Ferner ist vorgesehen, sie später in einer von „Pro Conscientia“ geplanten nationalen Informations- und Mahnstätte zugunsten des ungeborenen Kindes auszustellen. Für Schüler ist ein eigener Wettbewerb ausgeschrieben, bei dem 50 Bücher zu gewinnen sind. Der Vereinigung „Pro Conscientia“ gehören rund 50 Politiker, Wissenschaftler und Theologen an. Vorsitzender ist der Physikprofessor Hermann Schneider (Heidelberg).

Informationen: Pro Conscientia e.V., Rainweg 1/1, 6900 Heidelberg, Tel.: 0 62 21 / 80 30 10.

20.9.90

Selbstmord per Knopfdruck

ws. Holly
Seit vergangenen Freitag werden am Oakland Country Michigan Gerichtshof in Detroit (US-Bundesstaat Michigan) Ermittlungen über die Sterbehilfe geführt, die der US-Arzt Jack Kevorkian einer 54jährigen unheilbar kranken Frau durch eine von ihm erfundene Selbstmordmaschine leistete.

Die Hausfrau Janet Adkins wußte seit einem Jahr, daß sie an der Gehirnkrankheit Alzheimer litt, die langsam zu Gedächtnisschwund und völliger Hilflosigkeit führt. In einer Notiz, die sie kurz vor ihrem Tode verfaßte, schrieb sie: „Ich habe mich entschlossen, mir das Leben zu nehmen. Diese Entscheidung habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte getroffen. Ich habe Alzheimer und will nicht, daß meine Familie und ich die Höllenqualen dieser Krankheit ertragen müssen.“

Durch Zeitungsberichte erfuhr sie von Dr. Kevorkian, der eine Selbstmordmaschine erfunden hatte, und nahm Kontakt zu ihm auf.

Da Dr. Kevorkian weder in Krankenhäusern, Altenheimen noch Beerdigungsanstalten die Erlaubnis bekam, seine Maschine aufzustellen, installierte er sie schließlich in seinem 22 Jahre alten verrosteten VW-Bus und fuhr damit in einen öffentlichen Park, 80 Kilometer außerhalb von Detroit. Dort traf Kevorkian in der vergangenen Woche die Todeskandidatin, die von seiner Schwester Flora Holzheimer von ihrem Wohnsitz in Portland/Oregon, wo Hilfe zum Selbstmord strafbar ist, dorthin gebracht worden war. Dies sagte Frau Holzheimer vor Gericht aus.

Die Selbstmordmaschine besteht aus einer batteriegetriebenen Injektionsspritze und drei verschiedenen Tropflösungen. Der Arzt schloß eine Kanüle an die Armvene der Frau an und ließ zunächst eine wirkungslose Salzlösung in ihren Blutkreislauf strömen. Die Kranke drückte dann selbst einen Knopf, woraufhin die Salzlösungszufuhr unterbrochen wurde. Statt dessen tropfte nun ein schweres Betäubungsmittel, Thiopental, in die Blutbahn - die Kranke wurde bewußtlos.

Eine Minute später spritzte die Maschine selbsttätig eine tödliche Dosis der Substanz Kaliumchlorid in den Körper, die zum Herzstillstand führte.

Nachdem der Herzmonitor den Herzstillstand der Frau anzeigte, stellte Kevorkian die Maschine ab und benachrichtigte die Polizei. Der Ehemann hatte derweil in einem Hotel in der Nähe gewartet.

„Sie starb friedlich“, berichtete der 62jährige Mediziner Jack Kevorkian. „Nach 25 Sekunden war sie bewusstlos, nach sechs Minuten tot.“

Dr. Kevorkian erklärte, er habe nichts Ungesetzliches getan. Nicht er, sondern die Patientin habe den Knopf, der die tödliche Dosis auslöste, gedrückt. Er wolle sich jeder Anklage stellen. Der im Ruhestand befindliche Pathologe, der in der Stadt Holly (US-Bundesstaat Michigan) lebt, ist ein Befürworter der ärztlichen Sterbehilfe.

Mit seiner Erfindung will er den amerikanischen Ärztestand „aufrütteln“, wie er sagt. Er verlangt zudem die Bildung einer Kommission, die Richtlinien für den Gebrauch seiner Erfindung ausarbeiten soll.

Der Staat Michigan erwägt indessen, ob Mordanklage gegen Jack Kevorkian erhoben werden soll. Die Ermittlungen dauern noch an. Denn in Michigan ist passive ärztliche Hilfe zum Freitod nicht strafbar.

Bis geklärt ist, ob Dr. Kevorkian gegen die Gesetze verstoßen hat oder nicht, hat die Richterin Alice Gilbert aus Detroit eine vorläufige Verfügung erlassen, die den weiteren Gebrauch der Maschine verbietet.

WamS, 10.6.1990

M & I - Redaktion: Frage eines deutschen Reporters an Dr. Kevorkian: „Stört es Sie, daß man Sie Dr. Frankenstein nennt?“ Dr. Kevorkian auf deutsch: „Nein, es ist für mich ein Kompliment.“

Damit hat die Hackethal'sche Tötungsschau auch in Amerika sein Beispiel gefunden.

Württemberg: Diakonie warnt vor Wiederaufleben der Euthanasie

Heute werden behinderte Kinder im Mutterleib getötet

Kernen/Reutlingen (idea) - 50 Jahre nach dem Euthanasieprogramm der Nationalsozialisten, das zur Ermordung von über 10.000 Behinderten allein im Südwesten Deutschlands führte, haben diakonische Einrichtungen in Württemberg vor einem erneuten Aufkommen dieses Denkens gewarnt. Beim Jahresfest der Anstalt Stetten (Kernen im Remstal) am 24. Juni sprach der Leiter dieser Diakonie-Einrichtung, auf der im Herbst 1940 über 320 behinderte Bewohner nach Grafeneck auf der Schwäbischen Alb abtransportiert worden waren, Peter Schlaich, von einem „Klima, das die Tötung behinderter Ungeborener zur ausschließlichen Privatangelegenheit der Mütter dieser Kinder machen will“. Die moralische Rechtfertigung werde darin gesehen, daß die Belastung der Familien durch ein behindertes Kind eine unzumutbare Benachteiligung“ bedeute, sagte Schlaich. Er kritisierte, daß die Gentechnik und die vorgeburtliche Diagnostik zu einer Zunahme von Abtreibungen geführt hätten. Dahinter stehe ein Verständnis, das das Menschsein von einem Höchstmaß an Lebensglück und einem Mindestmaß an Leiden, Krankheit und Behinderung abhängig mache. In der Anstalt Stetten werden heute über 1:100 geistig und mehrfachbehinderte Menschen betreut. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der frühere Präsident des Diakonischen Werks der EKD, Theodor Schober (Loßburg). 25.6.90

Für Schutz und Recht des menschlichen Lebens

Internationaler Ärztekongreß zur Standesethik begann

Dresden (ADN). Unter dem Motto „Für Lebensrecht und Zukunft Europas - Ein neues Menschen- und Weltbild als Fundament eines gemeinsamen europäischen Hauses“ hat gestern in Dresden ein internationaler Ärztekongreß begonnen. Auf der Tagesordnung der Beratungen, an denen rund 800 Teilnehmer aus Ost und West teilnehmen, stehen bevorzugt Probleme, die für Mediziner Grenzsituationen bedeuten. Das betrifft den in der Bundesrepublik gültigen Paragraphen 218 mit politischer, philosophischer, psychologischer Untersetzung wie auch Fragen zur Euthanasie. Nach den Worten der Bundesvorsitzenden der Christdemokraten für das Leben, Johanna Gräfin von Westfalen, soll der Kongreß einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Standesethik von Ärzten im Sinne des hypokratischen Eides leisten.

Während des Treffens werden Ärzte und Politiker aus der DDR und der Bundesrepublik heute auf einer gemeinsamen Kundgebung zum Kongreßthema Stellung nehmen. Bereits am Donnerstag hatten sich Dresdner Frauen mit Plakaten, Flugblättern und Unterschriftenlisten gegen die Übernahme des bundesdeutschen Paragraphen 218 ausgesprochen. Sie nahmen die vom Runden Tisch der Frauen in der Stadt initiierte Reaktion auf den Ärztekongreß zum Anlaß, um auf die kontroverse Diskussion zum Schwangerschaftsabbruch aufmerksam zu machen.

Der Kongreß wurde von der seit 1974 bestehenden WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE, der mehr als 350.000 Mediziner aus 60 Ländern angehören, gemeinsam mit weiteren Lebensrechtsorganisationen vorbereitet.

Sächsische Zeitung, 22.9.90

Ärzte-Kongreß in Dresden: Scharfe Kritik an Fristenregelung

Für eine neue Ehrfurcht vor dem Leben

Mediziner fordern europäische Gesetze zum Schutz des Lebens

(idea) Mit einem Appell an die Regierungen Europas, den Schutz des menschlichen Lebens - von der Empfängnis bis zum Tod - gesetzlich sicherzustellen, ist in Dresden ein viertägiger internationaler Kongreß unter dem Motto „Für Lebensrecht und Zukunft Europas“ zu Ende gegangen. An der Konferenz nahmen über 1.000 Mediziner, Wissenschaftler und Repräsentanten von Lebensrechtsgruppen aus 16 Ländern teil, darunter zahlreiche aus Osteuropa. Veranstalter der Konferenz war der seit 1974 bestehende „Weltverband der Ärzte, die das menschliche Leben achten“. Ihm gehören nach eigenen Angaben mehr als 300.000 Mediziner in über 60 Ländern an. Der Verband wendet sich vor allem gegen Abtreibung und Euthanasie. Die Veranstalter des Kongresses vertraten die Ansicht, daß angesichts des Zusammenwachsens in Europa eine gemeinsame europäische Gesetzgebung zum Schutz des Lebens geschaffen werden müsse. Dazu wurde auf dem Kongreß vom französischen Molekularbiologen Prof. Jerome Lejeune (Paris) ein Entwurf für ein europäisches Lebensschutzgesetz vorgelegt. Er sieht unter anderem ein Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen vor. Auch Manipulationen am menschlichen Erbgut sind danach weitgehend unzulässig. Mit Nachdruck wandte sich der Ärzte-Verband gegen eine Fristenregelung bei der Abtreibung, wie sie derzeit im

Gebiet der DDR gilt und nach dem deutschen Einigungsvertrag bis zu zwei Jahre lang fortbestehen soll. Die Teilnehmer des Kongresses äußerten sich in gleichlautenden Schreiben an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der DDR-Volkskammer „verbittert“ über diese Regelung, die auch Frauen aus der Bundesrepublik ermöglicht, auf DDR-Gebiet abtreiben zu lassen. Die Parlamentarier werden gebeten, ihre Stimme für eine neue Ehrfurcht vor dem Leben zu erheben. Sie sollten sich für den gesetzlich gesicherten Schutz des Lebensrechtes ungeborener Kinder und für wirksame Hilfe zugunsten von Frauen und Familien einsetzen. Abschließend heißt es: „Lassen Sie uns gemeinsam um ein europäisches Haus ringen, in dem als höchstes Gut das Recht auf Leben und Würde des Menschen gilt - unabhängig von der Phase seines Seins.“

Biedenkopf-Rede stieß auf Kritik

Auf Widerspruch der Kongreßteilnehmer stieß die Rede des CDU-Spitzenkandidaten für die Landtagswahl in Sachsen, Prof. Kurt Biedenkopf. Er vertrat die Ansicht, daß ein grundlegender Bewußtseinswandel zugunsten des ungeborenen Lebens nicht mit dem Strafrecht zu erreichen sei. Eine Bewußtseinsänderung werde aber nur gelingen, wenn die Beachtung ethischer und religiöser Normen wiederbelebt werde. Demgegenüber vertrat der Präsident der Europäischen Ärzteaktion, Siegfried Ernst (Ulm), die Überzeugung, daß das Strafgesetz eine große bewußtseinsbildende Wirkung habe. Der Mediziner - selbst CDU-Mitglied - bezeichnete es als Augenwischerei, eine Bewußtseinsänderung zu erwarten, solange Abtreibungen durch die Krankenkassen finanziert würden.

Vereinigung: DDR bringt Fristenlösung ein - der Westen Pornographie

Nach Ernsts Angaben ist die Zahl der Abtreibungen seit der Liberalisierung des Paragraphen 218 StGB Mitte der siebziger Jahre stark gestiegen. So habe es im Jahre 1971 73.000 illegale Abtreibungen gegeben. Heute werden laut Ernst in der Bundesrepublik jährlich über 300.000 Ungeborene straffrei abgetrieben. Im Blick auf die deutsche Einigung meinte der Mediziner vor der Presse, jede Seite bringe das Schlechteste ein, was sie habe: die DDR die Fristenregelung und die Bundesrepublik die Pornographie. Ihr Verbot sei eines der wenigen guten Gesetze in der DDR gewesen. Auf einer Kundgebung während des Kongresses forderten Politiker einen besseren Rechtsschutz für das ungeborene Leben in Deutschland. Der Europa-Parlamentarier Otto von Habsburg (CSU) sagte, das „Ermorden“ ungeborener Kinder dürfe nicht hingenommen werden. Der Schoß der Mutter sei zum gefährlichsten Ort geworden. Dort werde am meisten umgebracht. Die Bundestagsabgeordnete der Grünen, Dora Flinner, rief dazu auf, das Bewußtsein für die Unrechtmäßigkeit von Abtreibungen zu schärfen. Der stellvertretende DDR-Kultusminister Volker Abend (CDU) betonte, daß der Lebensschutz ein wesentliches Grundrecht sei, das nicht durch andere Rechte eingeschränkt werden dürfe. Laut Abend werden gegenwärtig eine Vielzahl von Beratungsstellen für Schwangere in Konflikten auf dem Gebiet der DDR eingerichtet. Der Politiker ist auch Vorstandsmitglied der DDR-weiten christlichen Lebensrechtsbewegung KALEB.

Tötender Arzt ein „apokalyptischer Alptraum“

Der Vizepräsident der hessischen Landesärztekammer, der Gynäkologe Wolfgang Furch (Bad Nauheim), appellierte an die Mediziner, ihre Verpflichtung zur Erhaltung des Lebens im Blick auf die Abtreibung ernstzunehmen. Der tötende Arzt sei ein „apokalyptischer

Alptraum“ und der gefährlichste Mensch im Staat. Furch ist Sprecher der freikirchlichen Initiative „Pro Vita“. Mitveranstalter der Konferenz waren unter anderen neben KALEB die unionsinterne Initiative „Christdemokraten für das Leben“ (CDL). 27.9.90

Bundestagsabgeordnete sagen NEIN zum Einigungsvertrag

Politiker von Union und Grünen führen Glaubens- und Wissensgründe an

Bonn (idea) - Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesfinanzministerium **Manfred Carstens** (CDU) begrüßte zwar die deutsche Vereinigung, er müsse aber wegen des Weiterbestehens der Fristenregelung in der DDR gegen den Vertrag stimmen: „Mein Glaube sagt mir, daß der Schöpfer allen Lebens Gott ist und daß Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung nicht Vorrang vor von Gott gewolltem menschlichen Leben haben oder auch nur gleichwertig wäre - zu keiner Zeit, an keinem Ort.“ Der katholische Politiker betonte, daß es sich bei der Übergangsregelung, die für maximal zwei Jahre in den örtlichen Bundesländern die Fristen- und auf dem Gebiet der bisherigen Bundesrepublik die Indikationslösung bestehen läßt, um eine „Quasi-Fristenregelung“ handle. Gesetzen oder Verträgen, die dieser Regelung einen rechtlichen Rahmen gäben, werde er „weder heute noch irgendwann“ zustimmen.

Gegen den Einigungsvertrag stimmten auch die Unionsabgeordneten **Alfons Müller, Stefan Höpfinger und Peter Keller**. In einer gemeinsamen Erklärung begründeten sie ihre Entscheidung damit, daß der Vertrag ein „gespaltenes Lebensrecht“ bestehen lasse. Auch die in Aussicht gestellte Neuregelung lasse die Sorge aufkommen, daß das Verfügungsrecht über das ungeborene Leben allein der werdenden Mutter überantwortet werden solle. Dies sei eine „verbrämte Fristenregelung“. Sie verstößt nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegen das Grundgesetz. Der CDU-Abgeordnete **Herbert Werner** enthielt sich der Stimme. Er sagte, er könne dem Vertrag aus Gewissensgründen und „Gehorsam gegenüber unserer Verfassung“ nicht zustimmen: „Für mich ist jede Abtreibung ein Todesurteil über einen ungeborenen Menschen, der nicht in der Lage ist, sein Lebensrecht zu verteidigen.“ 24.9.90

Kontroverse um Abtreibungsregelung im Hessischen Landtag

Fünf Abgeordnete distanzieren sich von ihren Fraktionen

Wiesbaden (idea) - Abgeordnete des hessischen Landtages haben sich in einer Debatte um die Abtreibung von ihren Fraktionen distanziert. Die Koalitionsfraktionen CDU und FDP hatten in einem gemeinsamen Antrag die im deutschen Einigungsvertrag verankerte Übergangsregelung, die die DDR-Fristenregelung bis zu zwei Jahre lang weiter gelten läßt, als „vertretbar“ bezeichnet. Diese Auffassung stieß auf Kritik innerhalb der CDU-Fraktion. In einer gemeinsamen Erklärung betonten die Abgeordneten **Josef Weber, Winfried Rippert, Roland Rösler und Arnold Spruck**, das Recht auf Leben müsse auch den Schutz Ungeborener umfassen. Mit einer positiven Erklärung zur Übergangsregelung würde die verfassungswidrige Fristenregelung praktisch hingenommen.

Sozialdemokrat Hilfenhaus: Als Christ gegen die Fristenlösung

Gegen seine eigene Fraktion sprach sich der Sozialdemokrat **Rudi Hilfenhaus** (Fulda) aus. Er könne nicht einen gemeinsamen Antrag von SPD und Grünen unterstützen, in dem eine hessische Bundesratsinitiative für eine gesamtdeutsche Fristenregelung bei gleichzeitigem Rechtsanspruch Schwangerer auf Beratung und ein Ausbau der Sozialleistungen gefordert wird. Als Christ fühle er sich dem Leben verpflichtet, sagte Hilfenhaus. 24.9.90

Gesetzentwurf mangelhaft

Embryonenschutz

MAINZ. Als einen „mißglückten Versuch“ zum Schutz menschlichen Lebens hat der katholische Mainzer Moralthologe Johannes Reiter den Bonner Regierungsentwurf für ein Embryonenschutzgesetz zurückgewiesen. Angesichts dieses Entwurfes und nach dem Gefehlsche um die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Einigungsvertrag könne man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Politik begonnen habe, den Grundwert der Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben aufzugeben, sagte Reiter. Er rief dazu auf, das Embryonenschutzgesetz nicht mehr in dieser Legislaturperiode „durchzupeitschen“, sondern in der nächsten ehrlich und erneut zu beraten.

Der Moralthologe bemängelte, der Gesetzentwurf lasse die künstliche Übertragung des Samens eines Mannes auf eine Frau zu, die nicht mit diesem Mann verheiratet sei, und berücksichtige damit nicht die Konflikte, die dadurch für Kinder und Familie hervorgerufen würden. Auch gebe es kein Konservierungsverbot für befruchtete Eizellen, Embryonen und Spermien. Menschen könnten also „generationenversetzt“ geboren werden. Kirchenzeitung Köln, 12.10.90

Schering hält an „Femovan“-Pille fest

BERLIN (AP). Trotz der Berichte über schädliche Nebenwirkungen will der Berliner Pharmakonzern Schering an seiner Anti-Baby-Pille „Femovan“ festhalten. Ein Unternehmenssprecher teilte am Mittwoch auf Anfrage in Berlin mit, es gebe keinen Grund für eine Änderung der bisherigen Beurteilung des vor drei Jahren in der Bundesrepublik eingeführten Hormonpräparats. Unter dem Eindruck eines kritischen Berichts in der Fernsehsendung „Monitor“ vom Dienstag Abend fiel der Kurs der Schering-Aktie an der Frankfurter Börse um 20,20 DM auf 790. Das Magazin berichtete von 320 Fällen, in denen Frauen, die regelmäßig „Femovan“ einnehmen, über Beschwerden klagten, darunter zumeist Herz- und Kreislaufstörungen. Der Firmensprecher sagte dazu, es gebe viele Ursachen für Verengungen der Herzkranzgefäße. Der Anteil der Fälle, in denen bei Einnahme des empfängnisverhütenden Mittels solche Nebenwirkungen aufgetreten seien, liege bei lediglich 0,015 Prozent. Der weltweite Umsatz mit „Femovan“, einem Kombinationspräparat aus zwei Hormonen, belief sich im vergangenen Jahr auf 93 Millionen DM. Für 1990 erwartet Schering eine weitere Steigerung - mit Ausnahme der Bundesrepublik, wo der Verkauf voraussichtlich zurückgehen wird. Stuttgarter Zeitung, 7.6.90

Hormonherstellerbrief

An die
Information für Verbraucher
Zeitschriftenverlagsgesellschaft
z. H. Herrn Redakteur Müller
Halirschgasse 16

1170 Wien

Sehr geehrter Herr Müller,

bezugnehmend auf den Brief von Herrn Hans Grün, den wir als Kopie beilegen, möchten wir folgendes feststellen:

Ebenso wie alle anderen östrogen- und gestagenhaltigen Kontrazeptiva verhindert auch die „leichte Pille“ die notwendigen physiologischen Voraussetzungen, die für eine Einnistung der Eizelle in die Uteruschleimhaut notwendig sind. Ihre kontrazeptive Wirkung besteht daher nicht nur in der Verhinderung des Eisprunges und der Hemmung der Spermienaszen-sion sondern auch in der Unterdrückung eines normalen zyklischen Aufbaues der Gebärmutter-schleimhaut.

Für weitere Anfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben für heute mit freundlichen Grüßen SCHERING WIEN G.m.b.H.,
i. A. Dr. Hartmann Tzt. Haidenthaler

Kritik an „Reagenzglas-Zeugung“

Ärzte warnen vor kommerziellen Interessen - Hohe Rate an Frühgeburten

Auf wachsende kommerzielle Interessen bei der „Reagenzglas-Zeugung“ haben Mediziner bei der 19. Fortbildungstagung der deutschen Gesellschaft für psychosomatische Geburtshilfe hingewiesen. Es gebe eine „unheilvolle Allianz zwischen Ärzten, die alles machen, und Patientinnen, die um jeden Preis ein Kind wollen“, erklärte Professor Manfred Stauber von der Universitäts-Frauenklinik in München.

Paare, die sich mit dem Gedanken tragen, eine sogenannte In-Vitro-Fertilisation (IVF) vorzunehmen, müßten vorher auch seelisch beraten werden. Der Wunsch nach einem Kind stehe häufig „für eigene unerfüllte Wünsche, zum Beispiel Schutz vor innerer Leere oder depressiven Gefühlen“, und solches sollte behutsam besprochen werden, bevor eine künstliche Befruchtung vorgenommen wird. Eine wachsende Zahl von Ärzten, so Stauber, rate aber aus kommerziellen Gründen prinzipiell zu dieser Behandlung. Der Mediziner kritisierte in diesem Zusammenhang auch Kollegen, „die sich als sogenannte Überväter mit den IVF-Kindern fotografieren lassen und sich damit exhibitionieren“. So positiv die Methode der In-Vitro-Fertilisation für manche Paare sei, dürfe man aber nicht verschweigen, „daß für eine andere Gruppe von Patientinnen neue Pathologien geschaffen werden“. Dazu gehörten eine dreimal so hohe Rate an Bauchhöhlenschwangerschaften, eine doppelte Abort- und Frühgeburtenrate, eine verdreifachte Rate an Kaiserschnitten und eine erhöhte Zahl von Mehrlingsgeburten. Die Behandlung werde zudem als sehr streßhaft erlebt, und „eine große Zahl psychischer Probleme bei beiden Partnern“ sei zu beobachten. Die Indikation zu IVF müsse deshalb streng und unter Berücksichtigung psychosomatischer Aspekte gestellt werden. Bei einer Umfrage unter Mitgliedern der deutschen Gesellschaft für psychosomatische Geburtshilfe und Gynäkologie hätten sich 95 Prozent für standesrechtliche und juristische Grenzen in der modernen Reproduktionsmedizin ausgesprochen.

Der Direktor der Universitäts-Frauenklinik München, Professor Günther Kindermann, erklärte, daß das Wort „Verzicht“ in der Medizin wieder Einkehr halten müsse. Gegenwärtig sei es so, daß sich das Anspruchsdenken vieler Menschen mit den Möglichkeiten der High-Tech-Medizin treffe und Ergebnisse produziere, die zweifelhaft seien.

Münchener Merkur, 3./4.2.90

Ausland

Solidarnosc für Abtreibungsverbot

WARSCHAU. Die unabhängige polnische Gewerkschaft Solidarnosc hat sich auf ihrem landesweiten Kongreß in Danzig gegen jegliche Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen ausgesprochen, meldete die polnische Nachrichtenagentur PAP. In der Resolution, die mit 248 zu 71 Stimmen verabschiedet wurde, heißt es, „ein juristischer Schutz des menschlichen Lebens ab dem Moment der Empfängnis“ müsse garantiert werden. In Polen lassen pro Jahr etwa eine Million Frauen einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen. Ein Grund: Mittel zur Empfängnisverhütung waren bisher kaum erhältlich.

afp
Deutsches Ärzteblatt, 17.5.90

Arzt warnt vor Zunahme von Abtreibungen in Rumänien

BUKAREST (KNA). In Rumänien hat die Zahl der registrierten Abtreibungen seit dem Sturz des Diktator Nicolae Ceaucescu deutlich zugenommen. Dies berichtete in der Bukarester Tageszeitung für Rumänien-deutsche, „Neuer Weg“, der Arzt Sorin Puia, der Vorsitzende einer „Gesellschaft für Verhütung und sexuelle Aufklärung“ ist. Seit der Aufhebung des unter Ceaucescu geltenden strengen Abtreibungsverbots gebe es immer mehr Frauen in Rumänien, die sich für einen chirurgischen Eingriff zum Schwangerschaftsabbruch entschieden. Viele Frauen hätten im letzten Halbjahr in den Kliniken drei- oder viermal abgetrieben. Puia beklagte, daß die Bevölkerung bei den im ganzen Land veranstalteten Aufklärungsseminaren kaum Interesse zeige. Das Angebot der rumänischen Regierung, Verhütungsmittel kostenlos in den Kliniken und Apotheken zu bekommen, werde weder von Frauen noch von Männern wahrgenommen.

Deutsche Tagespost, 14.8.90

USA: Exkommunikation wegen Abtreibung

Bischof verhängt Sanktionen gegen Klinikleiterin

Washington. Exkommuniziert hat der römisch-katholische Bischof von Corpus Christi (Texas) die 32jährige Rachel Vargas, weil sie eine Frauenklinik leitet, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden. „Ihre Beteiligung an Abtreibungen ist eine Sünde gegen Gott und die Menschheit und gegen die Gesetze der Kirche“, heißt es in Bischof René Gracidas Exkommunikationsbrief, der Anfang Juli bekannt wurde. Bereits 1986 hatte der Bischof von Rhode Island die Direktorin einer Einrichtung exkommuniziert, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen läßt. Vargas sagte gegenüber der Presse, sie wolle weiterhin die katholische Messe besuchen. Sie sei überzeugt, daß sie wegen ihrer Haltung zur Abtreibungsfrage „nicht in die Hölle“ komme. Ihre Klinik nimmt jährlich über 2.000 Abtreibungen vor. Die Einrichtung

vermittelt auch Adoptionen. Bischof Gracidas hat eine zweite Klinikmitarbeiterin verwarnt, jedoch noch nicht exkommuniziert.

Die Exkommunikation in Corpus Christi, einer überwiegend spanisch geprägten und katholischen Stadt, ist der jüngste Hinweis, daß die US-amerikanischen Bischöfe mit zunehmender Härte gegen Gläubige vorgehen wollen, wenn sie gegen das kirchliche Abtreibungsverbot verstoßen. Im Juni drohte New Yorks Kardinal John O'Connor römisch-katholischen Politikern mit der Exkommunikation, falls sie sich für die Beibehaltung des [egal] Schwangerschaftsabbruchs einsetzen sollten. In einigen Diözesen sind Politiker, die für die Beibehaltung stimmen, nicht mehr als Redner willkommen. Weihbischof Austin Vaughn sagte kürzlich, daß der New Yorker Gouverneur Mario Cuomo wegen seiner Befürwortung der Beibehaltung gute Chancen habe, in die Hölle zu kommen.

evangelische information 7/90

Schweden - das am stärksten verweltlichte Land Europas

Religiöse Einstellung: Ich glaube, aber ich weiß nicht an was

Stockholm/Uppsala (idea) - Das am stärksten verweltlichte Land Europas ist Schweden. Dies haben nach Angaben der lutherischen Staatskirche in Stockholm religionssoziologische Untersuchungen ergeben. Zwar sind 95 Prozent der 8,3 Millionen Schweden Mitglied der Staatskirche. Doch nur neun Prozent der Bevölkerung bezeichnen sich als „gläubige“ Christen. 26 Prozent bestehen ausdrücklich darauf, daß sie keine Christen sind. Die meisten Bürger - 63 Prozent - beschreiben sich als „Christen eigener Art“. Dies hat die Soziologin Eva Hamberg vom Theologischen Institut der Universität Uppsala festgestellt. Nach ihren Angaben herrscht unter den Schweden große Verwirrung auf religiösem Gebiet. Dies zeige sich beispielsweise, wenn man nachfrage, was denn unter einem Christsein „eigener Art“ zu verstehen sei. An Jesus Christus glaubten nur zwei Prozent der Menschen mit dieser Einstellung. Hingegen glaubten die meisten an ein nicht näher zu definierendes „höheres Wesen“, einige aber auch an gar nichts. Von einer generellen oder weitverbreiteten Religiosität könne man nicht reden. Die religiöse Überzeugung der meisten Schweden läßt sich - so Frau Hamberg - mit einem Satz zusammenfassen: „Ich glaube an etwas, aber ich weiß nicht an was.“

18.6.90

Abtreibungen. Die Quote der Abtreibungen in England und Wales hat einen neuen Höchststand erreicht. 1988 sind nach den neuesten, von der Regierung in London vorgelegten Angaben rund 20 Prozent der 850.000 Schwangerschaften abgebrochen worden, während es 1969 nur sieben Prozent waren. In Großbritannien sind Abtreibungen seit 1967 legalisiert.

Kirchenzeitung Köln, 12.10.90

Das Letzte

„Wenn die Deutschen Europa von neuem aus dem Gleichgewicht bringen, auf die eine oder andere Weise, dann darf man nicht mehr zur Teilung Deutschlands Zuflucht nehmen, sondern muß dieses Land ganz einfach von der Karte ausradieren. Der Osten und der Westen verfügen über die notwendige fortgeschrittene Technologie, um dieses Urteil auszuführen.“

Lech Walesa, Friedensnobelpreisträger

Quelle: Le Monde, 6.4.90

Vergessen Sie nicht!

**Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION ist auf Ihre Spende
und Mitgliedsbeiträge angewiesen!**
Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns,
den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.

Postscheckkonto Stuttgart
136 89 - 701

Sparkasse Ulm
123 509 (BLZ 630 500 00)

Beitritts-Erklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Name:

Vorname:

Geburtstag:

Beruf:

Wohnort:

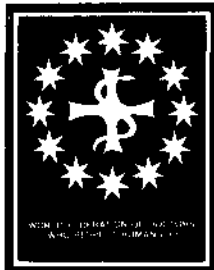
Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Straße:

Tel.-Nr.:

Ich erkläre mich bereit, einen Mitgliedsbeitrag von monatlich DM zu entrichten.

Unterschrift:



Für Mitglieder

Zusatzschild für die Praxis
Emaille, Grund blau, Sterne und Rahmen gold, Schrift weiß, 4 Löcher mit Dübel und Schrauben. Maß ca. 15 x 21 cm, Selbstkostenpreis DM 30.--

Auto
Aufkleber, witterungsfest, Maß ca. 10 x 12 cm
DM 1.--

Brief
Aufkleber
3 x 4 cm
DM -.15



Farbfotos 20 x 30
je DM 4.50

10. Woche
Bestellnummer 4

Ist Gott ein Konsumartikel?
VHS 180 Min.

DM 60.--

Faust IV. Teil
Der Geist des 21. Jahrhunderts
SDR + SWF v. 22.1.1989

mit Zusatzkommentar
von Dr. med. Siegfried Ernst
2 Tonkassetten

DM 16.--

**Sexualaufklärung
oder Geschlechterziehung**

Dr. med. Siegfried Ernst
VHS 180 Min., Bild + Ton
Ton-Kassette 1. + 2. Teil

DM 60.--
DM 16.--

idea Dokumentation
**Die Enzyklika Humanae Vitae
im Lichte von Bibel und Tradition**

DM 4.80

idea Dokumentation
„Pro Familia“ / Christen für das Leben

DM 8.--

Bücher

Roland Rösler
Der Menschen Zahl

DM 14.80

Erwin Chargaff
**Erforschung der Natur und die
Denaturierung des Menschen**

DM 12.--

Dokumentation
Alarm um die Abtreibung
2 Bände

DM 25.--

Dr. med. Siegfried Ernst
Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens
Heft 36 · Pädagogik und freie Schule

DM 5.--

Bücher

Prof. Dr. Erich Blechschmidt:
Das Wunder des Kleinen
 Die frühen Verhaltensweisen
 des ungeborenen Kindes 48 S., DM 6.50

Siegfried Ernst:
MAN DM 9.80
 The greatest of Miracles.
 An answer to the sexual-conterevolution
 Übersetzung des Buches:
Das größte Wunder ist der Mensch (vergriffen)

Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt:
Wie beginnt das menschliche Leben
 Christiana Verlag DM 13.50

Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt:
Die Erhaltung der Individualität
 Reihe: Wort und Wissen DM 7.80

Dr. med. Siegfried Ernst:
Dein ist das Reich
 Antwort auf das Woher und Wohin
 des Ideologienwirrwarrs 199 S., DM 20.--

Karl Simpfendörfer:
Verlust der Liebe
 Mit Simone de Beauvoir
 in die Abtreibungsgesellschaft 210 S., DM 19.80

Lothar Gassmann / Ute Griesemann:
Abtreiben?
 Fragen und Entscheidungshilfen 116 S., DM 12.--

Alleinvertrieb für Deutschland:
 Dr. Jack C. und Barbara Willke, USA:
Abtreibung, die fragwürdige Entscheidung
 Übersetzung des "Handbook on Abortion"
 von Dr. Heribert Berger (A) 254 S., DM 14.50

Roland Rösler:
Rohstoff Mensch
 Embryonenhandel und Genmanipulation
 Christiana Verlag 216 S., DM 18.--

Claude Jacquinet / Jacques Delaye:
Handel mit ungeborenem Leben 190 S., DM 26.80

Dokumentation:
**Auseinandersetzungen um die
 Abtreibungsklinik Lindenfels**
 von Winfried Pietrek DM 6.80

Prof. Dr. Max Thürkauf:
Christuswärts
 Glaubenshilfe gegen den
 naturwissenschaftlichen Atheismus 144 S., DM 14.--

Die Gottesanbeterin
 Zwei Naturwissenschaftler (Prof. Adolf Portmann und Prof.
 Max Thürkauf) auf der Suche nach Gott.
 Max Thürkauf, geb. 1925, ist Dr. phil. und Professor für physikalische Chemie an der Universität Basel. DM 14.--

Werner Neuer:
Mann und Frau in christlicher Sicht
 Eine gründliche Widerlegung des Feminismus aus human-
 wissenschaftlicher und theologischer Sicht.
 Christa Meves: "Ein Juwel im Zeitalter des geistverwirrenden
 Pluralismus."
 Brunnen-Verlag, Gießen 200 S., DM 19.50

Prof. Dr. Wolfgang Kuhn:
Zwischen Tier und Engel
 Die Zerstörung des Menschenbildes
 durch die Biologie DM 18.--

Ronald Reagan, USA / Dr. med. Everet Koop, USA /
 Malcom Muggeridge, GB:
Recht zum Leben
 Abtreibung und Gewissen 71 S., DM 7.80

Flavio di Silvio:
Das Ding
 Geschichte einer verhinderten Abtreibung 102 S., DM 5.--

Dr. med. Josef Rötzer:
Natürliche Empfängnisregelung
 Erweiterte Auflage DM 19.80

Dr. med. Georg Götz / Johannes B. Heidel:
Ehe und Familie heute 77 S., DM 9.80

Medizin und Ideologie
 Vorträge vom Weltkongreß der Weltärztevereinigung für die
 Achtung vor dem menschlichen Leben, in Bern, 3./4. Sept.
 1977 207 S., DM 5.--

Dr. Thomas von Kreybig:
Entstehung von Mißbildungen
 aus äußeren und inneren Ursachen 266 S., DM 2.--

Broschüren:

Rudolf Schöttler:
**Menschenrechte für jeden oder „Sterbehilfe“
 von Anfang bis zum Ende?** 36 S., DM 5.40

Dr. med. Siegfried Ernst:
Ist die Sexualethik der Päpste zeitgemäß? 26 S., DM 3.--

SOS Südafrika
 Hora Dokument
 Eine Antwort auf das Kairoisdokument 60 S., DM 5.--

Elisabeth Backhaus:
Recht und Gesetz § 218

Tatsachen über „Pro Familia“ e.V.
 Dokumentation 11 S., DM 1.--

NEUAUFLAGE:
 Dr. med. Siegfried Ernst:
Denkschrift gegen gespaltenes Denken DM 3.--
 Antwort auf die "Denkschrift zur Sexualethik" der EKD

Dr. med. Siegfried Ernst:
**Wissenschaft von gestern
 als ideologischer Irrtum von heute** 24 S., DM 2.--
 Gedanken zum modernen Religionsunterricht

Dr. med. Siegfried Ernst:
Sexualkunde oder Geschlechtserziehung DM 1.--
 Separatdruck aus "Schweizerische Lehrerzeitung"

Dr. med. Alfred Häussler:
Die Selbstzerstörung Europas DM 2.--

Dr. med. Siegfried Ernst:
Bescheinigungsbüros oder Rat und Hilfe
 Denkschrift zum Problem der kirchlichen
 Schwangerschafts-Beratungsstellen 39 S., DM 3.--

Dr. med. Siegfried Ernst:
**Evangelische Gedanken zur Frage
 des Petrusamtes** 70 S., DM 5.--

Prof. Dr. med. Magnus Schmidt:
Abortus und Euthanasie
 Von der Gemeinschaft und von der Bewahrung
 menschlichen Lebens 31 S., DM 2.--

Alexander van der Does de Willebois:
Beherrschte und integrierte Sexualität DM 2.--

Dr. med. Alfred Häussler:
Die Pille, das drohende Unheil 32 S., DM 1.50

E. Tremblay, F:
Die Affäre Rockefeller 52 S., DM 3.--

Dr. jur. Wolfgang Philipp:
**Abtreibung als öffentlich-rechtliche Kassenleistung -
 eine zentrale Frage des Rechtsstaates.** DM 2.--

Pfr. Max Lackmann:
Ein Mann schreit
 Theaterstück zur Abtreibungsfrage DM 6.--

Dr. med. Siegfried Ernst:
Student im Dritten Reich
 Faust IV. Teil, der Geist des 21. Jahrhunderts DM 5.--

